

4. Sitzung

Mittwoch, 16. März 1994, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Alex Heim, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 136 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Silvia Briner, Ruth Bürki, Rolf Kissling, Hans Loepfe, Roland Möri, Rudolf Rüegg, Viktor Stüdeli, Monika Zaugg. (8)

24/94

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Alex Heim, Präsident. Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte, werte Ratskolleginnen und Ratskollegen, liebe Zuschauer auf der Tribüne. Ich begrüsse Sie ganz herzlich zum zweiten Sitzungstag der Märzsession. Wir beginnen heute morgen mit den Wahlen, fahren fort mit dem Traktandum 282/93 und werden die Steuergesetzrevision so weit als möglich beraten. Anschliessend werden wir über die Dringlichkeit der gestern eingereichten Interpellationen, über die beiden Vetos und schliesslich über die Motion Patrick Eruimy beschliessen. Dann geht es gemäss Traktandenliste weiter.

284/93

Wahl zweier Mitglieder des Obergerichts

a) Wahl eines Oberrichters (Nachfolge M. Féraud)

Stimmende 132, absolutes Mehr 67

Gewählt wird mit 73 Stimmen: Herr Beat Frey, Wangen.

b) Wahl eines Oberrichters (Nachfolge W. Bähler)

Stimmende 135, absolutes Mehr 68

Gewählt wird mit 69 Stimmen: Herr Dr. Klaus Lämmli, Olten.

26/94

Wahl des Kantonsoberförsters

Stimmende 136, absolutes Mehr 69

Gewählt wird mit 90 Stimmen: Herr Jürg Froelicher, Lommiswil.

Alex Heim, Präsident. Ich gratuliere den Gewählten herzlich und wünsche ihnen viel Erfolg in ihrem neuen Amt.

282/93

Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. Dezember 1993. Der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnismahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. Dezember 1993 (RRB Nr. 4293), beschliesst:

I.

1. Der Kanton Solothurn tritt dem Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 bei.
2. Der Kantonsrat kann den Rücktritt vom Konkordat beschliessen und Änderungen des Konkordates genehmigen.
3. Der Regierungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt des Grundsatzes des Gegenrechts, den Anwendungsbereich des Konkordates auf die kantonale Gesetzgebung auszudehnen.
4. Die Behörde, die von einem anderen Kanton angeordnete oder verlangte Verfahrenshandlungen bewilligt und ausführt und die Mitteilungen erhalten soll (Art. 24 des Konkordats) ist das Kantonale Untersuchungsrichteramt.
5. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 23. Februar 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Adolf C. Kellerhals, Sprecher der Justizkommission. Ich verweise auf die ausführliche Botschaft des Regierungsrates. Wir haben es hier mit einer recht trockenen Materie zu tun - ich bitte um Ruhe im Saal -, aber immerhin ist damit eine Effizienzsteigerung der Behörden ohne Kostenfolge verbunden. Der Ausgangspunkt war, dass die kantonalen Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich nur auf ihrem eigenen Kantonsgebiet Amtshandlungen vornehmen dürfen. Die Verbrechen beschränken sich aber nicht auf einzelne Kantone; deshalb muss die Strafverfolgung über die Kantonsgrenzen hinaus möglich sein. Bisher war dies nur über das Rechtshilfeverfahren möglich, ein relativ kompliziertes Verfahren, das eine wirksame und schnelle Strafverfolgung bisweilen verhinderte. Dies ist bedauerlich, vor allem bei grenzüberschreitenden Delikten wie Rauschgifthandel, organisiertem Verbrechen, Wirtschaftsdelikten usw. Hier konnten die Verbrecher von der Langsamkeit der Strafverfolgungsbehörden profitieren.

Das vorliegende Konkordat soll mit einer Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit Abhilfe schaffen. Es geht um die Erteilung von Kompetenzen an Untersuchungs- und Gerichtsbehörden zur Vornahme von Verfahrenshandlungen in anderen Kantonen. Dies ohne besondere Formalitäten und mit der Gewährleistung, dass das eigene Prozessrecht angewendet werden kann. Damit ist eine Effizienzsteigerung in der Strafverfolgung möglich. Ausnahme sind Delikte gegen kantonale Strafnormen. Diesbezüglich gilt das Konkordat nicht automatisch. Gemäss Beschlussesentwurf wird hier aber die Kompetenz an den Regierungsrat erteilt,

allenfalls eine Ausdehnung zu beschliessen. Das ist grundsätzlich nicht unproblematisch; zuerst müsste das materielle kantonale Strafrecht vereinheitlicht werden.

Den Text des Konkordates können wir als Kantonsrat nicht abändern; es ist nur eine integrale Zustimmung oder Ablehnung möglich. Laut der Botschaft des Regierungsrates ist mit diesem Konkordat keine personelle oder finanzielle Mehrbelastung verbunden. Das Konkordat ist bereits in Kraft. Im Unterschied zu einem Bundesgesetz gilt ein solches Konkordat aber erst dann, wenn der betreffende Kanton zugestimmt hat. Das heisst, der Kanton Solothurn ist erst dann dabei, wenn er den Beitritt beschlossen hat.

Im Namen der einstimmigen Justizkommission beantrage ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Romi Meyer. Die Grüne Fraktion stimmt dem Beitritt zu diesem Konkordat zu. Dieser Beitritt bedeutet für uns jedoch nur eine Zwischenlösung. Ziel wird bleiben, eine einheitliche Strafprozessordnung zu erreichen.

Eduard Jäggi. Die Zusammenarbeit unter den Strafverfolgungsbehörden der einzelnen Kantone ist heute nach Bundesrecht geregelt, das heisst nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom Dezember 1937 sowie nach dem Bundesgesetz über die Bundesrechtspflege vom 15. Juni 1934. In Bundesstrafsachen sind Bund und Kanton gegenseitig und die Kantone unter sich zu Rechtshilfe verpflichtet. Amtshandlungen auf dem Gebiet eines anderen Kantons dürfen die Strafverfolgungsbehörden oder ein Gericht nur mit Zustimmung des betreffenden Kantons vornehmen. Der um Rechtshilfe ersuchende Kanton wendet sein eigenes Prozessrecht an. Die jetzige bundesrechtliche Regelung ist schwerfällig und behindert die strafrechtliche Verfolgung der Straftäter über die Kantonsgrenzen hinaus. Die derzeitige Situation erinnert fast ein wenig an die Zeit, da die Kantone noch eigene Währungen hatten. Bekanntlich ändern sich nicht nur die Zeiten, sondern auch die Menschen. Heute sind die Leute viel mobiler als noch 1934 und 1937, als das jetzt geltende Recht entstand.

Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen erfordern eine effiziente Zusammenarbeit unter den Strafverfolgungsbehörden der einzelnen Kantone. Das vorliegende Konkordat ist aus diesen Gründen von den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren erarbeitet worden. Es trat am 12. November 1992 in Kraft. Bereits beigetreten sind die Kantone Genf, Fribourg, Appenzell Ausserrhoden, und den Beitritt beschlossen hat der Grosse Rat von Basel. Die FdP-Fraktion empfiehlt den Beitritt zu diesem Konkordat einstimmig.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress: Angenommen

I, Ziffern. 1 - 5, II: Angenommen

Schlussabstimmung
Für Annahme des Beschlussesentwurfs Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

97/93

Teilrevision der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (2. Lesung) und Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

(Weiterberatung, siehe S. 86)

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Detailberatung (Fortsetzung)

Alex Heim, Präsident. Beratungsgrundlage ist die synoptische Darstellung (rote Fassung). Auf den geraden Seiten finden Sie links die geltende Fassung, rechts den Antrag der Regierung und auf den ungeraden Seiten links die Anträge der erweiterten Finanzkommission. Die Regierung hat deren Anträge mit einer Ausnahme zugestimmt. Somit diskutieren wir, abgesehen von Paragraph 99, stets über den Antrag der erweiterten Finanzkommission. Die Anträge der Redaktionskommission vom 26. Januar 1994 gelten, soweit sie aus dem Rat nicht bestritten werden, als stillschweigend genehmigt.

Titel und Ingress: Angenommen

§ 6 Absatz 2

Antrag Willi Lindner:

Streichen: "In dringenden Fällen kann darauf verzichtet werden."

Alex Heim, Präsident. Die erweiterte Finanzkommission lehnt diesen Antrag ab.

Abstimmung:

Für den Antrag Willi Lindner

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission

Mehrheit

§ 10 Absatz 1 litera f und g, § 18 Absatz 2 und 3 (neu), § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1, Absatz 3 litera b, § 24 Absatz 5 (neu), § 26 Absatz 1, 2, § 28, Absatz 1, 2, § 30 Absatz 2 litera b

Angenommen

§ 31 litera f

Gleichlautender Antrag Helen Gianola/Gertraud Wiggli:

Beibehaltung der alten Fassung

Helen Gianola. Ich beantrage Ihnen, litera f des Paragraphen 31 in der alten Fassung beizubehalten. Warum? Gesetzesänderungen sollten nur dann durchgeführt werden, wenn sie nötig sind, wenn ohne ihre Änderung Recht, sei es Bundesrecht oder kantonales Recht, verletzt würde, wenn ohne die Änderung für Betroffene eine besondere Härte oder ein erheblicher Rechtsnachteil entstünde. Die hier vorgesehene Gesetzesänderung ist nicht nötig. Denn die bestehende Regelung verletzt weder bestehendes Recht noch bedeutet sie für die Betroffenen eine besondere Härte. Dies aus folgenden Gründen: Das Steuerharmonisierungsgesetz lässt die im Kanton Solothurn geltende Besteuerung bis Ende des Jahres 2000 zu. Es besteht somit kein Grund, schon jetzt die Regelung der Besteuerung der Kinderalimente zu ändern. Die bisherige Regelung kann somit beibehalten werden, ohne dass geltendes Recht verletzt wird. Für die in der Regel wirtschaftlich schlecht gestellten geschiedenen Frauen mit Kindern würde aber eine Härte entstehen, wenn sie inskünftig die Kinderalimente versteuern müssten. Für die zahlenden Väter wird die finanzielle Entlastung nicht in der gewünschten Form erreicht. Warum? Schon nach geltendem Steuerrecht gehören die geschiedenen Frauen zum Personenkreis mit dem niedrigsten Einkommen. Studien in den Kantonen Basel-Stadt und neuerdings auch Tessin belegen, dass ein Viertel aller alleinerziehenden Frauen mit einem Kind und die Hälfte aller alleinerziehenden Frauen mit zwei Kindern unter der Armutsgrenze leben. Eine steuerliche Mehrbelastung dieser finanziell ohnehin einkommensschwachen Elternteile wäre unverantwortlich. Höhere Steuern bei gleichbleibenden Alimenten würden dazu führen, dass noch mehr alleinerziehende Mütter unter die Armutsgrenze fielen. Um das zu verhindern und um das Kindeswohl bestmöglich zu wahren, würde einem Familienrichter in einem solchen Fall nichts anderes übrigbleiben, als dort, wo das Einkommen des zahlungspflichtigen Vaters es erlaubt, die Alimente um den Anteil zu erhöhen, den die steuerpflichtige Mutter wegen der Kinderalimente mehr an Steuern bezahlen müsste. Das heisst aber wiederum nichts anderes, als dass zwar der Alimentenleistende die Kinderalimente nicht mehr selber versteuern müsste, aber aufgrund der höheren steuerlichen Belastung des Alimentenempfängers die Unterhaltsleistung erhöht würde. Damit wären wir wieder beim Status quo. Aus diesem Grund erachte ich eine Gesetzesänderung weder rechtlich nötig noch als einen Vorteil für den zahlenden Vater. Ich beantrage Ihnen, die alte Fassung beizubehalten.

Gertraud Wiggli. Meine Begründung für meinen Antrag habe ich schriftlich abgegeben. Dazu folgende Ergänzungen: Wenn wir mit dem Ausgleich zum Bundesrecht bis ins Jahr 2000 warten, helfen wir den geschiedenen Frauen, die wirklich nicht auf Rosen gebettet sind. Denn wenn sie jetzt mit der Alimentenbesteuerung und eventuell noch mit dem Konkubinatsbesteuerungstarif belastet werden, ist das für manche Frauen wirklich zuviel. Sie müssten Sozialhilfe in Anspruch nehmen, und das ist menschlich und wirtschaftlich sehr viel schlimmer, als wenn der Paragraph in alter Fassung beibehalten wird.

Boris Banga, Präsident der erweiterten Finanzkommission. Ich bitte Sie im Namen der erweiterten Finanzkommission, die gleichlautenden Anträge Helen Gianola und Gertraud Wiggli abzulehnen. Warum? Erstens. Die Fassung der Regierung entspricht dem Artikel 23 litera f und Artikel 33 Absatz 1 litera c DBG sowie auch den Artikeln 7 und 9 Absatz 2 litera c des Steuerharmonisierungsgesetzes. Jede zusätzliche Differenz zur direkten Bundessteuer sollte vermieden werden, weil es administrativ zu aufwendig und für den Bürger zuwenig verständlich ist. Die unterschiedliche Alimentenbesteuerung kann ohnehin nur bis ins Jahr 2000 aufrechterhalten bleiben.

Zweitens. Es ist zuzugestehen, dass mit der Steuerbefreiung der Kinderalimente die ledigen und geschiedenen Mütter bisher über Gebühr begünstigt wurden. Deren Steuerbelastung betrug nämlich bloss einen Bruchteil der Belastung einer Zweielternfamilie, obwohl letztere vielfach aus dem gleichen Einkommen eine erwachsene Person mehr unterstützen musste.

Drittens. Das Problem der alleinerziehenden Eltern ist in der Regel nicht die Steuerbelastung des Einkommens, sondern die Tatsache, dass kein genügendes Einkommen vorhanden ist. Aber gerade bei niedrigen Einkommen ist die Steuerbelastung im Kanton Solothurn, verglichen mit anderen Kantonen, gering.

Viertens. Aufgrund der Regelung des Steuerharmonisierungsgesetzes hat das Bundesgericht noch vor Inkrafttreten des Steuerharmonisierungsgesetzes den Kanton verpflichtet, die Kinderalimente trotz anderslautender kantonaler Regelung beim Leistenden zum Abzug zuzulassen, wenn der empfangende Elternteil im anderen Kanton die Alimente als Einkommen versteuern muss.

Fünftens. In einem neusten kantonalen Urteil und auch in der Literatur wird die Auffassung vertreten, die Kinderalimente müssten in jedem Fall zum Abzug zugelassen werden, wenn der Empfänger oder die Empfängerin in einem anderen Kanton wohnt, weil das Bundesgericht die Steuerbefugnis diesem Kanton zugewiesen hat.

Sechstens. Es wird so sein, dass sich Steuerpflichtige auf das Rechtsgleichheitsgebot berufen und den Abzug der Kinderalimente auch dann verlangen werden, wenn der Empfänger oder die Empfängerin im gleichen Kanton wohnt. Ein entsprechender Fall ist bereits beim Steuergericht hängig.

Siebtens. Der Ausgang dieses Verfahrens ist offen, doch ist nach aller Wahrscheinlichkeit mit einer Gutheissung des Rekurses zu rechnen. Mit diesem Verfahrensausgang könnten die Leistenden die Kinderalimente in jedem Fall abziehen. Mangels gesetzlicher Grundlage könnten sie beim empfangenden Elternteil nicht besteuert werden. Werden die Anträge Gertraud Wiggli und Helen Gianola gutgeheissen, werden wir über Jahre hinweg gerichtlich verordnete Besteuerungslücken und echte Ungleichheiten in Kauf nehmen müssen.

Der letzte Stand bezüglich der Harmonisierung: Die Kantone Uri, Obwalden, Zug, Basel-Stadt, Fribourg, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, Tessin, Waadt, Wallis haben jetzt mit Luzern, Schwyz und St. Gallen eine Regelung, wonach die Kinderalimente bei der Empfängerin oder beim Empfänger besteuert werden.

Marta Weiss. Wir haben grosses Verständnis für die Anträge Gertraud Wiggli und Helen Gianola, meinen aber, dies sei eine Frauenpolitik, die am falschen Ort ansetzt. Es entsteht nämlich der Eindruck, man mache etwas für die Frauen, dabei macht man eigentlich sehr wenig. Eine wirklich aktive Frauenpolitik müsste bei den 20 Milliarden nichtbezahlter Arbeit ansetzen, die die Frauen leisten. Wir sind in diesem Sinn vorläufig einverstanden, dass der empfangende Elternteil die Kinderalimente versteuert, denn dies ist vom Geldfluss und der Buchhaltung her so richtig: Wo Geld hereinkommt, muss ein Teil davon an den Staat abgegeben werden.

Eine neue Situation ergibt sich mit der Verquickung mit Paragraph 44, wonach man beweisen muss, dass man allein lebt, um in den Genuss des Familientarifs zu kommen. Das führt, gekoppelt mit der Besteuerung der Kinderalimente, zu einer massiv höheren Besteuerung vieler Frauen. Sollte daher der Kantonsrat dem Paragraphen 44 gemäss Antrag der erweiterten Finanzkommission zustimmen, werden wir uns einen Rückkommensantrag auf die Alimentenbesteuerung vorbehalten.

Abstimmung:

Für den Antrag Helen Gianola/Gertraud Wiggli

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission

Mehrheit

§ 32 litera a - h:

Angenommen

§ 32 litera i

Antrag Redaktionskommission:

Einkünfte, die aufgrund ... Invalidenversicherung anfallen:

Angenommen

§ 32 litera k und l, § 33 Absatz 1 litera a - c:

Angenommen

§ 33 Absatz 1 litera d

Antrag Helen Gianola:

Streichen: "nicht jedoch Ausbildungskosten"

Antrag SP-Fraktion:

die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs-, Umschulungs- und Ausbildungskosten

Helen Gianola. In der heutigen Zeit fordert der ständige wirtschaftliche Wandel vom Arbeitnehmer eine ständige Anpassung. Gerade in der Zeit der Rezession sind die Konkurrenz grösser, die finanziellen Mittel für den einzelnen Arbeitnehmer jedoch knapper geworden. Um im Berufsleben mithalten zu können, reicht eine Weiterbildung oft nicht aus; es muss eine Neuorientierung, eine Zusatzausbildung stattfinden, damit die weitere Berufsausübung gewährleistet ist. Viele Berufsarten erfordern sogar eine zweite Ausbildung. Solche Ausbildungen müssen oft sowohl Männer als auch Frauen machen. Die Frauen sind auch dann betroffen, wenn es um einen Wiedereinstieg geht. Das Problem betrifft Männer dann, wenn sie eine Zweitausbildung machen müssen, um in ihrem Beruf weiterzukommen. Daher ist nicht einzusehen, weshalb solche Ausbildungskosten steuerlich nicht absetzbar sein sollen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Beatrice Heim. Uns haben die gleichen Gründe zu unserem Antrag bewogen. Die Anpassungsfähigkeit an den Strukturwandel in der Wirtschaft strapaziert die Arbeitnehmerschaft sehr. Es braucht eine permanente Weiterbildung, eine berufliche Mobilität. Und da sollte auch der Staat Anreize schaffen, damit die Mobilität verkraftet werden kann. Es geht häufig um Leute mit schlechter Ausbildung, um Leute, die ihre Ausbildung nachholen müssen, zum Teil nebst den Familienpflichten. Es geht auch um Neuausbildungen, weil ganze Berufszweige heutzutage verschwinden. Unser Antrag widerspricht dem Steuerharmonisierungsgesetz nicht; denn dieses ist ein Rahmengesetz, das einen kantonalen Spielraum offenlässt.

Auch das Leitbild 86 hat bereits auf einen Strukturwandel hingewiesen und in diesem Zusammenhang postuliert, die Ausbildung müsse auf allen Stufen intensiviert werden. Damit, so dünkt mich, steht die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Regelung im Widerspruch zum Leitbild. Ich bitte Sie daher im Interesse der Arbeitnehmerschaft, aber auch der Wirtschaft, unserem Antrag zuzustimmen.

Peter Bossart. Im heutigen wirtschaftlichen Umfeld ist es sicher richtig, wenn auch berufsbezogene Ausbildungskosten abgezogen werden können. Vor allem in unserem Kanton, der grossen wirtschaftlichen Strukturveränderungen unterworfen ist, ist die dauernde Ausbildung zu fördern. Schliesslich ist Ausbildung die sicherste Investition in die Zukunft. Im Namen einer grossen Mehrheit der CVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der SP-Fraktion zuzustimmen.

Boris Banga, Präsident der erweiterten Finanzkommission. Namens der Kommission bitte ich Sie, die beiden Anträge abzulehnen. Der Vorschlag der SP-Fraktion ist widersprüchlich, eine Begrenzung der abzugsfähigen Weiterbildungs-, Umschulungs- und allenfalls auch Ausbildungskosten ist in Paragraph 33 nicht vorgesehen, wohl aber in Paragraph 41. Es fragt sich, was gilt. Dürften sie nur in begrenztem Umfang abgezogen werden, dann dürfen Umschulungs- und Ausbildungskosten in Paragraph 33 nicht mehr genannt werden, sondern sind allein in der Spezialbestimmung des Paragraphen 41 Absatz 1 litera d zu nennen. Die betragsmässige Begrenzung des Abzugs für Umschulungskosten schafft ferner eine Differenz zur direkten Bundessteuer – ich verweise auf den Artikel 26 Absatz 1 litera d DBG – und steht auch im Widerspruch zum Steuerharmonisierungsgesetz, das keine solche Beschränkung vorsieht (Art. 9 Absatz 1). Der Abzug der Ausbildungskosten schliesslich steht in Widerspruch zum DBG und zum Steuerharmonisierungsgesetz, die beide diesen Abzug ausdrücklich nicht zulassen (Art. 44 litera b DBG, Art. 9 Absatz 1, 2 und 4 Steuerharmonisierungsgesetz). Generell verstösst ein solcher Abzug auch gegen einen der Grundsätze des schweizerischen Steuerrechts, wonach die Anlagekosten, das heisst die Aufwendungen zur Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung einer Einkommensquelle, die das Erzielen eines Einkommens auf lange Frist ermöglichen sollen, nicht zu den Gewinnungskosten gehören und folglich nicht abzugsfähig sind.

Beatrice Heim. Für einmal wage ich es, dem Präsidenten der Finanzkommission zu widersprechen. Mir scheint eine Vermischung vorzuliegen. Die SP-Fraktion stellte in diesem Bereich zwei Anträge. Der erste Antrag betrifft Paragraph 33. Dort heisst es: "Als Berufskosten werden abgezogen ..."; eine Begrenzung ist nicht vorgesehen. Der zweite Antrag betrifft Paragraph 41, wo es heisst: "Von den Einkünften werden abgezogen ...". Dort stellt sich das Wiedereinsteigerinnen-Problem. Der Paragraph 33 betrifft hingegen einen weiteren Kreis und nicht die Wiedereinsteigerinnen im besonderen. Es liegt somit kein Widerspruch vor. Ich hoffe, ich könne Ihr Vertrauen gewinnen, ohne sagen zu müssen, woher ich meine Überzeugung habe. Ich bitte Sie, in einem Kanton in dieser Situation, mit derartigen Strukturveränderungen den Mut zu haben, Hand zu einer solchen Lösung zu bieten. Sie widerspricht dem Harmonisierungsgesetz bis zum Jahr 2001 nicht. Im Jahr 1999 wird die nächste Revision fällig. Sind wir dann in einer Hochkonjunktur, können wir uns die Sache erneut überlegen. Es liegt auch kein Widerspruch zur direkten Bundessteuer vor. Wir wissen noch nicht, wie diese herauskommen wird; es fehlt die entsprechende Rechtsprechung. Die direkte Bundessteuer liegt in einem Punkt sogar noch hinter unserem Steuergesetz zurück. Der Einfluss der direkten Bundessteuer übt also bestenfalls einen faktischen Anpassungsdruck aus. Wir haben einen anderen Anpassungsdruck, den des Kantons, und es gilt, jetzt eine zukunftssträchtige Lösung zu finden. Wir könnten ja auch beispielhaft für andere Krisenkantone sein.

Alex Heim, Präsident. Wir stellen zuerst den Antrag der SP-Fraktion jenem von Helen Gianola gegenüber und den obsiegenden dann der Fassung von Regierungsrat und Kommission.

Abstimmung:

Für den Antrag SP-Fraktion	56 Stimmen
Für den Antrag Helen Gianola	26 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	65 Stimmen
Für den Antrag SP-Fraktion	54 Stimmen

§ 34 Absatz 2: Angenommen

§ 35 Absatz 3:

Antrag Redaktionskommission:

2. Satz: Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Einzelheiten über Bildung, Umfang . . . Angenommen

§ 37 Absatz 1, § 38 Absatz 1 - 3, Marginale, § 39 Absatz 4 und 5, § 41 Absatz 1 litera a - c: Angenommen

§ 41 Absatz 1 litera d

Antrag SP-Fraktion:

die notwendigen Kosten, die für die Umschulung auf einen neuen Beruf und für die Ausbildung angewendet werden, bis zu einem Höchstbetrag, den die Regierung festlegt. (Beibehaltung bisherige Fassung)

Beatrice Heim. Ich habe unseren Antrag vorhin schon erläutert. Hier geht es darum, was von den Einkünften abgezogen werden kann. Und hier stellt sich nun das Problem der Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, Leute also, die ihre Betreuungsaufgabe wahrgenommen und gut erfüllt haben und jetzt in eine schwierige Situation geraten, beispielsweise aufgrund einer Scheidung. Sie sind eventuell schlecht ausgebildet, müssen also eine Ausbildung, einen Lehrabschluss nachholen oder eine ganz andere Ausbildung machen. Es gibt heute schon Computerspezialistinnen und -spezialisten, deren Ausbildung, sind sie zehn Jahre weg vom Fenster, bereits nicht mehr à jour ist. - Ich hoffe, der Rat stimme meinem Antrag zu und stärke damit die Frauen, um die es hier hauptsächlich geht.

Abstimmung:

Für den Antrag SP-Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission

Mehrheit

§ 41 Absatz 1 litera e:

Angenommen

§ 41 Absatz 1 litera f

Gleichlautender Antrag Helen Gianola/Gertraud Wiggli:
Beibehaltung geltende Fassung.

Helen Gianola. Ich ziehe meinen Antrag zurück, da er mit meinem vom Rat abgelehnten Antrag zu Paragraph 31 litera f zusammenhängt.

Alex Heim, Präsident. Frau Gertraud Wiggli zieht ihren Antrag ebenfalls zurück. Somit ist Buchstabe f gemäss Regierungsrat und Kommission angenommen.

§ 41 Absatz 1 litera g - l:

Angenommen

§ 41 Absatz 1 litera m (neu)

Antrag Viktoria Gschwind:

Schulgelder, die während der obligatorischen Schulzeit für den Besuch von Privatschulen, welche nicht dem Erwerbszweck dienen, entrichtet werden, können bis 4000 Franken pro Kind abgezogen werden.

Viktoria Gschwind. Der Antrag bezieht sich im besonderen auf die Steiner-Schulen. In unserer Region, das heisst in den Bezirken Dorneck und Thierstein, ist der Anteil von Steiner-Schülern durch die Nähe zum Goetheanum höher als andernorts. Selbstverständlich gehen Kinder aus allen Bevölkerungsschichten in diese Schulen. Eltern von Steiner-Schülern zahlen im doppelten Sinn, nämlich indem sie einerseits ein Schulgeld entrichten und andererseits durch Steuern an die Staatsschulen beitragen. Deshalb sollte ein Abzug gewährt werden; der Kanton Basel-Landschaft hat diesen Abzug ebenfalls im Steuergesetz festgeschrieben. Auch andere Kantone kennen Abzüge für Schulgelder.

Abstimmung:

Für den Antrag Viktoria Gschwind

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

§ 41 Absatz 2 - 4:

Angenommen

§ 43 Absatz 1 litera a

Antrag Redaktionskommission:

. . . minderjährige oder in beruflicher Ausbildung

Antrag CVP-Fraktion:

Abzug 4400 Franken (statt 4000 Franken) pro Kind

Alex Heim, Präsident. Der Antrag der Redaktionskommission ist stillschweigend genehmigt. Den Antrag der CVP-Fraktion begründet Kantonsrat Willi Häner.

Willi Häner. Eine Familie mit Kindern kostet viel Geld, sogar sehr viel Geld. Das wissen immer weniger, weil es immer weniger Familien mit Kindern und noch weniger solche mit drei oder mehr Kindern gibt - dies gerade aus finanziellen Gründen. Der vorgesehene Familienabzug ist zwar für einzelne Familien eine beachtliche Verbesserung, für andere, je nach Alter der Kinder, überhaupt keine oder nach Ansicht der CVP ungenügend. Wir möchten den Kinderabzug um 10 Prozent auf 4400 Franken pro Kind erhöhen. Die Auswirkungen sind uns völlig bewusst: die Korrektur wird dem Staat 2 Mio. Franken weniger Steuereinnahmen bringen. Wenn wir davon ausgehen, dass die ganze Steuergesetzrevision rund 30 Mio. Franken kosten soll, so liegen die 2 Mio. Franken im Streubereich der Schätzung. Nebenbei: es wäre sicher nicht richtig, wenn nur wegen fehlender Finanzen - schlechter Wirtschaftslage oder sogar Kantonalbankverluste - kinderreiche Familien und damit Kinder gestraft würden. Wir wollen damit auch keinen Heirats- oder Kinderförderungsparagraphen einbauen, wie das schon gesagt worden ist. Es ist nun höchste Zeit, endlich kinderfreundlichere Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir dürfen nicht alles aus rein finanzpolitischen Überlegungen ablehnen und abblocken. Das neuste Beispiel auf Bundesebene - die Mutterschaftsversicherung - zeigt einmal mehr, dass ein Mutterschaftsurlaub gerade wegen der Finanzen in Frage gestellt wird. Zudem ist der Kinderabzug so oder so viel zu tief, auch dies wegen Finanzierungsfragen.

Die Verantwortung, Kinder auf die Welt zu stellen und sie zu erziehen, ist sehr gross. Wer dies tut, glaubt noch an die Zukunft. Deshalb dürfen solche Familien nicht noch zusätzlich finanziell benachteiligt werden. Wenn wir nur noch finanzpolitisch argumentieren, könnten wir in diesem Parlament auf Jahre hinaus nichts mehr beschliessen.

Beim Eintreten haben wir vom FdP-Sprecher, Herrn Markus Straumann, gehört, die kinderreichen Familien gehörten zu den stark belasteten Kategorien. Ich danke für diese Bestätigung. Der Abzug von 4000 Franken ist in der Kommission mit dem Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommen. Deshalb ist es sicher richtig, wenn der endgültige Entscheid hier im Parlament gefällt wird. Vergessen wir nicht: Die Kinder von heute zahlen dereinst unsere Renten. Setzen wir doch im Jahr der Familie ein Zeichen und stimmen wir dem familien- und kinderfreundlichen Antrag zu! Dafür danke ich Ihnen im Namen der CVP-Fraktion herzlich.

Doris Aebi. Gestern hätten wir die Möglichkeit gehabt, mit der Annahme des Antrags Kurt Fluri eine kostenneutrale Gesetzesrevision durchzuziehen. Die SP-Fraktion hat dem Antrag Kurt Fluri aus finanzpolitischen Gründen geschlossen zugestimmt und war damit bereit, auf das Sozialpaket und auf für uns sehr wichtige Abänderungsanträge zu verzichten. Der Rat hat gestern anders entschieden. Die finanzpolitische Situation scheint bei der Mehrheit, die mit Stichentscheid zustande gekommen ist, offenbar sekundär zu sein. Die Steuergesetzrevision, dies meine Folgerung, darf etwas kosten. Dementsprechend unterstützen wir jetzt den Antrag der CVP auf Erhöhung der Kinderabzüge.

Boris Banga, Präsident der erweiterten Finanzkommission. Die ganze Steuergesetzrevision scheint von Stichentscheiden zu leben. Vielleicht ist es dann in der Schlussabstimmung auch noch so. Sie hörten es: Die Erhöhung des Kinderabzugs um 400 Franken führt zu einem zusätzlichen Steuerausfall von 2 Mio. Franken. Die erweiterte Finanzkommission erachtete dies als nicht verantwortbar, es sei denn, man nehme andernorts eine Verlagerung vor, sei dies bei einer weiteren Reduktion der kalten Progression oder bei der Erhöhung des Steuerfusses. Da aber bereits bei dieser Revision der Kinderabzug in den meisten Fällen massiv erhöht wurde, sollten die Familien nicht noch mehr begünstigt werden zu Lasten der übrigen Steuerpflichtigen.

Peter Hänggi, Landammann, Vorsteher Finanz-Departement. Der Antrag ist mir sehr sympathisch. Ich weiss, was eine Familie kostet; ich habe selber vier Kinder. Gestern kämpfte ich für die Steuergesetzrevision, sagte aber auch klar, wir hätten ein Kompromisspaket geschnürt. Ich wehre mich, auch im Namen der Regierung, dagegen, das Paket nun aufzuknüpfen. Zu Paragraph 45 liegt ein Antrag vor, den Ausgleich der kalten Progression erst ein Jahr später vorzunehmen. Auch damit würde das Paket aufgeknapft. Das Steuergesetz kann längst nicht alle Ansprüche und alle Bedürfnisse befriedigen, das haben wir bereits bei den bisherigen Anträgen zur Kenntnis genommen. Ich bitte Sie, diesen und auch den nachfolgenden Antrag abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag CVP-Fraktion	80 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission	42 Stimmen

§ 43 Absatz 1 litera b - g: Angenommen

§ 44

Alex Heim, Präsident. Hier liegt ein Ordnungsantrag der SP-Fraktion vor, es sei, bevor über die Tarife gesprochen wird, über den Paragraphen 45 Absatz 2 zu befinden. - Dieser Antrag scheint mir sinnvoll zu sein; er ist somit beschlossen.

§ 45 Absatz 2

Antrag SP-Fraktion:

Zustimmung zum Antrag Regierungsrat/Kommission (d.h. "Indexzähler" wird auf Null gestellt).

Antrag Jürg Liechti:

Beibehaltung bisherige Fassung (d.h. auf das Steuerjahr 1995 erfolgt kein teilweiser Ausgleich der kalten Progression. Der massgebliche Indexstand wird auf dem alten Stand belassen).

Jürg Liechti. Ich stelle den Antrag im Wissen darüber, dass er finanzpolitisch problematisch ist. Aber es geht mir hier nicht um Finanzpolitik, sondern um die Ehrlichkeit und Durchschaubarkeit des Vorgehens gegenüber dem Bürger. Es geht mir um das Malaise bezüglich des Vertrauens des Volkes gegenüber uns Politikern, um den Frust des einfachen Bürgers, der zu begreifen versucht, was wir hier eigentlich tun. Der vielgerühmte Kompromiss der erweiterten Finanzkommission ist meines Erachtens ein fauler Kompromiss. Denn was tut man? Man sagt dem Bürger folgendes: "Wir revidieren das Steuergesetz. Du musst unbedingt zustimmen, denn es ist eine tipptoppe Sache: Aktion, Ausverkauf, Rabatt - wir schenken dir 3,5 Prozent." Wenn der Bürger tatsächlich zustimmt, haben wir ihn in Wahrheit um diese 3,5 Prozent betrogen. Das nenne ich Bauernfängerei. Wir haben gestern über den Antrag Kurt Fluri diskutiert, der in seiner Art ehrlich gewesen wäre. Er besagte: "Bürger, wir müssen das Steuergesetz revidieren. Weil wir kein Geld haben, musst du, damit die Finanzierung gesichert ist, auf den Ausgleich der kalten Progression verzichten. Auf diesen Ausgleich hättest du eigentlich ein Recht, aber du sollst verzichten; das ist in etwa das gleiche wie eine Steuererhöhung." Das war ehrlich. Der Antrag ist jetzt vom Tisch. Nun gibt es eine zweite Art von Ehrlichkeit, indem man sagt: Wir haben auf der einen Seite einen verfassungsmässigen Auftrag, die kalte Progression auszugleichen; das tun wir, und zwar dann, wenn es Zeit dafür ist. Auf der anderen Seite machen wir, wenn wir trotz den Sparbemühungen mehr Geld benötigen, eine offene, ehrliche, unverschleierte Steuererhöhung. Es gehörte sich von der Transparenz her, diese zwei Dinge auseinanderzuhalten.

Roberto Zanetti. Der Antrag Jürg Liechti ist mir an sich nicht unsympathisch, ich habe gestern nämlich auch für Offenheit und Klarheit plädiert. Es gibt ein rein technisches Problem, Jürg Liechti: Wenn dein Antrag angenommen würde - was ich nicht hoffe, das gebe ich ehrlich zu -, bedeutete das, weil er nicht mit Paragraph 44 verknüpft ist, zum einen eine Tarifiereduktion und im nächsten Jahr noch einen Ausgleich der kalten Progression. Das ist aber wahrscheinlich nicht die Meinung. Also müsste man, würde dein Antrag angenommen, mit den bisherigen Tarifen fahren. Ich sehe, du bist damit einverstanden.

Ich plädiere grundsätzlich ebenfalls für eine offene Politik, auch wir wollen nicht in Bauernfängerei machen. Der Antrag "kein Ausgleich der kalten Progression" liegt immer noch auf dem Tisch. Das frappierende an den Anträgen bezüglich der kalten Progression ist ja, dass davon nicht nur die Bauern, sondern alle Steuerzahler betroffen wären, und dies, das ging auch aus Pressemitteilungen hervor, in einem absolut ordentlichen Verfahren. Die FdP-Fraktion liess ja bekanntlich verlauten, die Steuererhöhung solle im ordentlichen Verfahren stattfinden. Was aber gibt es ordentlicheres, als die Steuern über eine Steuergesetzrevision anzupassen? Was wir hier machen, ist ganz klar eine Tarifverschärfung - das ist nie, von keiner Seite bestritten worden - aus vernünftigen Gründen. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird nämlich der Tarif verschärft, indem man die bisherigen Zahlen übernimmt. Die Juristen kennen wahrscheinlich den Kunstgriff, wonach irgendwo im Kopf die kalte Progression ausgeglichen, in der gleichen Sekunde aber der Tarif verschärft wird. Das ist der ganze Zaubertrick. Von daher bin ich mit Jürg Liechti insofern einverstanden, dass mit offenen Karten gespielt wird. Andererseits liegt dieser Antrag finanzpolitisch wirklich total quer in der Landschaft. Bei allem Respekt vor dem Mut und der Offenheit von Jürg Liechti muss dessen Antrag selbstverständlich abgelehnt werden. Hingegen müsste man, wenn wir auf Paragraph 44 zurückkommen, dem staatstragenden und finanzpolitisch richtigen und vernünftigen Antrag der SP zustimmen - ich werde mich zu gegebener Zeit noch kurz dazu äussern.

Abstimmung:

Für den Antrag Jürg Liechti

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission

Mehrheit

Alex Heim, Präsident. Wir gehen nun zurück zu Paragraph 44.

§ 44 Absatz 1 litera a:

Angenommen

§ 44 Absatz 1 litera b

Gleichlautender Antrag Gertraud Wiggli/Grüne Fraktion/Fdp-Fraktion/SP-Fraktion:
"allein" streichen beziehungsweise Beibehaltung geltende Fassung

Gertraud Wiggli. Es geht hier eigentlich um die Frage, was eine Familie sei. Dort, wo ein Elternteil mit Kindern zusammenlebt, ist Familie. Der historische Familienbegriff mit Vater, Mutter und zwei Kindern trifft heute höchstens noch für einen Drittel aller Familien zu. Muss also eine Frau, die mit einem Partner zusammenlebt, jetzt beweisen, wieweit diese Freundschaft geht, ob sich der Partner auch finanziell am Haushalt beteiligt? Es soll meines Erachtens der Grundsatz gelten: Im Zweifel für den Schwächeren. Denn die Verpflichtung, die Kinder zu erziehen und auch finanziell für sie einzustehen, bleibt auf jeden Fall bei der geschiedenen Frau. Deshalb meine ich, eine Frau, die mit Kindern zusammenlebt und diese erzieht, sei nach dem Familientarif zu besteuern.

Markus Straumann. Die Revision sieht vor, dass der Tarif A für die verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen nur noch dann gilt, wenn sie allein mit Kindern zusammenleben. Das heisst, wenn zum Beispiel ein Konkubinatspaar - eine geschiedene Frau mit Partner - mit einem Kind zusammenlebt, haben weder Frau noch Mann Anrecht auf den Tarif A, vielmehr werden beide nach dem teureren Ledigen-Tarif, dem Tarif B, besteuert. Bis jetzt hatte entweder der Mann oder die Frau Anrecht auf den Tarif A. Es ist eine Tatsache, dass vor allem die geschiedene Frau mit Kind massiv höher belastet wird. Nachdem sie nun auch die Kinderalimente zu 100 Prozent versteuern muss, was richtig ist, wird bei diesem Vorschlag zusätzlich der teurere Tarif B angewandt. Diese Tatsache überschreitet die zumutbare Mehrbelastung. Ein Beispiel: Ein steuerbares Einkommen von 40'000 Franken ergibt nach bisherigem Recht 1300 Franken Staatssteuern. Nach neuem Recht, inklusive Versteuerung der Kinderalimente, wären es rund 3500 Franken, was einer Mehrbelastung von 170 Prozent entspricht. Dazu kommen die weiteren Steuern (Spital-, Gemeinde-, Kirchen- und Bundessteuer). Dieser Änderung darf meiner Ansicht nach nicht zugestimmt werden. Andere Kantone wie auch der Kanton Aargau kennen ebenfalls unsere bisherige Gesetzesregelung. Im weiteren wäre der Verwaltungs- und der administrative Aufwand zu gross, wenn in jedem Fall abgeklärt werden müsste, ob die entsprechende Person tatsächlich allein mit dem Kind zusammenlebt. Die Mehrheit der FdP-Fraktion beantragt aus diesen Gründen, das Wort "allein" zu streichen und die bisherige Gesetzesregelung beizubehalten.

Doris Aebi. Es lebe das Jahr der Familie! Wir waren vorher schon ganz familienfreundlich, und ich meine, die heute morgen eingeschlagene Stossrichtung müsse nun auch bei diesem Paragraphen eingehalten werden. Es ist genauer zu definieren, was eine Familie ist, nämlich so, wie sie die Bundessteuergesetzgebung definiert. Die Bundessteuergesetzgebung geht nämlich davon aus, dass dort, wo mindestens ein Elternteil mit Kindern zusammenlebt, von einer Familie auszugehen sei. Diese Familienbesteuerungsgrundlage ist den gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Leider hat es das Finanz-Departement des Kantons Solothurn fertiggebracht, diese Definition zu unterlaufen und in der vorliegenden Revision des Steuergesetzes alleinerziehende Eltern, die mit Kind und Lebenspartner zusammenleben, nicht mehr als Familie zu definieren und sie somit dem sogenannten Ledigen-Tarif, dem Tarif B, zu unterstellen. "Nicht vollständig" wird somit mit "nicht vollwertig" gleichgesetzt. Eine Fehlinterpretation, die von einem falschen Familienbild ausgeht, ideologisch gefärbt ist und für das Selbstverständnis gerade der Kinder sicher nicht förderlich ist. Wer will schon in einer minderwertigen Familie gross werden? Und als minderwertig definiert das Finanz-Departement mit seiner Fassung von Paragraph 44 alleinerziehende Eltern, die mit Kind und Lebenspartner zusammenleben.

Als unbedacht erweist sich diese Schlechterstellung von Alleinerziehenden, die mit Kind und Lebenspartner zusammenleben, auch deshalb, weil weder die Bundessteuergesetzgebung noch die Steuergesetzharmonisierung, aufgrund deren wir unser Steuergesetz anpassen müssen, dies vorsehen. Vertreter der eidgenössischen Steuerverwaltung zeigten sich mir gegenüber ob der solothurnischen Absichten denn auch ziemlich erstaunt.

Als unbedacht erweist sich die vorgesehene Kategorisierung von Familien auch in bezug auf die Durchführung der Kontrolle - darauf hat Markus Straumann bereits hingewiesen. Ich möchte noch ein Stück weitergehen. Wer wird prüfen, was eine echte oder eine unechte Familie ist? Eine alleinerziehende Mutter, die wieder in einer Partnerschaft lebt, trägt nach wie vor die Verantwortung für ihre Kinder und wird sich auch weiterhin als echt alleinerziehend definieren und dementsprechend auch den Familientarif beantragen. Verschiedene Berechnungen zeigen, dass Ehepaarfamilien gegenüber Konkubinatspaaren steuermässig mehr belastet sind. Ein Bundesgerichtsentscheid geht davon aus, dass Ehepaare mit Kindern gegenüber Konkubinatspaaren in vergleichbaren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht wesentlich stärker belastet werden dürfen. In der Praxis wird von rund 10 Prozent ausgegangen. Keineswegs schreibt aber dieses Bundesgerichtsurteil fest, dass Konkubinatspaare steuerlich schlechter gestellt werden dürfen als Ehepaarfamilien. Würde jetzt in die Steuergesetzrevision die Version des Finanz-Departements einfließen, hätte dies zur Folge, dass Konkubinatspaare gegenüber Ehepaarfamilien unter bestimmten Voraussetzungen schlechter gestellt wären. Das Beispiel von Markus Straumann hat dies deutlich gezeigt. Das wäre aber für die Konkubinatspaare oder für eine alleinerziehende Person mit Kind und Lebenspartner Grund, die Sache beim Bundesgericht anzufechten.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, die bisherige Fassung beizubehalten und das Wort "allein" zu streichen.

Marta Weiss. Wir sind uns wohl alle einig, dass die landläufige Definition von Familie vom Vorhandensein von Kindern abhängt: Die Kinder machen eine Familie aus, und das, egal, ob ein Trauschein besteht oder nicht. Der Regierungsrat ist offensichtlich anderer Meinung. Via Steuergesetz will er moralische Wertvorstellungen vertreten, die mit der heutigen Realität schlicht nichts mehr zu tun haben. Kinder bringen nebst Freuden auch Kosten, unter anderem Anforderungen an die Infrastruktur, die zur Verfügung gestellt werden muss. Man rechnet, dass ein Kind bis zu seiner Selbständigkeit rund 200'000 Franken kostet, und auch diese Kosten sind nicht abhängig vom Trauschein.

In all den Diskussionen um die Tarife wollte man den Eindruck erwecken, dass Konkubinatspaare gegenüber Ehepaaren in jedem Fall steuerlich besser wegkommen. Das stimmt so nicht. Einen Steuervorteil geniessen lediglich diejenigen Paare, bei denen beide Teile in etwa gleich viel verdienen. Konkubinatspaare, bei denen der eine Teil weniger verdient als der andere oder nur teilerwerbstätig ist, werden steuerlich sogar leicht höher belastet. Von einer grossen Ungerechtigkeit kann also nicht die Rede sein.

Ich kann nicht verstehen, weshalb man plötzlich Jagd auf die Konkubinatspaare macht. Für gewisse Konkubinatspaare gibt es tatsächlich eine steuerliche Minderbelastung, aber das ist auch der einzige Vorteil, der aus dem Konkubinat entsteht: Bei Trennungs- oder Todesfall fehlt jegliche rechtliche Leitplanke. Ich bitte Sie daher, nicht derart kleinlich zu sein und unseren Antrag anzunehmen.

Alex Heim, Präsident. Eine Verständigungsfrage: Wenn wir über die bisherige Fassung von Paragraph 44 reden - ist da wirklich nur der Text gemeint oder auch der Tarif? – Gemeint ist nur der Text.

Boris Banga, Präsident der erweiterten Finanzkommission. Ich könnte jetzt sagen, ich müsse die erweiterte Finanzkommission nicht mehr vertreten, da es jetzt finanzpolitisch nicht mehr zu verantworten ist. Ich könnte auch sagen: Liebe finanzpolitische Amokläuferinnen und Amokläufer ... Trotzdem möchte ich für die erweiterte Finanzkommission noch eine Bresche schlagen. Ich bitte Sie, den Antrag, wonach das Wort "allein" gestrichen werden soll, abzulehnen. Das Wort "allein" hat für die alleinerziehenden Eltern keinen Nachteil; sie werden weiterhin nach Tarif A, also wie Verheiratete, besteuert, fahren steuerlich also nach wie vor sehr günstig, im Vergleich mit Zweielternfamilien sogar zu günstig. Die vorgeschlagene Änderung hat nur für jene alleinstehenden Eltern Auswirkungen, die nicht wirklich alleinstehend sind, sondern mit einem Partner, einer Partnerin im gleichen Haushalt zusammenleben.

Die von Regierungsrat und Kommission vorgesehene Beschränkung der Familienvergünstigung auf wirklich Alleinerziehende ist aus folgenden Gründen zwingend: Erstens. Wenn Einelternfamilien in jedem Fall, also auch wenn sie im Konkubinat leben, in den Genuss des Tarifs A kommen, werden Konkubinatspaare mit Kindern bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen wesentlich günstiger besteuert als Ehepaare mit Kindern. Äusserst gravierend wird die Mehrbelastung - ich könnte Beispiele aufzählen - bei ungefähr gleichen Einkommen beider Partner.

Zweitens. In einem grundsätzlichen Urteil entschied das Bundesgericht, es verstosse gegen das Rechtsgleichheitsgebot der Bundesverfassung, wenn Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren in vergleichbaren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen steuerlich wesentlich stärker belastet werden. Die Differenz liegt bei rund 10 Prozent. Die Aussage stimmt, wonach Konkubinatspaare nach Bundesgericht nicht schlechter gestellt werden sollen, es ist aber absolut offen, ob man sie schlechter stellen darf.

Drittens. Der kantonale Gesetzgeber, der eine wesentliche Mehrbelastung der Ehepaare in Kauf nimmt, handelt deshalb verfassungswidrig. Wir riskieren bei der Annahme dieses Antrags, dass das kantonale Steuergericht oder das Bundesgericht bei der nächsten Beschwerde einem Ehepaar mit Kindern die gleichen Vorteile zuerkennt wie den Konkubinatspaaren. Provozieren Sie also nicht wissentlich und willentlich - es wäre vorsätzlich, nicht einmal mehr fahrlässig - Zustände wie beim seinerzeitigen Vollsplitting-Urteil der KRK. Nebst den unabsehbaren administrativen Umtrieben wären Steuerausfälle von Dutzenden von Millionen Franken die Folge.

Ich könnte noch ein paar weitere Punkte aufzählen. Ich glaube, es ist nicht zu verantworten, diesem Antrag zuzustimmen.

Margrit Schwarz. Wenn gesagt wird, dass Einelternfamilien im Konkubinat besser gestellt werden als das Ehepaar mit Kindern, mag das bei der Einkommenssteuer stimmen. Wenn es aber ums Erben geht, wechselt es schnell; dann fahren Konkubinatspaare viel schlechter als Ehepaare. Will man Ehepaare mit Kindern bei der Einkommenssteuer nicht schlechter als Konkubinatspaare mit Kindern behandeln, müsste auch bei der Erbschaftssteuer dafür gesorgt werden, dass Konkubinatspaare mit Kindern nicht schlechter fahren als Ehepaare mit Kindern. Dazu fehlt aber offensichtlich der Wille. Die veraltete Institution Ehe wird geschützt. Die Gleichstellung wird nicht vollzogen. Es ist schon gesagt worden: Wie wird kontrolliert, ob eine Frau eine echte oder eine falsche alleinerziehende Frau ist? Die echten alleinerziehenden wären Frauen, die nur mit ihren Kindern zusammenleben, und die falschen wären solche, die nebst ihren Kindern noch mit einem Mann zusammenleben, der nicht zwingend der Vater dieser Kinder sein muss. Wird die Steuerbehörde nachschauen, wie manches Bett in der betreffenden Wohnung steht? - Damit will ich nur zeigen, wie lächerlich das ganze ist. Ich bitte jedoch um eine ernsthafte Antwort auf meine berechtigte Frage nach dem Vollzug dieses Paragraphen. Denn die Probleme werden vielfach erst dann wahrgenommen, wenn es um den Vollzug geht.

Alex Heim, Präsident. Ich weiss nicht, wer die Frage beantworten kann, wer nachschauen geht - der Herr Landammann? (Gelächter)

Peter Hänggi, Landammann, Vorsteher Finanz-Departement. Der Landammann geht mit Sicherheit nicht nachschauen. Aber wenn ich schon das Wort habe, möchte ich Frau Doris Aebi und Frau Marta Weiss doch noch entgegenen. Frau Aebi, was wir hier machen, ist nicht eine Erfindung des solothurnischen Finanz-Departements. Ich erinnere Sie daran, dass in den Kantonen Zürich, Bern, Tessin, Wallis und Jura eine ähnliche oder die gleiche Praxis gilt und in weiteren sieben Kantonen gleiche oder ähnlich lautende Regeln im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen wurden, nämlich in den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen und Aarau. Es entwickelt sich also im Zusammenhang mit dem DBG und der Steuerharmonisierung durchaus eine schweizerische Praxis.

Frau Margrit Schwarz widerspricht sich zum Teil selber. Vorhin war stets die Rede davon, es handle sich hier um die Kategorie der Ärmsten unter den Armen, und jetzt geht es plötzlich um die Erbschaftssteuer. Wenn

das alles derart Arme sein sollen, gibt es doch gar nichts zu erben; demzufolge ist auch dieses Problem gelöst. (Heiterkeit)

Zur Frage der Kontrolle. Auf dem Steuerzettel muss der Zivilstand angekreuzt werden. Dann wird es Angelegenheit der Steuerbehörde sein zu entscheiden, wie der entsprechende Fall zu bewerten ist. Ich gebe zu, der Fall ist nicht ganz einfach, und das ist überhaupt das Problem der Steuergesetzgebung: Es ist schwierig, die Entwicklungen in unserer Gesellschaft in diesem Ausmass nachzuvollziehen. Das hat nichts zu tun mit Moral - diesen Aspekt bringen Sie selber auf, wenn Sie von "Jagd auf Konkubinatspaare" und "Minderwertigkeit" sprechen. Es geht vielmehr darum, wie man die Steuergesetzgebung einigermaßen vernünftig vollziehen kann. Auf dieser Basis muss man sich an Handfestes halten, und dazu gehört zum Beispiel ein Trauschein.

Kurt Fluri. Gestern war viel die Rede von finanzpolitischer Verantwortung. Ich habe den Entscheid gegen meinen Antrag selbstverständlich akzeptiert und werde das Steuergesetz in der jetzigen Fassung unterstützen. Ich bitte Sie aber, die finanzpolitische Verantwortung auch heute noch wahrzunehmen. Ich bitte insbesondere die angebliche Mehrheit meiner Fraktion, sich bewusst zu sein, was passiert, wenn dieser Antrag angenommen wird. Wir riskieren, wie es der Präsident der Finanzkommission sagte, Steuerausfälle von Dutzenden von Millionen Franken und das gleiche Theater wie 1985. Ich bitte Sie alle, dies zu bedenken.

Abstimmung:

Für den Antrag Gertraud Wiggli/Grüne Fraktion/SP-Fraktion/FdP-Fraktion	42 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission	81 Stimmen

Alex Heim, Präsident. Wir kommen nun zum Antrag der SP-Fraktion betreffend die Tarife A und B.

§ 44 (Tarife A und B)

Antrag SP-Fraktion:

Absatz 1

Tarif A: Die Tarifstufen sind unverändert gemäss Steuergesetz vom 1. Dezember 1985 zu belassen (d.h. kein Ausgleich der kalten Progression)

Absatz 2

Tarif B: Die Tarifstufen sind unverändert gemäss Steuergesetz vom 1. Dezember 1985 zu belassen (d.h. kein Ausgleich der kalten Progression)

Roberto Zanetti. Ich halte mich immer noch an den finanzpolitischen Realismus - Sie haben vielleicht gesehen, dass ich die Fraktionsanträge zum Teil nicht unterstützte, sondern mich der Stimme enthielt - dies, um nicht mit allen Rechtsaussen stimmen zu müssen. Die Finanzsituation dieses Kantons hat sich seit gestern nicht geändert, sie wurde nicht besser, sondern tendenziell eher schlechter wegen der paar Änderungen, die nun ins Steuergesetz aufgenommen wurden. Von daher scheint es mir finanzpolitisch durchaus vertretbar zu sein, wenn über die kalte Progression noch einmal diskutiert wird. Das ist der erste Punkt, weshalb ich bitte, dem zuzustimmen.

Der zweite Punkt ist mehr persönlicher Art. Ich möchte einmal die Situation erleben, weniger radikal zu sein als Kurt Fluri. Mein Antrag geht nämlich weniger weit als der Antrag, den er gestern gestellt hat. Ein dritter Punkt ist, Jürg Liechti, die Glaubwürdigkeit der Classe politique, die mir ebenfalls wichtig ist. Wir sagen den Leuten ganz klar: Es gibt eine Steuertarifverschärfung, und zwar im Umfang von rund 7 Prozent. Das ist ebenso konsequent wie das, was vorhin Jürg Liechti sagte. Ich könnte mir daher vorstellen, dass wir uns hier treffen können.

Schliesslich noch ein Aufruf an die referendumpolitischen Skeptiker: Das Sozialpaket haben wir geschnürt, wir haben es sogar noch mit einem Geschenkbandel geschmückt. In der abstimmungstaktischen Diskussion haben wir somit gute Argumente. Finanzpolitisch kann man das Stücklein durchaus geltend machen. Ein letzter Grund, weshalb ich Sie aufrufe, dazu ja zu sagen, ist meine Sympathie mit dem Ratspräsidenten. Der Ratspräsident wird als der teuerste in die Geschichte eingehen, nachdem er gestern nebst dem doppelten Sitzungsgeld noch 30 Mio. Franken gekostet hat. Sollte es heute noch einmal zu einem Stichentscheid kommen, könnte er das Ruder ein wenig herumwerfen, so dass es dann hiesse, der Ratspräsident sei zwar ein teurer, aber doch nicht gerade der teuerste aller Zeiten.

Ich bitte Sie noch einmal, stimmen Sie der kalten Progression zu. Wir lügen niemanden an, sondern schauen lediglich den finanzpolitischen Realitäten ins Auge, und diese schleckt in Gottes Namen keine Geiss weg.

Alex Heim, Präsident. Lieber ein teurer Präsident als ein billiger.

Peter Hänggi, Landammann, Vorsteher Finanz-Departement. Die Frage ist, ob wir die gestrige Diskussion noch einmal aufnehmen wollen. Im Prinzip geht es um das gleiche, und ich habe keine andere Haltung als jene, die ich gestern darlegte: Wir betrachten das Paket als vertretbar und richtig und bitten Sie, den Antrag abzulehnen.

Markus Straumann. Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag abzulehnen. Denn dieser will nichts anderes als der gestrige Antrag Kurt Fluri, nämlich keinen Ausgleich, den Zähler auf Null stellen = Steuererhöhung, und das wollen wir nicht.

Marta Weiss. Ich möchte trotz allem noch einmal auf das knappe gestrige Ergebnis zurückkommen. Wer jetzt dem SP-Antrag nicht zustimmt, müsste nächstens einmal erklären, wie genau die grosse Verschuldung in Zukunft berappt werden soll. Auf diese Antwort warte ich gerne. Mit Sparen allein, ich sagte es gestern schon, sehe ich diesbezüglich keine Chance.

Abstimmung:

Für den Antrag SP-Fraktion	40 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission	73 Stimmen

Alex Heim, Präsident. Bei Paragraph 44 ist eben ein Antrag von Roland Heim betreffend Variantenabstimmung eingereicht worden. Da er noch nicht verteilt ist, werden wir später darauf zurückkommen. Weitere Anträge zu Paragraph 44 liegen nicht vor. Dieser ist daher in der Fassung Regierungsrat/Kommission genehmigt.

§ 45

Alex Heim, Präsident. Dieser Paragraph ist vorgezogen worden und somit erledigt.

§ 46, § 47 Absatz 1, 2 und 4, § 48 Absatz 1, § 50 Absatz 1 litera c, f (neu), g (neu), § 51 Absatz 1 - 5, § 52 Absatz 4:

Angenommen

§ 58 Absatz 3:

Antrag FdP-Fraktion:

. . . Vorsorge verwendet, so beträgt die Steuer einen Fünftel der nach Paragraph 44 Absatz 2 berechneten Steuer. Diese Besteuerung . . .

Markus Straumann. Ich vertrete den Beschluss der FdP-Fraktion; eventuell stimmt sie dann, wie vorhin, anders, das ist gut möglich.

In Paragraph 58 Absatz 3 geht es um die Besteuerung von Grundstücksgewinnen mit Vorsorgecharakter, also nicht um Spekulationsgewinne. Die erweiterte Finanzkommission beantragt, die bisherige Regelung der Rentensatzbesteuerung beizubehalten. Die FdP hingegen beantragt, die Regelung gemäss dem neuen Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zu übernehmen. Konsequenz ist, dass kleine Gewinne stärker und hohe Gewinne weniger belastet werden. Ein Beispiel. Bis jetzt ist ein Gewinn mit Vorsorgecharakter von 100'000 Franken je nach Besitzdauer überhaupt nicht belastet worden, hingegen ein Gewinn von 500'000 Franken mit Steuern zwischen 80'000 und 90'000 Franken. Bei einem hohen Gewinn nimmt man also rund 16 Prozent weg, bei einem kleinen fast oder je nach Fall gar nichts. Dass hohe Gewinne mit Vorsorgecharakter entlastet werden, ist richtig, denn es ist falsch, wenn diese Kategorie von Steuerzahlern zugunsten anderer weiterhin zuviel bezahlt. - Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Boris Banga, Präsident der erweiterten Finanzkommission. Ich hoffe, dass diesem Antrag diesmal der kleinere Teil der FdP-Fraktion zustimmt. Es ist zuzugeben und wird auch nicht bestritten, dass mit der Lösung, die Markus Straumann jetzt vertreten hat, die hohen Grundstücksgewinne ganz erheblich entlastet werden, während die kleinen erheblich mehr belastet werden. Der Antrag hätte einen Steuerausfall von jährlich 0,5 Mio. Franken zur Folge, allenfalls wesentlich mehr, denn das ist schwankend. Deshalb bitte ich Sie eindringlich, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag FdP-Fraktion	45 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission	55 Stimmen

§ 62: Angenommen

Alex Heim, Präsident. Hier ein Hinweis: Paragraph 62 wird im Beschlussesentwurf erst später in Kraft gesetzt, jetzt aber gleichwohl behandelt.

§§ 63, 67 Absatz 3 und 4: Angenommen

§ 71 Absatz 1:

Antrag Grüne Fraktion:

litera a - c: Nichterhöhung der Sozialabzüge.

Marta Weiss. Der Antrag ist leicht zu begründen: Es gibt Steuerzahlende und Steuerzahlende. Die einen müssen auf dem hintersten Blatt der Steuererklärung nichts mehr ausfüllen, weil sie kein Vermögen haben.

Es ist schwer zu begreifen, weshalb diejenigen, die Geld und eine gewisse Sicherheit haben, steuerlich auch noch ein Stück weit profitieren, also entlastet werden sollen. Wir meinen, die bisherigen Abzüge hätten der Sache durchaus gedient. Die massive Erhöhung der Abzüge zwischen 30 und 100 Prozent scheint uns nicht gerechtfertigt zu sein. Wer Vermögen hat, soll entsprechend etwas an die Gemeinschaft beitragen, weil seine wirtschaftliche und persönliche Sicherheit viel grösser ist als bei Leuten, die kein Vermögen besitzen.

Abstimmung:

Für den Antrag Grüne Fraktion	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission	Mehrheit

§§ 73, 81 Absatz 4, § 84 Absatz 1 litera b, § 88 Absatz 2^{bis} (neu), § 90 litera i, litera i^{bis} (neu): Angenommen

§ 92 Absatz 1 litera b: Angenommen

§ 92 Absatz 1 litera d (neu)

Antrag Grüne Fraktion:

litera d (neu): Antrag erweiterte Finanzkommission.

Alex Heim, Präsident. In litera d (neu) stimmt die Grüne Fraktion der erweiterten Finanzkommission zu.

Abstimmung:

Für den Antrag Finanzkommission	Mehrheit
---------------------------------	----------

§ 92 litera e (neu):

Antrag Grüne Fraktion: Streichen

Marta Weiss. Wir wenden uns dagegen, dass juristische Personen Spenden an Parteien abziehen können. Dem Bürger, der mit den Strukturen der Politik nicht so vertraut ist wie wir - für uns gehört die Politik ein Stück weit zum Alltag - muss das sauer aufstossen. Diese Verfilzung zwischen Politik und Wirtschaft, die nun auch noch via Steuergesetz abgeseget werden soll, lehnen wir ab, da so anständige, sachbezogene politische Entscheide nicht unbedingt gefördert werden, auch nicht gegen aussen gefördert werden. Die angesprochene Verfilzung zeigte sich ja gerade an den Skandalen der jüngsten Vergangenheit sehr deutlich. Deshalb beantragen wir, Buchstabe e ganz zu streichen.

Peter Kofmel. Skandale habe ich im Kanton Solothurn noch keine entdeckt. Der Kanton Solothurn ist einer der wenigen Kantone, in denen Parteispenden nicht abgezogen werden können. Die meisten Unternehmer haben dies noch gar nicht gemerkt, weil sie häufig auch in anderen Kantonen tätig sind. Deshalb verbuchen sie solche Spenden einfach im Aufwand. Die Steuerrevisoren ihrerseits buchen sie wieder um, sofern sie darauf stossen; andernfalls bleiben sie im Aufwand und werden abgezogen. So läuft die tatsächliche Praxis. Ich lade Frau Marta Weiss an die nächste Delegiertenversammlung der kantonalen FdP ein. Da wird unsere Rechnung jeweils offengelegt, so dass ersichtlich ist, wieviel Geld von der Industrie in unsere Parteikasse fliesst. Soviel ich weiss, machen das die SP und die CVP gleich. Die Transparenz ist also ziemlich gross. Ich verbitte mir daher, Skandale heraufzubeschwören, die es in diesem Kanton nicht gibt.

Abstimmung:

Für den Antrag Grüne Fraktion	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission	Mehrheit

§ 96 Absatz 1, § 97 Absatz 1: Angenommen

Unterbruch von 10.20 - 10.50 Uhr

Alex Heim, Präsident. Da die Sitzung der Finanzkommission noch nicht abgeschlossen ist - diskutiert werden die Vetos sowie der Antrag Roland Heim betreffend Variantenabstimmung, fahren wir mit der Motion Patrick Eruimy weiter. Zum Antrag Roland Heim soviel: Die Verwaltung hat zu rasch gehandelt: Der Antrag hätte nicht verteilt werden sollen, da er in der Fraktion noch nicht besprochen war. Die CVP-Fraktion ist gegen diesen Antrag. Somit ist der Antrag Roland Heim zurückgezogen.

M 276/93

Motion Patrick Eruimy: Gerechtere Gestaltung der Abstimmungszeitung

(Wortlaut der am 1. Dezember 1993 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1993, S. 1332)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. Januar 1994 lautet:

1. Als Behörde haben wir die Pflicht zu objektiver Information. Den Auffassungen wesentlicher Minderheiten wird Rechnung getragen. Unsere bisherige Praxis hat denn auch nie Anlass gegeben, eine "gerechtere Ausgestaltung der Abstimmungszeitungen" zu verlangen. Bei Initiativen und Referenden übernehmen wir jeweils den Wortlaut des Begehrens und die Begründung. Das Referendum gegen die Abfallverordnung enthielt jedoch ausser drei Schlagzeilen (z.B. "Gegen noch mehr staatliche Bevormundung") keine Begründung. Der Motionär war Mitglied des Referendumskomitees; seine Kritik wegen der ungenügenden Begründung trifft daher ihn selbst.
2. Werden anstelle von 4 Seiten 8 Seiten für eine Vorlage benötigt, betragen die Mehrkosten rund 17'000 Franken. Um zusätzliche Mehrkosten zu vermeiden, muss die Abstimmungsbotschaft vor dem "Gut zum Druck" gekürzt werden, wenn sie nicht 4, 8, 16 oder 24 Seiten umfasst. Kürzungen sind nicht immer möglich, ohne den Text inhaltlich zu verändern. Da die Texte jeweils sehr schnell redigiert werden müssen, könnte mit den verantwortlichen Personen der Initiativ- und Referendumskomitees keine Rücksprache genommen werden. Beschwerden wären damit schon vorprogrammiert. Im weiteren ist nicht auszuschiessen, dass gewisse Stellungnahmen wahrheitswidrige Behauptungen und ehrverletzende Äusserungen enthalten werden. Wir sind nicht bereit, die Verantwortung dafür zu übernehmen.
Eine entsprechende Änderung des Wahlgesetzes oder der kantonsrätlichen Verordnung über die Ausübung der Volksrechte lehnen wir ab.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Roland Heim. Die CVP-Fraktion wird dieser Motion nicht zustimmen. Mit dem Regierungsrat sind wir der Meinung, dass bereits heute den Initiativ- und Referendumskomitees Platz zur Darstellung und Würdigung gegeben wird. Sie können neben dem Abstimmungstext auch eine angemessene Begründung drucken lassen. Die Motion verlangt für sie gleich viel Platz wie für die Regierung beziehungsweise das Parlament. Wer kontrolliert, ob es gleich viel Platz ist? Wird da nicht wieder ein Rekurspotential geschaffen, gerade richtig für Leute, die nur darauf warten, bei verlorenen Abstimmungen das Ergebnis mit fadenscheinigen Begründungen vor irgendeinem Gericht anfechten zu können. Wer übernimmt die Verantwortung für den Text des Initiativ- oder Referendumskomitees, und wie sieht sie aus? Regierungsrat und Staatskanzlei haben die Abstimmungszeitung bis heute nie willkürlich als einseitiges Instrument missbraucht. Wir haben weiterhin Vertrauen in diese Institutionen und unterstützen den Antrag des Regierungsrates, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Kurt Fluri. Die FdP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrates ebenfalls. Ich kann mich dem Votum des CVP-Sprechers anschliessen. Das Anliegen des Motionärs ist nicht regulierbar, der Platz allein ist nicht massgebend; massgebend und wichtiger ist der Inhalt. Die Staatskanzlei bemüht sich unseres Erachtens, den Inhalt der Initiativen und Referenden sinngemäss und richtig gewichtet in den Abstimmungszeitungen wiederzugeben.

Patrick Eruimy, Motionär. Die Antwort unseres sechsten Regierungsrates auf meine Motion hat mich erstaunt und auch ein Stück weit enttäuscht. Nicht nur, weil sich unsere Ansichten nicht decken, sondern weil in der Antwort der Autopartei Dinge unterstellt werden, die offensichtlich falsch sind. Es trifft mitnichten zu, dass die Autopartei nur zwei bis drei Schlagworte als Begründung für ihre Initiativen und Referenden verwendet. Dieser falsche Eindruck kann eben gerade dann entstehen, wenn man sieht, wie schlecht man in den Abstimmungszeitungen wekommt. Genau dies hat mich veranlasst, die vorliegende Motion einzureichen. Tatsache ist, dass die Autopartei bei all ihren Unterschriftensammlungen immer ein Argumentarium auf einem separaten A4-Blatt beifügt. Deswegen setzen wir auf die Unterschriftenbogen nur noch ein paar Stichworte. Der Unterschriftenbogen wird dadurch nicht überladen und ist übersichtlich. Daraus abzuleiten, die Autopartei habe ausser drei Schlagzeilen auf den Unterschriftenbogen keine Begründung, ist eine böswillige Unterstellung, die objektiv falsch ist.

Bei eidgenössischen Abstimmungen wird den Initiativ- und Referendumskomitees in der Abstimmungszeitung eine ganze Seite zur Verfügung gestellt, wo sie ihre Argumente selber vorstellen können. Mit diesem Verfahren machte man seit Jahren gute Erfahrungen, und es entspricht einem gesunden Rechtsempfinden der Bürger, wenn auch die Urheber von Initiativen und Referenden angemessen zum Wort kommen. Es ist für mich absolut nicht einzusehen, weshalb das in unserem Kanton nicht möglich sein soll. Der Einwand, dies würde sehr viel mehr kosten, überzeugt nicht. Der Motionär will ja nicht den Umfang der Abstimmungszeitungen vergrössern, sondern nur eine gerechtere Verteilung des Platzes und damit eine ausgewogene Darstellung beider Positionen erreichen.
Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Ich danke für die Beförderung zum sechsten Regierungsrat, halte aber klar fest: Ich bin nicht und ich will nicht der sechste Regierungsrat sein; ich bin Staatsschreiber.

Zum Votum von Herrn Patrick Eruimy, der übrigens Alleinmotionär ist: Das von ihm erwähnte Argumentarium mag vielleicht vorgelegen sein, als die Leute unterzeichneten, aber eingereicht wurde das hier (zeigt ein Blatt), und darauf stehen allein die drei Schlagworte. Im nachhinein kann man schon sagen, man habe seitenweise Argumente gehabt - wir hielten uns an das, was wir erhielten.

Der Titel der Motion suggeriert, die Abstimmungszeitung sei bisher nicht gerecht gestaltet worden. Dagegen wehren wir uns. Die bisherige Praxis, die wir seit Jahren unangefochten verfolgen, belegt das Gegenteil. Die Motion ist insofern unnötig. Ich stosse mich auch an der Starre des Begehrens. Man kann nicht einfach "gleich viel Platz" verlangen. Denn wenn es am Schluss nicht auf den Zentimeter genau stimmt, hat man bereits einen Beschwerdegund. So geht es nicht. Das Begehren ist auch unangemessen. Ich weise darauf hin, dass bei Referenden in der Regel nicht der ganze Erlass angegangen wird, sondern nur einzelne Paragraphen oder Punkte eines Erlasses. Die Regierung hat aber, um die Sache klarzumachen, die Pflicht und Schuldigkeit, umfassend, das Ganze also, darzustellen. Wollte das Referendumskomitee für einen einzelnen Paragraphen gleich viel Platz beanspruchen - siehe zum Beispiel Abfallverordnung, bei der es ihm um einen einzigen Paragraphen gegangen ist, während die Regierung das ganze Abfallkonzept vorstellen musste -, so wäre das unverhältnismässig.

Abschliessend möchte ich auch noch auf die praktischen Probleme hinweisen, einige davon haben wir in der Antwort erwähnt. - Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion Patrick Eruimy

Dagegen

Minderheit

Mehrheit

V 235/93

Veto gegen die Verordnung über Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung (RRB vom 7. Juli 1993)

Es liegen vor:

- a) Der Wortlaut des am 4. Oktober 1993 von 31 Mitgliedern des Kantonsrates eingereichten Vetos (Erstunterzeichner: Edi Baumgartner):

Die obgenannte Verordnung ist vom Regierungsrat in folgenden Punkten zu ergänzen beziehungsweise zu überarbeiten:

1. Staatsbeiträge an generelle Entwässerungspläne (GEP), entspricht den früheren generellen Kanalisationsprojekten (GKP), und an generelle Wasserversorgungsprojekte (GWP) sind ebenfalls in der Verordnung zu regeln.
2. Der Grundbeitrag an Ortsplanungen inklusive GEP und GWP soll in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde festgesetzt werden.

Begründung: 1. In der Verordnung vom 11. April 1980 wurden in § 10 für generelle Wasserversorgungsprojekte (GWP), generelle Kanalisationsprojekte (GKP) und für die übrigen Planungen unterschiedliche Beitragssätze festgelegt. In der neuen Verordnung wird lediglich von "Ortsplanungen" gesprochen, und die beiden Planungsinstrumente GEP und GWP werden nicht erwähnt.

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist für die Gemeinden ein wichtiges Planungsinstrument. Er strebt die ganzheitliche Betrachtung des Wasserkreislaufes im Siedlungsgebiet an. Entsprechend aufwendig und teuer sind demzufolge auch die Planungsarbeiten und die Nebenkosten (Farbdrucke usw.). Es kann nicht angehen, dass mit der neuen Verordnung keine Staatsbeiträge mehr an die Ausarbeitung von GEP's ausgerichtet werden. Insbesondere für kleine Gemeinden mit bescheidenem Steuereinkommen fallen die aufwendigen, aber wichtigen Planungsarbeiten schwer ins "Finanzgewicht", so dass ein Verzicht auf Staatsbeiträge in vielen Gemeinden die dringend notwendige Ausarbeitung der GEP's in Frage stellen würde.

Gleiches gilt auch für die generellen Wasserversorgungsprojekte (GWP).

2. Das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) stellt hohe Anforderungen an die Ortsplanungen der Gemeinden. Gemäss § 24 PBG sind über das gesamte Gemeindegebiet Nutzungszonen verbindlich festzulegen. Weiter sind neben einem Leitbild umfassende Inventare auszuarbeiten.

Die Kosten für "neue" Ortsplanungen werden einiges höher sein als bislang. Gemeinden mit kleiner Einwohnerzahl und kleinen Steuereinnahmen, aber einem grossen und vielfältigen Gemeindegebiet werden mit den Ortsplanungsarbeiten, die ja gemäss § 155 PBG bis 1997 abgeschlossen sein müssen, finanziell stark gefordert sein. Es drängt sich deshalb eine differenziertere Beitragsberechnung in dem Sinne auf, dass die

Ortsplanungen von kleinen Gemeinden mit einem höheren Ansatz als demjenigen von grösseren Gemeinden vom Staat unterstützt werden.

1. Edi Baumgartner, 2. Elisabeth Schmidlin, 3. Gerold Fürst; Toni von Arx, Alfons von Arx, Beatrice Bobst, Walter Winistörfer, Yvonne Gasser, Maria Rössli, Stephan Jeker, Robert Rauber, Anna Mannhart, Max Karli, Josef Goetschi, Alex Heim, Anton Immeli, Irène Bäumler, Oswald von Arx, Pius Kyburz, Leo Baumgartner, Rolf Alain Mast, Jean-Pierre Desgrandchamps, Patrick Eruimy, Rudolf Rüegg, Kurt Schläfli, Alexander Kündig, Helen Gianola, Eduard Jäggi, Josef Ditzler, Christian Jäger, Gerhard Wyss. (31)

b) Die Feststellungsverfügung des Ratssekretariates vom 5. Oktober 1993, wonach das Veto zustande gekommen ist.

c) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 18. Januar 1994 (RRB Nr. 221):

1. Das am 1. Juli 1992 in Kraft getretene revidierte Planungs- und Baugesetz (PBG) sieht in §§ 74 und § 75 nach wie vor die Subventionierung der Orts- und Regionalplanung vor:

§ 74

¹ Die Kosten der Ortsplanung tragen die Einwohnergemeinden.

² Der Kanton gewährt Beiträge. § 8^{ter} bleibt vorbehalten.

§ 75

¹ Die Kosten der Regionalplanung trägt die zuständige Organisation.

² Der Kanton gewährt Beiträge.

³ Der Kanton fördert auch regionale Bausekretariate, sofern diese mit unabhängigen und ausgewiesenen Fachleuten besetzt sind.

Insbesondere aus dem Verweis von § 74² PBG auf § 8^{ter} PBG, aber auch aus den parlamentarischen Beratungen geht hervor, dass zukünftig Subventionen vorab die Qualität der Ortsplanungen fördern sollen. Die Gemeinden stehen erstmals vor der anforderungsreichen Aufgabe, ihr Gemeindegebiet integral verschiedenen Nutzungszonen zuzuweisen. Vorbildliche Planungen sollen vom Kanton vermehrt unterstützt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass Ortsplanungen eine ureigene Aufgabe der Gemeinden sind und diese nicht einfach eine übertragene Aufgabe des Kantons wahrnehmen. Es ist denn auch festzustellen, dass den Gemeinden innerhalb der Schranken der bundes- und kantonrechtlichen Ordnung durchaus ein erhebliches Planungsermessen zukommt. Somit kann es nicht in erster Linie darum gehen, Ortsplanungen zu subventionieren, weil die Gemeinde hier eine kantonale Aufgabe wahrnimmt, sondern in erster Linie mit dem Zweck, Anreize zu schaffen für möglichst gute Ortsplanungen.

2. Zur Forderung, auch generelle Entwässerungspläne (GEP) und generelle Wasserversorgungsprojekte (GWP) in der Verordnung zu regeln:

In der Tat waren diese als subventionsberechtigten Planungen in der früheren Verordnung enthalten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch diese Erschliessungsplanungen - wie solche über Verkehrsanlagen - nach wie vor subventioniert werden sollen. Allerdings sprechen verschiedene Gründe gegen eine entsprechende Regelung in der Verordnung über Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung:

2.1 Insbesondere GEP's sind Instrumente des Umweltschutzes, wo dem Verursacherprinzip zentrale Bedeutung zukommt, zukommen sollte. Das Beitragswesen im Bereich der Gewässerschutzmassnahmen befindet sich deshalb im Umbruch. Mit einer von der Zonenplanung getrennten Regelung bleibt somit mehr Flexibilität.

2.2 GEP's und GWP's sind vorab technische Planungen, welchen verschiedene Gesichtspunkte der Raumplanung fremd sind.

2.3 Es ist naheliegend, Bestimmungen über die Subventionierung der Gewässerschutzbauten und deren planerischer Grundlagen zusammenzufassen.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die entsprechenden Grundlagen durch Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung, WRV, vom 22. März 1960) zu schaffen. Diese Verordnung muss ohnehin geändert werden, nachdem seit Inkrafttreten des neuen Gewässerschutzgesetzes die Ausrichtung von Bundesbeiträgen keine entsprechende kantonale Beitragsleistung mehr voraussetzt (vgl. Artikel 62 GschG und § 31 Absatz 6 WRV).

In diesem Sinne unterstützen wir in materieller Hinsicht den Einspruch, in formeller Hinsicht ist die Subventionierungsgrundlage aber in der Wasserrechtsverordnung zu schaffen. Ein entsprechender Entwurf, der ja wieder dem Vetorecht unterliegt, liegt vor.

3. Der Forderung, der Grundbeitrag an Ortsplanungen solle in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde festgesetzt werden, stehen wir ablehnend gegenüber. Dagegen sprechen die eingangs erwähnten generellen Überlegungen zu der Subventionierung der Ortsplanung. Sodann sind generell Subventionskriterien zu vermeiden, welche Finanzausgleichscharakter aufweisen. Hinzu kommt, dass § 7 der Verordnung keine summenmässige Begrenzung der Subvention vorsieht, höhere Kosten auch höher subventioniert werden. Bei ausserordentlich hohen Kosten einer Ortsplanung, welche in der Regel durch ein höheres öffentliches Interesse begründet sind, bietet § 7 Absatz 2 der Verordnung durchaus eine genügende Grundlage, den Forderungen des Einspruchs im Einzelfall tendenziell Rechnung zu

tragen. Im übrigen ist davon auszugehen, dass viele Arbeiten am Gesamtplan (Zonen ausserhalb Bauzone) von den Regionalplanungen übernommen werden, vorab was die Grundlagenbeschaffung angeht. Davon können gerade kleine Gemeinden profitieren.

4. Schlussbetrachtung: Die im Rahmen der Aufgabenreform angegangene Entflechtung der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden wird sich auch der Subventionierung der Ortsplanung annehmen müssen. Ortsplanung ist Sache der Einwohnergemeinde, und nicht nur finanzpolitische Überlegungen führen zur Erkenntnis, dass allein die Förderung der Qualität der Zonenplanung Beiträge des Kantons rechtfertigt. In diesem Sinne ist die Verordnung konzipiert.

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung des Einspruchs.

Markus Reichenbach. Ich nehme im Namen der SP-Fraktion zu diesem Veto Stellung. Das Veto ist mit zwei Forderungen verbunden: Erstens seien die Staatsbeiträge an GEP und GWP in der Verordnung zu regeln, und zweitens sei der Grundbeitrag (25 Prozent der anrechenbaren Kosten) in Abhängigkeit der Einwohnerzahl der Gemeinde festzulegen.

Zur ersten Forderung möchte ich zwei grundsätzliche Bemerkungen voranstellen. Der Grundsatz der Subventionierung ist im Bau- und Planungsrecht festgeschrieben und steht heute nicht zur Diskussion. Bei der Gewährung von Subventionen steht ferner die Förderung der Planungsqualität im Vordergrund. Der Regierungsrat bestreitet die Subventionsberechtigung von GEP und GWP nicht. Mit der neuen Verordnung über die Staatsbeiträge an die Orts- und Regionalplanung beziehungsweise der Ausserkraftsetzung der alten Verordnung fehlt allerdings die Rechtsgrundlage für die Subventionierung von GEP und GWP, da ja die Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung keine entsprechenden Bestimmungen enthalten. Diese Problematik scheint bei der Änderung der Verordnung nicht berücksichtigt worden zu sein. Diesbezüglich ist das Veto also zu begrüessen, weil es auf diesen Missstand aufmerksam macht. Die Regierung zeigt mit der Möglichkeit, die Subventionierung in der Wasserrechtsverordnung zu regeln, einen gangbaren Weg auf. Die Wasserrechtsverordnung muss ohnehin dem neuen Gewässerschutzgesetz angepasst werden, der GEP ist dem Gewässerschutz zuzurechnen, und die Subventionierung wurde meines Wissens auch bisher dem Gewässerschutzkonto belastet. Mit dem Vorschlag der Regierung wird somit der Forderung 1 entsprochen. Bleibt anzufügen, dass die geringen notwendigen Anpassungen der Wasserrechtsverordnung eine kurzfristige Beendigung des rechtlosen Zustandes bezüglich der Subventionierung von GEP und GWP möglich machen sollten. Meines Wissens sind die entsprechenden Formulierungen bereits im Computer vorhanden.

Mit der zweiten Forderung, die Subvention rein einwohnerabhängig festzulegen, haben wir Mühe. Der Finanzausgleichscharakter dieser Regelung ist eindeutig und im Interesse der angestrebten Transparenz des Finanzausgleichsmechanismus zu verneinen. Wie eingangs erwähnt, ist die Subventionierung als Qualitätspföderung zu verstehen. Nun ist es ja nicht die Absicht, die Geburtenrate in der Gemeinde zu beeinflussen, was eventuell mit einer einwohnerabhängigen Regelung möglich wäre, sondern die Orts- und Regionalplanung beziehungsweise Teilplanungen qualitativ zu fördern. Für die Umschreibung der Planungsaufwendungen für eine Gemeinde gibt es seriösere Kriterien als die Einwohnerzahl, so etwa den Schwierigkeitsgrad, die Komplexität der anstehenden Probleme (Städte, Agglomerationsgemeinden mit kleinem Spielraum bei der Lösung komplexer Verkehrsprobleme beispielsweise). Ein weiteres Kriterium ist die Grösse der Bauzone beziehungsweise des Gebietes, welches im Gesamtplan erfasst wird. Ferner ist die gemeindespezifische Diskrepanz zwischen altem und neuem Recht, also der eigentliche Revisionsbedarf, ausschlaggebend. Erschwerend können auch übergeordnete Auflagen wie beispielsweise Juraschutz wirken.

Eine Schematisierung bei der Festlegung des Subventionssatzes ist meines Erachtens kaum seriös möglich. Vielmehr soll die Beurteilung der Subventionsgesuche individuell, das heisst unter Berücksichtigung der situativen Gegebenheiten in einer Gemeinde erfolgen. Die Beurteilung muss allerdings aufgrund festgelegter und gewichteter Kriterien erfolgen und nachvollziehbar sein. Ich gehe davon aus, dass die Beurteilungskriterien feststehen oder noch definiert werden. Im Interesse der qualitativen Förderung scheint es mir wichtig zu sein, die "Erfolgsfaktoren" einer guten Planung von vornherein offenzulegen, also bekanntzugeben, damit bereits die Vorbereitung der Planungsarbeiten beeinflusst werden kann. Wir möchten dies als Anregung einbringen.

Die grosse Mehrheit der SP-Fraktion stützt in diesem Sinn die Haltung der Regierung und lehnt mit den angeführten Erwägungen das Veto ab.

Edi Baumgartner. Es stehen zwei Forderungen in diesem Veto, der Vorredner hat es erwähnt. Zur ersten Forderung: Meiner Meinung nach stimmt nicht, dass insbesondere generelle Entwässerungspläne technische Planungen seien. Man versucht ja heute, mit generellen Entwässerungsplänen eine ganzheitliche Betrachtung des Wasserkreislaufs im Siedlungsgebiet zu erreichen. Und das ist Raumplanung und nicht technische Planung, wie es die alten GKP waren. Das als Nebenbemerkung.

Wie der Vorredner bereits erwähnte, ist die Verordnungslücke evident und muss geschlossen werden. Mit der neuen Wasserrechtsverordnung, die erst auf dem Papier oder im Computer besteht, ist die Lücke noch lange nicht geschlossen, weil die Absicht besteht, und das hat man im Sparprogramm gesehen, sämtliche Kosten der Siedlungsentwässerung neu über Abwassergebühren abzuwälzen. Das wird hier im Kantonsrat und in den Gemeinden noch einiges zu diskutieren geben, wenn neu alle Subventionen an Werke der Abwasserentsorgung gestrichen werden sollen. Wir sind gespannt, wie die neue Verordnung und wie die

Subventionierung aussehen wird. Ich erwarte von Frau Cornelia Füeg, dass sie uns sagt, wie der Fahrplan der Vollzugsverordnung aussieht. Ich hörte, der Abwasserfonds des Kantons Bern solle als Musterbeispiel dienen. Auch darüber wird es hier im Rat noch einiges zu diskutieren geben.

Zum zweiten Punkt, die Qualität der Raumplanung. Es ist offenbar vorgesehen, gute Raumplanungsarbeiten speziell zu subventionieren. Nach welchen Kriterien soll die Qualität beurteilt werden? Nach neuem Gesetz dürfen nur ausgewiesene Fachleute eine Raumplanung durchführen. Nach welchen Kriterien das Amt für Raumplanung die zusätzliche Zensurierung vornehmen wird, das zu erfahren wird für die beauftragten Raumplaner interessant sein.

Ich kann mich den Überlegungen der Regierung, es solle nicht unterschiedlich subventioniert werden, anschliessen. Der wichtigste Punkt aber scheint mir zu hören, wie der Abwasserfonds ausgestaltet werden soll.

Hans-Rudolf Kobi. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 1993 werden keine Staatsbeiträge mehr an generelle Entwässerungspläne GEP sowie generelle Wasserversorgungsprojekte GWP entrichtet. Die Einsprecher möchten, dass die Staatsbeiträge in der Verordnung geregelt werden. Ebenfalls soll der Grundbeitrag an die Ortsplanung inklusive GEP und GWP in Abhängigkeit der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde festgesetzt werden. GEP und GWP fallen bei kleinen Gemeinden finanziell schwer ins Gewicht; auch die Kosten für die neue Ortsplanung fallen für die Gemeinden höher aus als bisher, weil zusätzlich neben einem Leitbild umfassende Inventare auszuarbeiten sind.

In der Stellungnahme hält der Regierungsrat fest, dass nach wie vor Subventionen für die Orts- und Regionalplanung ausbezahlt werden, allerdings nur noch 25 statt 35 Prozent. Diese Subventionen sollen vorab der Qualität der Ortsplanung dienen. Sehr gute Projekte können dabei bis 40 Prozent Subventionen erwarten. GEP und GWP sind Instrumente des Umweltschutzes. Dem Verursacherprinzip soll Rechnung getragen werden. Die Grundlagen können mit der ohnehin nötigen Änderung der Vollzugsverordnung, der Wasserrechtsverordnung vom 22. März, geschaffen werden. Die Idee, den Grundbeitrag an die Ortsplanungen in Abhängigkeit der Einwohnerzahl festzulegen, erhält Finanzausgleichscharakter und ist zu vermeiden. Die Grundlagenbeschaffungen können regional gelöst werden; kleine Gemeinden können so finanziell profitieren. Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden in unserem Kanton über eine Ortsplanung verfügen und dementsprechende Grundlagen vorhanden sind, dürften sich die Kosten für die neue Planung in einem erträglichen Mass halten. Es müssen nicht in jedem Fall Luxuslösungen angestrebt werden. Ingenieur- und Planungsbüros sind auch zu mehr Wettbewerb aufgefordert. Im weiteren ist es so, dass überall, wo Subventionen gesprochen werden, kostengünstige Lösungen in den Hintergrund treten.

Aus diesem Grund ist die FdP-Fraktion mit der Antwort des Regierungsrates einverstanden; der Einspruch ist abzulehnen.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Ich kann Herrn Edi Baumgartner die Antwort leider nicht geben, weil die Sache nicht im Computer des Bau-, sondern in jenem des Volkswirtschafts-Departements gespeichert ist - Sie kennen ja die Aufteilung im Bereich Umweltschutz. Die Verordnung zum Wasserrechtsgesetz wird vom Departement Wallner ausgearbeitet. Herr Edi Baumgartner wird seine Antwort von dort her bekommen.

Alex Heim, Präsident. Die Regierung beantragt, das Veto abzulehnen. Wir stimmen ab.

Abstimmung:

Für den Antrag Regierungsrat
Dagegen

Grosse Mehrheit
Minderheit

97/93

Teilrevision der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (2. Lesung) und Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

Weiterberatung (siehe S. 115)

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Detailberatung (Fortsetzung)

§ 98 Absatz 2 und 4 (neu):

Angenommen

§ 99 Absatz 1:

Alex Heim, Präsident. Der Regierungsrat lehnt den Änderungsantrag der erweiterten Finanzkommission ab und hält an der bestehenden Fassung fest. Hermann Spielmann beantragt, es sei der Fassung der erweiterten Finanzkommission zuzustimmen.

Hermann Spielmann. In der letzten Sitzung hat sich die erweiterte Finanzkommission, sofern ich das Protokoll richtig gelesen habe, dem Antrag der Regierung angeschlossen. Vorausgesetzt, dem sei so, wäre ich ein Einzelkämpfer. Sei's so, die Sache ist es mir wert.

Die Materie ist komplex, und ich versuche kurz zu erklären, worum es geht. Ich muss vorausschicken, dass ich kein Verständnis für den Entscheid der Regierung habe; ich befürchte, dass sie in dieser Frage relativ schlechte Berater hatte. Mein Antrag entspricht dem Wunsch, den Herr Peter Hänggi heute morgen äusserste, nämlich das Paket unaufgeknüpft zu belassen. Es geht auch nicht darum, und das muss ich als einer, der aus der Wirtschaft kommt, ganz klar sagen: Es geht nicht darum, der Wirtschaft etwas zu geben. Mein Antrag hat auch keine Kostenfolgen. Im Gegenteil. Es geht darum, dem Kanton etwas mehr Attraktivität zu verschaffen und tendenzmässig mehr Steuern einzunehmen.

Die zur Diskussion stehende Frage betrifft das Nachfolgeproblem in Aktiengesellschaften. Sind die Aktien in der Hand eines Patron oder einzelner weniger, wird oftmals der Weg über eine Unternehmensstiftung gesucht, um die Unternehmung und damit auch die Arbeitsplätze über dessen Ableben hinaus sicherstellen zu können. Unser Steuergesetz kennt die Unternehmensstiftung. In Paragraph 236 haben wir sie ganz bewusst von der Schenkungssteuer befreit. Wir sind den Weg aber nicht zu Ende gegangen. Die Stiftungen, also auch die Unternehmensstiftungen, werden heute in unserem Steuergesetz nach dem Tarif der natürlichen Personen besteuert, was ein absolutes Ünding ist. Eine Unternehmensstiftung hat den Zweck, das Aktienpaket zu halten, hat also eindeutig die Funktion einer Holdinggesellschaft und ist aus diesem Grund wie eine Holdinggesellschaft zu besteuern.

Die Steuerverwaltung hat dem Regierungsrat offensichtlich einen anderen Antrag gestellt, als die erweiterte Finanzkommission entschied. Ich weiss nicht warum. Aus meiner Sicht lässt es aber auf eine gewisse Realitätsfremdheit schliessen. Die Begründung besteht nämlich einzig und allein darin, im Jahr 2001 sei das, was die Finanzkommission wolle, ohnehin nicht mehr möglich, weil das Harmonisierungsgesetz etwas anderes vorschreibe. Dem ist so. Ich meine aber, wir müssten nun die Möglichkeit ergreifen, bis zum Jahr 2001 für unseren Kanton noch etwas zu retten. Und ich sage es noch einmal: nicht für die Unternehmen und die Industrie, sondern für den Kanton. Wir können eindeutig attraktiver sein damit. Denn was mache ich als Unternehmer mit meinem Aktienpaket, wenn ich dieses Problem lösen muss? Ich gehe damit in die Inner- und Schwyz, in den Kanton Schwyz beispielsweise, und errichte die Stiftung dort. Damit wandert das Aktienpaket aus, womit dem Kanton ein Stück Zukunftsperspektive verlorengelht.

Wenn ich beantrage, die Unternehmensstiftung wie eine Holdinggesellschaft zu behandeln, so ist das echte, aktive Wirtschaftsförderung. Ich will für unsere Industrien, die so etwas machen wollen - sie machen es, ob wir heute dazu ja oder nein sagen - günstigere Rahmenbedingungen schaffen, damit sie mit ihren Aktienpaketen in unserem Kanton bleiben, hier Steuersubstrat liegen lassen, das wir besteuern können und das unter Umständen wieder zu positiven Impulsen für weitere wirtschaftliche Aktivitäten führt.

Boris Banga, Präsident der erweiterten Finanzkommission. Ich kann Herrn Hermann Spielmann beruhigen: Die Kommission hält an ihrem Antrag fest, so dass wir zwischen dem Antrag der Regierung und jenem der erweiterten Finanzkommission abstimmen müssen.

Peter Kofmel. Hermann Spielmann hat das Problem argumentativ sehr gut unterlegt. Die Haltung der Regierung ist unverständlich. Vielleicht denkt sie, die Sache bringe ohnehin nicht so rasch soviel Geld. Darin hat sie vielleicht sogar recht. Am Tag nach der Abstimmung werden nicht X Unternehmensstiftungen in den Kanton Solothurn ziehen. Aber es geht wieder einmal darum, ein Zeichen zu setzen, dass der Kanton, der sich Industriekanton im Grünen schimpft und jetzt eine Industrie nach der anderen verliert - zumindest wird stark abgebaut -, bereit ist und weiterhin für Unternehmen offen sein will, die in die Zukunft blicken wollen. Es gäbe sehr viele Beispiele, wie Unternehmen in Stiftungen umgewandelt werden. Dafür sollten wir offen sein. Die FdP wird ebenfalls für den Antrag der erweiterten Finanzkommission stimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag Finanzkommission

Für den Antrag Regierungsrat

Mehrheit

2 Stimmen

§ 107 Absatz 2

Antrag Hermann Spielmann:

Die Kapitalsteuer der Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und Unternehmensstiftungen beträgt 0,3 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens 200 Franken.

Hermann Spielmann. Paragraph 99 besteuert den Ertrag, der Paragraph 107 das Kapital. Das eine ist eine logische Folge des andern. Man kann nicht das eine nach dem Steuertarif für juristische und das andere nach demjenigen für natürliche Personen besteuern, das wäre unlogisch.

Abstimmung:

Für den Antrag Hermann Spielmann

Mehrheit

Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission

Minderheit

§ 110 Absatz 1 - 3, § 111 Absatz 1 und 2, § 112 Absatz 1 - 5, Marginale:

Angenommen

§ 113 Absatz 1:

Angenommen

§113 Absatz 2

Antrag Redaktionskommission:

. . . 12 Monate, richtet sich die Höhe der Kapitalsteuer . . .

Angenommen

§ 113^{bis} (neu), Marginale, § 114 Absatz 1 und 2, Marginale, § 114^{bis} Absatz 1 - 3, Marginale, § 114^{ter} Absatz 1 und 2, Marginale, § 114^{quater} Absatz 1 und 2, Marginale, § 114^{quinquies}, Marginale, § 114^{sexies} Absatz 1 - 4, Marginale, § 114^{septies} Absatz 1 - 3, Marginale, § 115, Marginale, § 115^{bis} Absatz 1 - 5, Marginale, § 115^{ter} Absatz 1 - 3, Marginale, § 115^{quater} Absatz 1 und 2, Marginale, § 115^{quinquies} Absatz 1 und 2, Marginale, § 115^{sexies} Absatz 1 und 2, Marginale, § 115^{septies}, Marginale, § 116, Marginale, § 116^{bis}, Marginale, § 116^{ter}, § 116^{quater}, § 117, Marginale, § 117^{bis}, § 119 Absatz 2, § 122, 124 Absatz 2, § 132 Absatz 1 - 3, § 143 Absatz 1 litera b und g, § 144, Marginale, § 145 Absatz 1

Angenommen

§ 149 Absatz 4

Antrag Redaktionskommission:

. . . zu begründen und allfällige Beweismittel sind zu nennen.

Angenommen

§ 149 Absatz 5 (neu), § 150 Absatz 1:

Angenommen

§ 150 Absatz 2

Antrag Redaktionskommission:

2. Satz: . . . erhoben, so ist ihm das Einspracheschreiben . . .

Angenommen

§ 150 Absatz 3, § 152, 153 Absatz 1 - 4, Marginale, § 154, Marginale:

Angenommen

§ 155 Absatz 1 und 2:

Angenommen

§155 Absatz 3

Antrag Redaktionskommission:

. . . das Finanz-Departement oder die beteiligte Gemeinde . . .

Angenommen

§ 155, Marginale, § 156 Absatz 1 - 3, Marginale, § 157, Marginale, § 158, Marginale, § 159 Absatz 1 - 3, Marginale, § 164bis (neu) Absatz 1 - 3, Marginale, § 179 Absatz 4 (neu), § 179^{bis} (neu) Absatz 1 und 2, Marginale, § 182 Absatz 3 und 4, § 184^{bis} (neu) Absatz 1 und 2:

Angenommen

§ 187 Absatz 2

Antrag Adolf C. Kellerhals:

Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, von den steuererhebenden Kirchgemeinden höchstens 25 Prozent und von den steuererhebenden Bürgergemeinden 5 Prozent der ihnen entstandenen Veranlagungskosten zurückzuverlangen.

Adolf C. Kellerhals. Ich beantrage Ihnen, bei den Kirchgemeinden höchstens 25 Prozent der Veranlagungskosten zurückzuverlangen. Warum? Nach geltendem Recht belasten die Einwohnergemeinden die Kirchgemeinden mit einem Pauschalbetrag von 25 Prozent ihrer gesamten Steuerveranlagungskosten. Die Praxis zeigt, dass dieser Ansatz bei vielen Kirchgemeinden zu unsinnigen Resultaten führt und auch Schwierigkeiten zur Folge haben kann. Der Aufwand der Einwohnergemeinden für die Kirchgemeinden erreicht nicht einen Viertel der gesamten Veranlagungskosten. Das Verhältnis verschiebt sich zudem immer mehr zu ungunsten der Kirchgemeinden. Die Gründe liegen darin, dass es immer mehr Nichtchristen gibt, dass die Austritte zunehmen, und im übrigen beträgt das Verhältnis der Steuereinnahmen Einwohnergemeinden zu den Kirchgemeinden 1:10. Mein Vorschlag will die Möglichkeit schaffen, auf Gemeindeebene eine flexiblere Regelung der Belastung mit Veranlagungskosten gegenüber den Kirchgemeinden zu schaffen. Es sollen höchstens 25 Prozent überwältigt werden können, womit wir den realen Verhältnissen näher kommen.

Die Kirchgemeinden sind wie die anderen Gemeinden in unserem Staatswesen öffentlich-rechtliche Körperschaften. Der Staat muss dafür sorgen, dass alle seine Körperschaften angemessen belastet werden. - Ich bitte Sie deshalb, diesem sachgerechten Antrag zuzustimmen. Ich verweise auch auf den Bericht des Rechtsdienstes der Steuerverwaltung, der Ihnen ausgeteilt worden ist und dem Antrag ebenfalls zugestimmt, und auch der Regierungsrat hat, wie mir der Landammann mitteilte, meinem Antrag zugestimmt.

Boris Banga, Präsident der erweiterten Finanzkommission. Trotz Rechtsdienst Steuerverwaltung und Regierungsrat ist die Kommission im Verhältnis 1:2 nicht auf diesen Antrag eingetreten. Wir waren der Auffassung, die Kirchgemeinden könnten die bisherige Belastung ohne weiteres tragen. Eine Änderung im beantragten Sinn würde ohnehin zu einem administrativen Mehraufwand führen.

Abstimmung:

Für den Antrag Adolf C. Kellerhals

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission

Mehrheit

§ 192 Absatz 1 und 3 (neu), § 194^{bis} (neu) Absatz 1 und 2, Marginale, § 207 Absatz 1 litera e, Absatz 2, § 209 Absatz 1, § 211 Absatz 1 und 2, § 220 Absatz 1 - 4: Angenommen

§ 225 Absatz 1

Antrag SP-Fraktion:

§ 225 und § 236: Erbschafts- und Schenkungssteuer

litera e (neu): Partner eheähnlicher Gemeinschaften, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- eine Haushaltsgemeinschaft von gewisser Dauer vorliegt (mindestens fünf Jahre gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung)
- erbrechtliche gegenseitige Zuwendungen bestehen (z.B. in einem Konkubinatsvertrag, Kauf-/Schenkungsvertrag über Grundstücke u.ä.)

Doris Aebi. Unser Antrag betrifft sowohl Paragraph 225 (Erbschaftssteuer) als auch Paragraph 236 (Schenkungssteuer). Ich begründe den Antrag für beide Paragraphen.

Bei diesem Thema denken Sie sicher alle zuerst an die gutverdienenden, jungen Konkubinatspaare, die nichts anderes im Sinn haben, als den Staat um Steuern zu prellen. Bei diesen Paragraphen geht es uns aber nicht vor allem um die jüngere Generation, sondern vielmehr um die ältere. Unsere demographische Entwicklung zeigt bekanntlich nach oben; dem Problem der Überalterung müssen wir uns stellen. Stellen müssen wir uns aber auch der Tatsache, dass in der Schweiz mehr als jede dritte Ehe geschieden wird. Immer mehr Menschen leben in den vielfältigsten Formen, die nicht mehr der Ehe entsprechen. Das auch im hohen Alter. Dazu ein Beispiel, das sich in der Region Olten abspielt: Ein Witwer, 75, und eine Witwe, 73, leben zusammen im Haus des Witwers, bilden also ein Konkubinatspaar. Langsam aber sicher machen sie sich Gedanken über ihren Tod und über die Unsicherheiten und Sicherheiten des oder der Hinterbliebenen. Sie verschreiben sich gegenseitig alles testamentarisch, so auch das Haus, in dem sie zusammen leben. Sollte der Partner als Eigentümer des Hauses sterben, würde seine Partnerin das Haus erben. Diese Rechnung macht sie allerdings ohne den Wirt. Der Wirt ist in diesem Fall der Staat, und dieser saht mächtig Erbschafts- und Schenkungssteuern ab, unter Umständen so viel, dass die Frau das Haus verkaufen muss.

Konkubinatspaare unterliegen gemäss der geltenden Gesetzgebung der höchsten Steuerklasse. Sie zahlen also beispielsweise mehr als ein Onkel oder eine Tante. Diese Regelung erachten wir nicht mehr als gesellschaftskonform. Vielmehr werden Lebenspartner, und dies auch im hohen Alter, indirekt zur Heirat gezwungen. Das können zumindest wir nicht verantworten. Konkubinatspaare sollen deshalb den Ehepaaren in bezug auf die Schenkungs- und Erbschaftssteuern gleichgestellt werden, und das unter verschiedensten Bedingungen, die aber relativ einfach nachvollziehbar sind. Laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss eine Haushaltsgemeinschaft von fünf Jahren vorliegen. Das Bundesgericht definiert nämlich ein Konkubinatspaar als solches dann, wenn eine Haushaltsgemeinschaft von fünf Jahren vorliegt. Die zweite Bedingung sind erbrechtliche gegenseitige Zuwendungen, beispielsweise in einem Konkubinatsvertrag oder in einem Schenkungsvertrag.

Sie werden jetzt sicher einwenden, für die Steuerbehörde sei dies unheimlich schwierig zu kontrollieren. Dagegen ist einzuwenden, dass ein solches Schriftstück, zum Beispiel ein Konkubinatsvertrag, genau so einfach zu kontrollieren ist wie ein Lohnausweis. Man wird einwenden, es gebe dadurch eine Ungleichbehandlung zwischen den Konkubinatspaaren, zwischen solchen mit und solchen ohne Vertrag. Dazu soviel: Letztlich ist jedes Konkubinatspaar selber verantwortlich, für die notwendigen Schriftstücke zu sorgen.

Als letztes ein Hinweis auf ein kürzlich vom Berner Verwaltungsgericht gefälltes Urteil: Ab sofort werden dort bei einer Erbschaftssteuer Lebenspartnerschaften nicht Verheirateter mit Hausangestellten gleichgestellt. Das ist sicher ein erster Schritt in die richtige Richtung, aber von der Sache her unbefriedigend. Einen Lebenspartner mit Hausangestellten gleichzustellen, da habe ich doch gewisse Fragezeichen über den gesellschaftlichen Hintergrund solcher Urteile.

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, die nicht mehr zeitgemässen Bestimmungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer unserem Antrag gemäss abzuändern, dies nicht zuletzt auch im Interesse der älteren Generationen, für die sich ja in diesem Saal wohlbekannt alle Parteien gerne einsetzen.

Boris Banga, Präsident der erweiterten Finanzkommission. Ich gebe gleichzeitig auch die Haltung der Kommission zum Antrag der Grünen Fraktion zum gleichen Thema bekannt. Wir bitten Sie, diesen Anträgen nicht zuzustimmen.

Konkubinatspaare sind keine Kategorie des Steuerrechts und können es auch wegen der praktischen Schwierigkeit ihrer Erfassung nicht sein. Das stammt nicht von mir, sondern ist ein Zitat des Bundesgerichts (BGE 110 Ia 19). Will man trotz der bundesgerichtlichen Rechtsprechung den Versuch wagen, das Konkubinatspaar steuerlich zu erfassen, so wird es nicht einfach sein, dies rechtlich klar zu umschreiben. Namentlich wird eine differenzierte Abgrenzung zu anderen Haushaltsgemeinschaften schwierig und in der Praxis recht aufwendig zu handhaben sein. Wenn man das Konkubinatspaar heterosexueller zulässt, ist nicht mehr einzusehen, weshalb nicht auch das homosexuelle Konkubinatspaar zugelassen werden soll. Konkubinatspaare werden zudem steuerlich nach wie vor gegenüber Ehepaaren bevorteilt. Besonders bei der direkten Bundessteuer fahren sie wesentlich günstiger als Ehepaare; Vorteile geniessen sie aber auch bei der AHV, wo sie zwei einfache Altersrenten beanspruchen können, das Ehepaar aber nur eine Ehepaarrente, die nur 150 Prozent der einfachen Rente beträgt. Ein dritter Grund. Da Konkubinatspaare als solche keine Subjekte der Rechtsordnung darstellen, weil sie sich frei bilden und auflösen können und folglich auch registermässig nicht erfasst sind, besteht die Tendenz, dass sie sich nur dann als Gemeinschaft zu erkennen geben, wenn sie daraus rechtliche Vorteile ziehen.

Die beiden Anträge würden einen weiteren Nachteil des Konkubinats vollständig oder grösstenteils eliminieren, während die Vorteile gegenüber der Ehe weiterhin erhalten blieben.

Abstimmung:

Für den Antrag SP-Fraktion (§ 225 litera e)

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission

Mehrheit

§ 225 Absatz 2:

Angenommen

§ 230 Klasse 1

Antrag Grüne Fraktion:

. . . Jahren bestanden hat, die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern sowie Konkubinatspartner/innen, sofern das Konkubinatspaar während mindestens fünf Jahren bestanden hat.

Marta Weiss. Unser Antrag ist ein Stück weit eine abgeschwächte Fassung des SP-Antrags. Uns ist es einfach wichtig, eine realitätsbezogene Gesetzgebung zu machen. Die Bundesgesetzgebung, die der Kommissionspräsident zitierte, ist sicher nicht realitätsbezogen: das Konkubinatspaar sei kein Steuersubjekt, weshalb man es nicht besteuern könne - ergo gibt es das Konkubinatspaar gar nicht. Wer sich etwas umsieht, weiss, dass es diese Lebensform gibt, dass sie lebensfähig ist und sich nicht *tel quel* auflöst und wieder zusammenfügt. Um die Rechtfertigung unseres Anliegens zu bezeugen, halten deshalb auch wir an der fünfjährigen Frist, die ein Konkubinatspaar bestehen muss, fest, damit die Nähe der gelebten Beziehung manifest wird. Wir möchten die Ansprüche der Konkubinatspaare also mit jenen der Eltern gleichstellen - der SP-Antrag wollte sie mit jenen der Ehepaare gleichstellen. Ich bitte Sie, die Konkubinatspaare endlich irgendwo unterzubringen und die reale Situation auch im Steuergesetz festzuhalten. Alles andere heisst, mit Scheuklappen zu schauen, wodurch es zu Härtefällen kommt, die man nicht länger verantworten kann.

Abstimmung:

Für den Antrag Grüne Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission

Mehrheit

§ 236

Alex Heim, Präsident. Hier lautet der Antrag der SP-Fraktion gleich wie jener zu Paragraph 225. Allerdings ist hier wohl Buchstabe f gemeint. - Dem ist so. Wir stimmen ab.

Abstimmung:

Für den Antrag SP-Fraktion (§ 236 litera f)

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission

Mehrheit

§ 244 Absatz 1

Antrag Redaktionskommission:

. . . erlischt, 10 Jahre nachdem der Steueranspruch entstanden ist. Im Falle beschränkter Steuerpflicht beträgt die Frist 5 Jahre, seitdem die Kantonale Steuerverwaltung vom Vermögensübergang Kenntnis erhalten hat.

Angenommen

§ 251 Absatz 1:

Angenommen

§ 251 Absatz 2

Antrag Redaktionskommission:

. . . Steuerbehörden und bei der andern Gemeinde . . .

Angenommen

§ 251 Absatz 3:

Angenommen

§ 253 Absatz 4

Hermann Spielmann. Ich bin von einer Fraktionskollegin darauf aufmerksam gemacht worden und habe es dann auch mit dem Juristen der Steuerverwaltung im Vorzimmer abgesprochen, dass auch Paragraph 253 Absatz 4 entsprechend den Paragraphen 99 und 107 bezüglich Unternehmensstiftungen abgeändert werden müsste. Absatz 4 lautete daher: "Soweit Holding- und Domizilgesellschaften sowie Unternehmensstiftungen nach Paragraph 99 . . ."

Abstimmung:

Für den Antrag Hermann Spielmann

Mehrheit

§ 255 Absatz 3, § 256^{bis} (neu) Absatz 1, 2, Marginale, § 265 (neu), Marginale, § 266 (neu), Marginale, 267 (neu) Absatz 1, 2, Marginale, § 268 (neu), Marginale, § 269 (neu) Absatz 1 - 4, Marginale, § 270 (neu) Absatz 1, 2, Marginale, § 271 (neu), Marginale, § 272 (neu), Marginale:

Angenommen

§ 273 (neu)

Antrag Redaktionskommission:

Ersetzen durch folgende Fassung:

II. Diese Gesetzesänderungen treten nach Annahme durch das Volk und Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Antrag erweiterte Finanzkommission

II.

1. Diese Gesetzesänderungen treten mit Ausnahme von Paragraph 62 nach Annahme durch das Volk und Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 1995 in Kraft.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten von Paragraph 62.

Alex Heim, Präsident. Das Wort wird nicht verlangt. Der Antrag der erweiterten Finanzkommission ist somit angenommen.

Rückkommensfrage

Marta Weiss. Ich beantrage, wie bereits angekündigt, Rückkommen auf die Alimentenbesteuerung, Antrag Helen Gianola. Wird das jetzt so beratene Gesetz angenommen, so bedeutet dies für geschiedene Elternteile, die neu wieder in einer Gemeinschaft leben, also nicht echt Alleinerziehende sind, ganz massive Steuererhöhungen; zum Teil müssen sie sogar doppelt soviel Steuern bezahlen als bis anhin. Dies ohne dass sich ihre wirtschaftliche Situation grundlegend verändert hätte. Die Betroffenen kommen also ohne Übergangsfrist in eine viel höhere steuerliche Belastung. Deshalb beantrage ich, auf Paragraph 31 zurückzukommen und dort dem Antrag Helen Gianola zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Rückkommensantrag Marta Weiss

45 Stimmen

Dagegen

68 Stimmen

Kurt Fluri. Ich beantrage, auf den Paragraphen 43 Absatz 1 litera a, Erhöhung des Kinderabzugs, zurückzukommen. Die Begründung der SP-Sprecherin zu diesem Paragraphen habe ich sehr stark als Trotzreaktion oder als Reaktion aus Enttäuschung auf den gestrigen Beschluss empfunden. Ich mache die SP darauf aufmerksam, dass sie hier CVP-Politik in Reinkultur betreibt, dass alle ihre Anträge auf Begünstigung der Mischfamilie abgelehnt worden sind und dass von mir aus gesehen für sie eigentlich kein Grund mehr besteht, die eigentliche Familie noch so zu begünstigen. Um so mehr, als wir die Familie in anderen Punkten ebenfalls begünstigt haben, so mit der Erhöhung der Kinderabzüge. Ich bitte Sie, überlegen Sie sich das noch einmal, denken Sie gleich wie gestern und laden Sie nicht zusätzliche 2 Mio. Franken auf das Paket. Die CVP-Fraktion möchte ich bitten, sich noch einmal zu überlegen, ob die 2 Mio. Franken tatsächlich im Streubereich liegen, oder ob es nicht besser wäre, auch heute auf ihren Finanzdirektor zu hören. Ich bitte, meinem Rückkommensantrag zuzustimmen.

Josef Goetschi. Ich finde es eine etwas schlechte Kultur, nachdem zu diesem Paragraphen eine klare Mehrheit zustande gekommen ist, nun Rückkommen zu beantragen. Ich bitte Sie, das abzulehnen.

Roberto Zanetti. Jetzt reden wir über Kultur, das ist ganz gut. Aber eigentlich geht es bei den Steuern um Geld. Ich sagte seinerzeit in der erweiterten Finanzkommission, mein sozialpolitisches Herz - und etwas davon schlägt bei mir immer noch - lache und der finanzpolitische Verstand - wer hätte das gedacht: er hat bei mir überwogen - halte mich davon ab. Ich hatte vorhin auf der Zunge, Willi Häner zu sagen, dass ich seinem Antrag mit Überzeugung zustimme, allerdings erst in der Steuergesetzrevision 1999. Deshalb enthielt ich mich vorhin der Stimme.

Kurt Fluri möchte ich folgendes sagen: Irgendwo haben wir natürlich doch noch ein gewisses Selbstverständnis als SP-Fraktion. Wir boten gestern Hand zu einer vernünftigen Lösung. Nun sind wir in eine etwas dumme Situation geraten. Dass wir aber die Sozialpolitik nicht von anderen monopolisieren lassen, einfach weil etwas merkwürdige Entscheide zustande gekommen sind, das wird Kurt Fluri sicher verstehen. Er hat sich ja auch nicht immer ganz auf der Generallinie von gestern verhalten, wofür ich volles Verständnis habe; gewisse Loyalitätskonflikte mögen da mitgespielt haben.

Wie gesagt, ich hatte mich in dieser Frage der Stimme enthalten, werde jetzt aber den Rückkommensantrag Kurt Fluri unterstützen, weil ich finde, was wir bei Paragraph 43 gemacht haben, liege finanzpolitisch nicht drin. Die Sozialpolitik liegt mir am Herzen. Anlässlich der Revision von 1999 werden wir über diese Sache noch einmal reden, und dann werde ich mich ganz sicher durchringen. Jetzt aber werde ich dem Antrag Kurt Fluri zustimmen.

Doris Aebi. Dass die SP-Fraktion den Antrag der CVP-Fraktion unterstützt hat, ist sicher nicht eine Trotzreaktion, sondern ein ganz klares sozialpolitisches Signal. Wir hätten gestern klar finanzpolitisch handeln sollen, diese Chance haben wir verpasst. Deshalb fühlen wir uns nicht verpflichtet, heute rein finanzpolitisch zu handeln, sondern steuerpolitisch. Deshalb werde ich nach wie vor den Antrag der CVP-Fraktion unterstützen.

Abstimmung:

Für den Rückkommensantrag Kurt Fluri	51 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfs	76 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

Peter Hänggi, Landammann, Vorsteher Finanz-Departement. Ich danke für die speditive Behandlung dieser Gesetzesrevision, insbesondere der erweiterten Finanzkommission, aber auch für die gute Grundsatzdiskussion, die gestern in diesem Rat stattgefunden hat. Ich bitte Sie, auch jene, die bis jetzt noch nicht über den Schatten springen konnten, gemeinsam zu versuchen, das Gesetz auch vor dem Volk durchzubringen. Denn geht es nicht durch, zahlen wir 1996 7 Prozent, das heisst, das Steuergesetz kostet genau gleich viel wie die jetzige Vorlage, einfach mit dem Negativum, dass das Sozialpaket und die übrigen Verbesserungen, die die Revision eben doch bringt, nicht realisiert werden können.

Alex Heim, Präsident. Die Vorlage geht vors Volk.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. April 1993 (RRB Nr. 1305), beschliesst:

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 wird wie folgt geändert:

A. DIE DIREKTE STAATSSTEUER

TEIL I: Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Absatz 2

Die beteiligten Gemeinden sind anzuhören. In dringenden Fällen kann darauf verzichtet werden.

TEIL II: Die direkte Staatssteuer der natürlichen Personen

Erster Abschnitt: Steuerpflicht

§ 10 Absatz 1 litera f

Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten;
Absatz 1 litera g wird gestrichen.

§ 18 Absatz 2

Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

Absatz 3

Für die Vertretung der Erben gilt § 15 Absatz 4.

§ 19 Absatz 1

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und Kindervermögen entfällt.

§ 20 Absatz 1

Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende des laufenden Steuerjahres anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

Absatz 3 litera b

der Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen sowie aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis;

Zweiter Abschnitt: Einkommenssteuer

§ 24 Absatz 5

Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen.

§ 26

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a) Zinsen aus Guthaben, inklusive ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen, bei denen der Vermögensertragsanteil bestimmend ist (Einmalprämienversicherungen und dergleichen), im Erlebensfall und bei Rückkauf, ausser wenn das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr erreicht hat;
- b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen, Entgelte aus Transponierung, Teilliquidation und dergleichen);
- c) unverändert;
- d) unverändert;
- e) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (global verzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen.

² Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

§ 28.

¹ Der Mietwert der eigenen Wohnung richtet sich nach dem Wohnwert; dieser entspricht dem Betrag, den der Steuerpflichtige für die Benützung einer gleichartigen Wohnung aufwenden müsste. Für die Schätzung des Wohnwertes sind Ausbau und Zustand des Gebäudes sowie die örtlichen Mietzinsverhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

² Der Regierungsrat setzt die Eigenmietwerte im Verhältnis zum Wohnwert massvoll fest und passt sie nur in grösseren Zeitabständen an.

§ 30 Absatz 2 litera b

für die Besteuerung von Kapitaleistungen, die vor dem 1. Januar 2002 fällig werden, ist § 29 sinngemäss anwendbar. Für die Steuerberechnung gilt § 47.

§ 31 litera f

Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder Trennung seiner Ehe unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält.

§ 32

Steuerfrei sind

- a) unverändert;
- b) Vermögensanfall aus privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; § 26 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten.
- c) unverändert;
- d) unverändert;
- e) unverändert;

- f) unverändert;
- g) unverändert;
- h) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
- i) Einkünfte, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung anfallen;
- k) unverändert;
- l) Zahlungen für Sachschäden im Privatvermögen; steuerbar sind aber Zahlungen für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie die Anlagekosten übersteigen und nicht zur Ersatzbeschaffung verwendet werden.

§ 33 Absatz 1

Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten, nicht jedoch Ausbildungskosten.

§ 34 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 35 Absatz 3

Für Zwecke der wissenschaftlichen oder technischen Forschung, für künftige Entwicklungsaufträge an Dritte sowie für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen können jährliche steuerfreie Rücklagen gebildet werden. Des Regierungsrat regelt in einer Verordnung Einzelheiten über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen.

§ 37 Absatz 1

Verluste aus sieben der Bemessungsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt worden sind.

§ 38 Absätze 1-3 werden gestrichen.

Das Marginale lautet neu: e) Landwirtschaft.

§ 39 Absatz 4

Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Absatz 5 wird gestrichen.

§ 41

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) unverändert;
- b) die Renten und dauernden Lasten, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen; hat der Rentenschuldner eine Gegenleistung erhalten, so kann er seine Leistungen erst dann in Abzug bringen, wenn der Gesamtbetrag der bezahlten Renten den Wert der Gegenleistung übersteigt;
- c) unverändert;
- d) wird gestrichen;
- e) wird gestrichen;
- f) die laufenden Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder den unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- g) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, obligatorische Unfallversicherung und Erwerbsersatzordnung;
- h) unverändert;
- i) unverändert;
- k) die nachgewiesenen Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 % des Reineinkommens übersteigen;
- l) nachgewiesene freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, wenn die Zuwendungen im Jahr 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 12'000 Franken für die in § 44 Absatz 1 genannten Steuerpflichtigen und 6000 Franken für die anderen Steuerpflichtigen.

² Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

- a) bis zu 3000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) bis zu 1500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;

c) zusätzlich bis zu 300 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

³ Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Abzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.

⁴ unverändert.

§ 43 Absatz 1

Vom Reineinkommen werden abgezogen

Franken

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss,
Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Leben nicht verheiratete Eltern mit ihren Kindern im gleichen Haushalt, steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Gewalt innehat. | 4'400 |
| b) wird gestrichen; | |
| c) wird gestrichen; | |
| d) für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt,
Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird. | 1'500 |
| e) für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt,
Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau oder Kinder. | 3'800 |
| f) für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist, bis | 5'000 |
| g) für Werkstudenten | 3'800 |

§ 44

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt (Tarif A)

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------|
| a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, | | |
| b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, | | |
| c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauffolgenden Jahren | | |
| 0,00 % | von den ersten | 13'768 Franken |
| 3,02 % | von den nächsten | 6'258 Franken |
| 4,00 % | von den nächsten | 10'013 Franken |
| 6,50 % | von den nächsten | 10'012 Franken |
| 8,55 % | von den nächsten | 12'516 Franken |
| 9,50 % | von den nächsten | 23'780 Franken |
| 9,80 % | von den nächsten | 32'542 Franken |
| 10,80 % | von den nächsten | 43'806 Franken |
| 12,72 % | von den nächsten | 53'193 Franken |
| 13,00 % | von den nächsten | 419'912 Franken |

Für Einkommen ab 625'800 Franken beträgt die Steuer 11,8 % vom gesamten Einkommen.

² Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt für die andern Steuerpflichtigen (Tarif B)

- | | | |
|---------|------------------|-----------------|
| 0,00 % | von den ersten | 6'884 Franken |
| 2,76 % | von den nächsten | 3'129 Franken |
| 3,75 % | von den nächsten | 5'006 Franken |
| 6,00 % | von den nächsten | 5'006 Franken |
| 7,81 % | von den nächsten | 6'258 Franken |
| 8,75 % | von den nächsten | 11'890 Franken |
| 9,00 % | von den nächsten | 11'890 Franken |
| 9,96 % | von den nächsten | 12'516 Franken |
| 10,30 % | von den nächsten | 13'768 Franken |
| 11,40 % | von den nächsten | 26'597 Franken |
| 12,10 % | von den nächsten | 97'312 Franken |
| 14,45 % | von den nächsten | 112'644 Franken |

Für Einkommen ab 312'900 Franken beträgt die Steuer 11,8% vom gesamten Einkommen.

³ unverändert.

§ 45 Absatz 2

Die Anpassung erfolgt frühestens auf das Steuerjahr 1996; massgebend ist der Indexstand zu Beginn des Vorjahres, erstmals am 1. Januar 1995.

§ 46

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Einkünfte eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 47 Absatz 1

Von den übrigen Einkünften werden ausgeschrieben und gesondert besteuert

- a) Kapitaleistungen nach § 30;
- b) Kapitalzahlungen, die bei Tod oder für verbleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile ausgerichtet werden;
- c) Liquidationsgewinne, die bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge vorgerückten Alters oder Invaliddität realisiert werden; vorbehalten ist Absatz 5.

Absatz 2

Mehrere Einkünfte nach Absatz 1 im gleichen Jahr werden zusammengerechnet. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die Steuer beträgt einen Fünftel der nach § 44 berechneten Steuer.

Absatz 4

Die Steuer wird nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde berechnet und zwischen dem Staat und diesen Gemeinden entsprechend aufgeteilt.

Dritter Abschnitt: Grundstückgewinnsteuer

§ 48 Absatz 1

- d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Anstalten und Stiftungen des Staates und der Gemeinden, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen;
- e) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Buchstaben e-ⁱbis und I genannten juristischen Personen.

§ 50 Absatz 1 litera f

Veräusserung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe d und e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös für den Ersatz gleichartiger Grundstücke im Kanton verwenden.

§ 50 Absatz 1 litera g

Veräusserungen zufolge Umwandlung, Zusammenschlusses oder Teilung von in § 48 Absatz 1 Buchstabe d und e genannten juristischen Personen.

§ 51

¹ nverändert.

² unverändert.

³ Der steuerfrei übertragene Gewinn wird besteuert, wenn das Ersatzobjekt veräussert wird oder wenn die Voraussetzungen des Steueraufschubs weggefallen sind.

⁴ Bei Veräusserung des Ersatzobjektes abgezogen; die Ersatzbeschaffung unterbricht die Besitzesdauer nicht.

⁵ Erfolgt die Ersatzbeschaffung ausser Kanton, wird der Steueraufschub gewährt, wenn der andere Kanton Gegenrecht hält.

§ 52 Absatz 4

Von der Steuerpflicht befreit sind die in § 90 Buchstaben a-d und k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen. § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e bleiben vorbehalten.

Vierter Abschnitt: Vermögenssteuer

§ 62

¹ Grundstücke und Gebäude werden zum Steuerwert bewertet.

² Der Steuerwert wird aufgrund des Katasterwertes festgelegt, der sich am Verkehrswert orientiert. Grundsätzlich bestimmen Zeitbau-, Land- und Ertragswert den Katasterwert. Ist der Ertragswert schwierig zu ermitteln oder für den Verkehrswert von geringer Bedeutung, kann er für den Katasterwert bestimmter Arten von Grundstücken und Gebäuden unberücksichtigt bleiben.

³ Der Kantonsrat bestimmt periodisch das Verhältnis zwischen Katasterwert und Steuerwert.

§ 63

Der Katasterwert von Grundstücken, für die das Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 gilt, ist der Ertragswert. Er entspricht dem Steuerwert.

§ 67 Absatz 4

Bei Anteilen an Anlagefonds ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.

§ 71 Absatz 1

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen	Franken
a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird	100'000
b) für die andern Steuerpflichtigen	60'000
c) für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a oder d gewährt wird	20'000

Fünfter Abschnitt: Personalsteuer

§ 73

Jede selbständig steuerpflichtige natürliche Person, die zu Beginn des Steuerjahres oder der Steuerpflicht im Kanton aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

Sechster Abschnitt: Zeitliche Bemessung

§ 81 Absatz 4

Die Jahressteuer wird für das Jahr festgesetzt, in dem die ausserordentlichen Einkünfte zugeflossen sind. Sie wird nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde berechnet und zwischen dem Staat und diesen Gemeinden entsprechend aufgeteilt.

TEIL III: Die direkte Staatssteuer der juristischen Personen

Erster Abschnitt: Steuerpflicht

§ 84 Absatz 1 litera b

die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. Den übrigen juristischen Personen sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz gleichgestellt.

§ 88 Absatz 2^{bis}

Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz bleibt die Steuerpflicht für das laufende Steuerjahr am bisherigen Ort unverändert.

§ 90 litera i

juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

litera j^{bis}

juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;

Zweiter Abschnitt: Gewinnsteuer

§ 92 Absatz 1 litera b

die Abschreibungen, Rückstellungen, Verluste und Rücklagen im Sinne von § 34 und 35;

Absatz 1 litera d

die freiwilligen und unentgeltlichen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die Zuwendungen insgesamt 10% des Reingewinnes nicht übersteigen;

Absatz 1 litera e

die nachgewiesenen und unentgeltlichen Zuwendungen an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, soweit diese Zuwendungen insgesamt 15'000 Franken nicht übersteigen.

§ 93 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 95 Absatz 3

Die Anlagefonds (§ 84 Abs. 1 lit. b) unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz. Das Marginale lautet neu: Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und Anlagefonds

§ 96 Absatz 1

Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt worden sind.

§ 97 Absatz 1

Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt

3 % auf den vorgenommenen Ausschüttungen, soweit diese 6 % des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigen, und

4 % auf dem verbleibenden Reingewinn, sowie

7 % auf dem Teil des Reingewinnes, der 4 % des Eigenkapitals oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 100'000 Franken betragen, 4'000 Franken übersteigt.

§ 98 Absatz 2

Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht ihrem Ertrag, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 % sowie um die anteiligen Schuldzinsen und weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.

Absatz 4

Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

§ 99 Absatz 1

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht, entrichten unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 keine Gewinnsteuer.

Dritter Abschnitt: Kapitalsteuer

§ 107 Absatz 1

Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Absatz 2

Die Kapitalsteuer der Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und Unternehmensstiftungen beträgt 0,3 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens 200 Franken.

Fünfter Abschnitt: Zeitliche Bemessung

§ 110

¹ Unverändert.

² Als Steuerjahr gilt das Geschäftsjahr.

³ Unverändert.

§ 111

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis des Steuerjahres.

² Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem auf 12 Monate berechneten Reingewinn. Ausserordentliche Erträge und Aufwendungen werden nicht umgerechnet.

§ 112

¹ wird gestrichen.

² wird gestrichen.

³ Ausserordentliche Erträge (wie Kapital- und Liquidationsgewinne), die eine juristische Person bei Beendigung der Steuerpflicht erzielt, werden zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

⁴ wird gestrichen.

⁵ Kapital- und Liquidationsgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken gelten als ausserordentliche Erträge im Sinne von Absatz 3 und § 111 Absatz 2.

Das Marginale lautet neu: 2. Am Ende der Steuerpflicht

§ 113

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende des Steuerjahres.

² Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, richtet sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

§ 113^{bis}

Anwendbar sind die am Ende des Steuerjahres geltenden Steuersätze und Steuerfüsse.

Marginale: IV. Steuersätze und Steuerfüsse

TEIL IV: Quellensteuer

Erster Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 114

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen im Sinne von § 114^{bis} einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Marginale: I. Der Quellensteuer unterworfenen Personen

§ 114^{bis}

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind

a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile;

b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenen-Versicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Marginale: II. Steuerbare Leistungen

§ 114^{ter}

¹ Das Finanz-Departement berechnet die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen geltenden Steuersätzen.

² Der Steuerabzug umfasst die direkte Bundessteuer, die Steuern des Staates sowie der Einwohner- und Kirchgemeinden, inkl. Feuerwehersatzabgabe. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach ihrem gewogenen Mittel. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.

Marginale: III. Steuertarif 1. Grundlage

§ 114^{quater}

¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und Versicherungsprämien (§ 41 Abs. 1 litera g und h sowie Abs. 2) sowie Abzüge für Familienlasten (§§ 43 und 44) berücksichtigt.

² Der Steuerabzug für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (§ 14 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 berücksichtigen.

³ Für Einkünfte aus Nebenerwerb und für Ersatzeinkünfte, die ein Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder die er neben einem Erwerbseinkommen ausrichtet, beträgt die Steuer 10 %.

Marginale: 2. Ausgestaltung

§ 114^{quinquies}

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. § 114^{sexies} bleibt vorbehalten.

Marginale: IV. Abgegoltene Steuer

§ 114^{sexies}

¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerbezug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 12 sinngemäss.

² Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr den vom Finanz-Departement festgelegte Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.

³ Wenn die quellensteuerpflichtigen Einkünfte den vom Finanz-Departement festgesetzten Betrag in den folgenden Jahren nicht mehr erreichen, wird trotzdem bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt.

⁴ In Fällen, in denen ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.

Marginale: V. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

Zweiter Abschnitt: Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 115

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis} – 114^{sexies}.

Marginale: I. Arbeitnehmer

§ 115^{bis}

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

² Die Steuer beträgt mit Einschluss der direkten Bundessteuer

bei Tageseinkünften bis 200 Franken	8 %
bei Tageseinkünften von 201 - 1000 Franken	12 %
bei Tageseinkünften von 1001 - 3000 Franken	18 %
bei Tageseinkünften über 3000 Franken	25 %

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge nach Abzug der Gewinnungskosten.

⁴ Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

⁵ Das Finanz-Departement kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen.

⁶ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Steuer.

Marginale: II. Künstler, Sportler und Referenten

§ 115^{ter}

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton, sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

³ Die Steuer beträgt 15 % der Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

Marginale: III. Organe juristischer Personen

§ 115^{quater}

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 15 % der Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

Marginale: IV. Hypothekargläubiger

§ 115^{quinqüies}

¹ Im Ausland wohnhafte Rentner, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 5 % der Bruttoeinkünfte.

Marginale: V. Rentner aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

§ 115^{sexies}

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 5 % der Bruttoeinkünfte.

Marginale: VI. Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

§ 115^{septies}

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte nach den §§ 114 – 114^{quater} besteuert.

Marginale: VII. Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

§ 116

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den § 115^{bis}-115^{septies} gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Marginale: VIII. Begriffsbestimmung

§ 117

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchgemeinden; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

Marginale: IX. Abgegoltene Steuer

TEIL V: Behörden und Verfahren

Erster Abschnitt: Steuerbehörden

§ 119 Absatz 2

Das Finanz-Departement regelt die Organisation der Kantonalen Steuerverwaltung.

§ 122 wird gestrichen.

§ 124 Absatz 2

Der Staatssteuerregisterführer bereitet nach Weisung der Kantonalen Steuerverwaltung und des Steuerpräsidenten die Veranlagung vor.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 132 Absatz 1

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

Absatz 2

Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

Absatz 3

Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

§ 133 Absatz 3

Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Das Vertretungsverhältnis ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der zur Berufsausübung zugelassene Anwalt und der gesetzliche Vertreter bedürfen keines Ausweises; die Behörde ist berechtigt, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen.

Dritter Abschnitt: Veranlagung im ordentlichen Verfahren

§ 143 Absatz 1 litera b und g werden gestrichen.

§ 144

Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zum Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über dessen Anteile, Ansprüche und Bezüge.

Das Marginale lautet neu: 3. Auskunftspflicht Dritter

§ 145 Absatz 1

Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr eine Bescheinigung einzureichen

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;
- c) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- d) die Anlagefonds über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

§ 149 Absatz 4

Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und allfällige Beweismittel sind zu nennen.

Absatz 5

Genügt die Einsprache den Anforderungen nicht, so ist dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter eine kurze Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen. Er ist darauf hinzuweisen, dass im Unterlassungsfalle auf die Einsprache nicht eingetreten wird.

§ 150 Absatz 1

Im Einspracheverfahren hat die Veranlagungsbehörde die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.

Absatz 2

Der Steuerpflichtige oder sein Vertreter ist zu einer Verhandlung vorzuladen, wenn er es verlangt oder wenn es die Untersuchung über die Einsprache erforderlich macht. Seine Begehren und Aussagen sind zu protokollieren. Hat das Finanz-Departement oder die Gemeinde Einsprache erhoben, so ist ihm das Einspracheschreiben zur Vernehmlassung zuzustellen.

Absatz 3 wird gestrichen.

Vierter Abschnitt: Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer

§ 152

Für die Veranlagung der Quellensteuer (§§ 114–117) kann der Regierungsrat besondere Veranlagungskreise bilden; er bezeichnet die Behörden für Veranlagung und Bezug.

§ 153

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der Kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen, ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- d) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114^{sexies} Absatz 2) unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert zu melden.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Bei ordnungsgemässer Mitwirkung erhält er eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Finanz-Departement festlegt.

Marginale: II. Pflichten 1. Des Schuldners der steuerbaren Leistung

§ 154

Der Steuerpflichtige muss der Veranlagungsbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140-145 gelten sinngemäss.

Marginale: 2. Des Steuerpflichtigen

§ 155

¹ Ist der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

³ Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanz-Departement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen bei der Veranlagungsbehörde Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergesicht erheben.

Marginale: III. Verfügung und Rechtsmittel

§ 156

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Ist der Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich, kann die Kantonale Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuern verpflichten.

³ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

⁴ Die Kantonale Steuerverwaltung kann dem Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.

Marginale: IV. Nachforderung und Rückerstattung

§ 157

Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Verhältnis die Quellensteuer nach Abzug des Anteils für die direkte Bundessteuer zwischen dem Staat, den Einwohner- und Kirchgemeinden verteilt wird.

Marginale: V. Verteilung der Quellensteuer 1. Innerkantonal

§ 158

Ist der Gläubiger der steuerbaren Leistung nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die Kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem der Gläubiger steuerpflichtig ist.

Marginale: 2. Erhebung im interkantonalen Verhältnis a) Ausserkantonal Steuerpflichtige

§ 159

¹ Steuerpflichtige mit ausserkantonalen Schuldner unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.

² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.

³ Dem Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden von ihm nachgefordert.

Marginale: b) Ausserkantonal Schuldner

Fünfter Abschnitt: Rekursverfahren

§ 164^{bis}

¹ Gegen Entscheide des Kantonalen Steuergerichtes können der Steuerpflichtige, die Kantonale und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

² Im Verfahren betreffend Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

³ Im übrigen gilt für das Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren das Bundesrecht.

Marginale: VI. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht

Neunter Abschnitt: Bezug und Sicherung der Steuer

§ 179 Absatz 4

Gegen die Verzugszinsrechnung kann der Steuerpflichtige bei der Bezugsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Diese entscheidet bis zu einem Zinsbetrag von 200 Franken aufgrund der Akten endgültig. In den übrigen Fällen kann der Einspracheentscheid mit Rekurs beim Kantonalen Steuergericht angefochten werden.

§ 179^{bis}

¹ Die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen werden in dem Kalenderjahr fällig, in dem das Steuerjahr endet. Die Steuer wird in diesem Jahr provisorisch bezogen.

² Ergibt sich bei der rechtskräftigen Veranlagung ein Mehrbetrag gegenüber der provisorischen Rechnung, ist dieser Mehrbetrag ab einem, vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt zu verzinsen.

Marginale: 2.^{bis} Besonderheiten für juristische Personen

§ 182 Absatz 3

Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann ihnen im Veranlagungs-, Einsprache- und Rekursverfahren mit Verbindlichkeit für alle Gemeindesteuern Rechnung getragen werden. Die Veranlagungsbehörde für natürliche Personen hört die beteiligte Gemeinde vorher an.

Absatz 4

Über den Erlass von Quellensteuern entscheidet die Kantonale Steuerverwaltung.

§ 184^{bis}

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Arrestaufhebungsklage nach Artikel 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

Marginale: 1^{bis} Arrest

TEIL VI: Steuerstrafrecht

§ 192 Absatz 1

Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventarsaufnahme zu entziehen,

wer dazu anstiftet oder Hilfe leistet,

wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

Absatz 3

Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

§ 194^{bis}

¹Der Steuerpflichtige, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren bestraft.

²Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den andern Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren bestraft.
Marginale: 4^{bis} Ehegatten

B. DIE NEBENSTEUERN DES STAATES

TEIL I: Die Handänderungssteuer

§ 207 Absatz 1 litera e

der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken unter amtlicher Mitwirkung.

Absatz 2 wird gestrichen.

§ 209 Absatz 1

Von der Steuerpflicht befreit sind die in § 90 Buchstaben a, b, c, f, i, i^{bis} und k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen.

§ 211

¹ Beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken, auf die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 anwendbar ist, ist der Übernahmepreis, mindestens aber der Ertragswert massgebend.

² wird gestrichen.

TEIL II: Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erster Abschnitt: Nachlasssteuer

§ 220

¹ Die Aktiven werden, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3, zum Verkehrswert bewertet.

² unverändert.

³ Für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe, auf die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 anwendbar ist, sowie für das Betriebsinventar ist der Anrechnungswert, mindestens aber der Ertrags- oder Nutzwert massgebend.

⁴ wird gestrichen.

Zweiter Abschnitt: Erbschaftssteuer

§ 225 Absatz 2

Andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und Anstalten sowie juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die ausschliesslich ausser Kanton Kultuszwecke verfolgen, sind von der Steuerpflicht ebenfalls befreit. Haben sie ihren Sitz im Ausland, sind sie von der Steuerpflicht befreit, soweit Gegenrecht gehalten wird.

§ 230 Klasse 1

Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Stiefkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens 2 Jahren bestanden hat, sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern;

Vierter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 244 Absatz 1

Das Recht, eine Veranlagung vorzunehmen, erlischt 10 Jahre, nachdem der Steueranspruch entstanden ist, im Falle beschränkter Steuerpflicht beträgt die Frist 5 Jahre, seitdem die Kantonale Steuerverwaltung vom Vermögensübergang Kenntnis erhalten hat.

C. DIE GEMEINDESTEUERN

§ 251

¹ Unverändert.

² Während des Steuerjahres neu entstandene Ansprüche auf Steuerausscheidungen sind von den Gemeinden bei den zuständigen kantonalen Steuerbehörden und bei der andern Gemeinde vor Jahresende geltend zu machen.

³ Die kantonalen Steuerbehörden nehmen die Steuerausscheidungen vor. Gegen ihre Entscheide können der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 253 Absatz 4

Soweit Holding- und Domizilgesellschaften sowie Unternehmensstiftungen das Holding- oder Domizilprivileg nach §§ 99 oder 100 in Anspruch nehmen können, darf die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatssteuer erhoben werden.

§ 255 Absatz 3

Aus den in §§ 181 und 182 genannten Gründen kann die Gemeinde eine Steuer, einen Zins, eine Busse oder eine Strafsteuer ganz oder teilweise erlassen oder Zahlungserleichterungen gewähren. Gegen den Entscheid kann der Steuerpflichtige im Rahmen der §§ 199 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

§ 256^{bis}

¹ Der Regierungsrat kann im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden anordnen, dass die Steuern des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde gemeinsam bezogen werden.

² Er bezeichnet die zuständige Bezugsstelle und Erlassbehörde und erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Vereinheitlichung des Bezugs-, Erlass- und Abrechnungsverfahrens sowie über die Kostentragung.

Marginale: VI^{bis} Einheitsbezug

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 1994

§ 265

Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

a) § 7 des Gesetzes über die Solothurner Kantonalbank vom 11. Juni 1922. (BGS 617.1)

b) § 303 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954. (BGS 211.1)

Marginale: I. Änderung bisherigen Rechts

§ 266

Kapitalleistungen nach § 30, die im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zugeflossen sind und die nach bisherigem Recht zusammen mit den übrigen Einkünften besteuert wurden (§ 46), unterliegen für das letzte Steuerjahr vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung einer vollen Jahressteuer. § 47 Absätze 2 und 3 des bisherigen Rechts sind anwendbar. Für die Satzbestimmung sind jedoch sämtliche Kapitalleistungen, die im gleichen Jahr zugeflossen sind, zusammenzurechnen.

Marginale: II. Übergangsbestimmungen 1. Kapitalleistungen aus Vorsorge

§ 267

Die neuen Bestimmungen über den Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffung sind anwendbar, wenn die Veräusserung nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung stattfindet.

Marginale: 2. Grundstückgewinnsteuer

§ 268

§ 88 Absatz 2^{bis} ist bis zum Ende des Jahres 2000 nur anwendbar, wenn der Wegzugskanton eine gleichlautende Regelung kennt.

Marginale: 3. Beginn der Steuerpflicht von juristischen Personen

§ 269

¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen für das erste Steuerjahr nach dem Wechsel der zeitlichen Bemessung wird nach den Bemessungsregeln sowohl des alten wie des neuen Rechts berechnet. Ist die nach neuem Recht berechnete Steuer höher, ist diese, andernfalls die nach altem Recht berechnete Steuer geschuldet. Im interkantonalen und internationalen Verhältnis ist die Steuer nach Ausscheidung massgebend.

² Ausserordentliche Erträge, die im letzten vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt werden und die nicht für ein ganzes Jahr der Steuer unterliegen, werden mit einer vollen Jahressteuer nach § 112 Absatz 3 des bisherigen Rechts erfasst.

³ Als ausserordentliche Erträge gelten realisierte stille Reserven wie Kapital- und Aufwertungsgewinne, die Auflösung von Rückstellungen und die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen. § 91 Absatz 1 Buchstabe c letzter Satz bleibt vorbehalten.

⁴ Soweit das im ersten Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung abgeschlossene Geschäftsjahr in das vorhergehende Kalenderjahr zurückreicht, wird die Steuer, die für diesen Zeitraum nach altem Recht geschuldet ist, auf die Steuer angerechnet, die sich für den gleichen Zeitraum nach Absatz 1 ergibt. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Marginale: 4. Wechsel der zeitlichen Bemessung für juristische Personen

§ 270

¹ Für das Einspracheverfahren ist das neue Recht auf alle bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung hängigen Fälle anwendbar.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide des Kantonalen Steuergerichtes, welche Steuerjahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung betreffen, ist ausgeschlossen.

Marginale: 5. Rechtsmittelverfahren

§ 271

Steuerstraftatbestände, die sich auf Steuerjahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beziehen, werden nach dem Recht beurteilt, das für den Steuerpflichtigen milder ist.

Marginale: 6. Steuerstrafrecht

§ 272

Die Gemeinden haben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung ihre Steuerreglemente den neuen Bestimmungen anzupassen.

Marginale: 7. Anpassung der Gemeindesteuerreglemente

II.

1. Diese Gesetzesänderungen treten mit Ausnahme von § 62 nach Annahme durch das Volk und Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 1995 in Kraft.

2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten von § 62.

Es werden gemeinsam beraten:

I 38/94

Interpellation der Kantonsrätinnen und Kantonsräte des Bezirks Wasseramt: Werkplatz Wasseramt I; Schliessung der Schmiedebetriebe der Von Roll AG in Gerlafingen

I 39/94

Interpellation der Kantonsrätinnen und Kantonsräte des Bezirks Wasseramt: Werkplatz Wasseramt II; Konzentration der Stahlproduktion der Von Roll AG in Gerlafingen

I 40/94

Interpellation der Kantonsrätinnen und Kantonsräte des Bezirks Wasseramt: Werkplatz Wasseramt III

(Wortlaut der am 15. März 1994 eingereichten Interpellationen siehe "Verhandlungen" 1994, S. 109 und 110)

Beratung über Dringlichkeit (Fortsetzung siehe S. 106)

Alex Heim, Präsident. Wir befinden nun über die Dringlichkeit dieser Interpellationen. Ich bitte die Stimmenzähler, die Präsenz des Rates festzustellen.

Elisabeth Schibli. Uns ist bewusst, dass der Kanton Solothurn im heutigen Zeitpunkt, insbesondere das Wasseramt, von der unerfreulichen Kunde der Von-Roll-Werke und der unsicheren wirtschaftlichen Zukunft stark betroffen ist. Wir haben grosses Verständnis für die missliche Lage in der Region. Wir meinen aber, grundsätzlich müssten wir uns mit unseren Möglichkeiten mit dieser Problematik auseinandersetzen. In der gegenwärtigen gesamtschweizerischen wirtschaftlichen Situation sind wir fast jeden Tag mit Hiobsbotschaften konfrontiert. Wie gilt es darauf zu reagieren? Damit komme ich zur Dringlichkeit. Sicher würde eine rasche Erklärung der Regierung zur Beruhigung der betroffenen Bevölkerung beitragen. Andererseits können rasche Entschlüsse und Beurteilungen, die wenig durchdacht sind, sich am Schluss als falsch erweisen. Die

Regierung soll die Chance haben, die schwierigen Einschnitte in die wirtschaftliche Lage im Wasseramt abzuklären und dazu Stellung zu nehmen. Das heisst, sie soll die Problematik auch nicht auf die lange Bank schieben.

Aus diesen Gründen lehnt die Mehrheit der FdP-Fraktion die Dringlichkeit ab, in der Hoffnung, ein überlegtes und nicht ein überstürztes Vorgehen leiste bessere Dienste.

Anton Iff. Der Kanton Tessin und dessen Regierung haben gezeigt, wie man sich mit gewissen Bevölkerungskreisen solidarisch erklären kann. Unsere Fraktion erklärt sich solidarisch mit den betroffenen Leuten im Wasseramt und hat Verständnis für die Sorge um ihren Arbeitsplatz. Auch wir, Kollegin Elisabeth Schibli, wissen natürlich, dass man Wunden, die gerissen worden sind, nicht sofort zunähen kann. Man kann aber der Bevölkerung zumindest zeigen, dass man gewillt ist von Regierungsseite her, ihr den Rücken dort zu stärken, wo es möglich ist. Deshalb unterstützt unsere Fraktion die Dringlichkeit einstimmig, damit soweit als möglich Abklärungen getroffen und die Interpellationen am nächsten Mittwoch behandelt werden können. Wenn wir die Angelegenheit jetzt nicht dringlich behandeln, ist sie übernächsten Monat kalter Kaffee.

Ruedi Heutschi. Nur kurz zur Dringlichkeit: Die Lage ist jetzt ernst, die Krise ist jetzt da in der Solothurner Wirtschaft, das Problem ist dringlich. Das Thema soll deshalb dringlich angegangen werden, auch wenn wir uns bewusst sind, dass wir keine Grosstaten oder Wunder vollbringen können. Aber wir können ein Zeichen setzen, und das ist das mindeste, was wir tun müssen.

Roberto Zanetti. Frau Schibli, ich halte von unserer Regierung so viel, dass ich davon ausgehe, sie werde sich bereits die eine oder andere Überlegung gemacht haben, noch bevor die Interpellationen deponiert worden sind. Somit muss es nicht zwingend ein Hüftschuss sein, was nächsten Mittwoch herauskommt.

Alex Heim, Präsident. Wir stimmen über die Dringlichkeit der Interpellationen gesamthaft ab. Das Quorum beträgt 86 Stimmen.

Abstimmung:

Für die Dringlicherklärung

99 Stimmen

Alex Heim, Präsident. Damit werden die drei Interpellationen für den nächsten Mittwoch traktandiert.

V 280/93 und V 1/94

Vetos gegen die Änderung der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991

Es liegen vor:

a) Der Wortlaut des am 1. Dezember 1993 von 49 Mitgliedern des Kantonsrates eingereichten Vetos Nr. 280/93 (Erstunterzeichnerin: Gertraud Wiggli):

In der Änderung der Verordnung wird in § 15 neu ein Fachlehrerpatent verlangt.

Dieser Fachpatentkurs bedeutet eine neue Zusatzausbildung für Lehrer, die für Kanton und Gemeinden kostenwirksam wird.

Der Kanton muss für die Lehrgänge aufkommen, die Gemeinde für die Stellvertretungen.

Das Patent wird ausserdem lohnwirksam. Solche Änderungen in der Ausbildung und Anforderung an Lehrkräfte dürfen sich nicht auf dem Verordnungsweg einschleichen.

1. Gertraud Wiggli, 2. Irène Bäumlner, 3. Anna Mannhart; Robert Rauber, Thomas Fessler, Roland Heim, Max Karli, Beatrice Bobst, Anton Iff, Ilse Wolf, Peter Wanzenried, Hans Leuenberger, Anton Immeli, Rudolf Nebel, Bernhard Stöckli, Rolf Grütter, Leo Baumgartner, Gerold Fürst, Käthy Lehmann, Oswald von Arx, Elisabeth Schmidlin, Stephan Jeker, Walter Winistörfer, Maria Germann, Otto Meier, Toni von Arx, Alex Heim, Alfons von Arx, Viktor Stüdeli, Yvonne Gasser, Markus Weibel, Jörg Liechti, Walter Vögeli, Kurt Zimmerli, Ruedi Nützi, Paul Wyss, Guido Hänggi, Helen Gianola, Gerhard Wyss, Josef Ditzler, Hanni Schlienger, Christian Jäger, Alexander Kündig, Kurt Schläfli, Thomas Leuenberger, Patrick Eruimy, Rudolf Rüegg, Edi Baumgartner, Rolf Kissling. (49)

b) Die Feststellungsverfügung des Ratssekretariates vom 1. Dezember 1993, wonach das Veto zustande gekommen ist.

c) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. Februar 1994 (RRB Nr. 598) zu 280/93:

1. Mit der Einreichung und Erheblicherklärung der beiden Postulate Kurt Fluri (P 22/93) und Anton Iff (P 19/93) haben wir den Auftrag erhalten, eine Anpassung der Verordnung über die Integration fremd-

- sprachiger Kinder und Jugendlicher, RRB vom 7. Mai 1991, zu prüfen, mit dem Ziel der kostengünstigeren Gestaltung des Deutschunterrichts für Fremdsprachige.
2. Die Änderung der Verordnung vom 25. Oktober 1993 folgt dem Auftrag, den kommunalen Behörden im Sinne einer grösseren Gemeindeautonomie bei der Ausgestaltung des Unterrichts mehr Freiheiten zu gewähren und die Besoldung der Lehrkräfte des Deutschunterrichts für Fremdsprachige differenziert nach deren Ausbildung und Verantwortung festzusetzen.
 3. Um eine gute Unterrichtsqualität zugunsten aller Kinder - besonders auch der deutschsprachigen - zu gewährleisten, ist der zusätzliche Deutschunterricht für Fremdsprachige unerlässlich, wie auch die Eintretensvoten der Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher anlässlich der Behandlung der Postulate Kurt Fluri und Anton Iff bestätigen (siehe Protokoll der Verhandlungen des Kantonsrates von Solothurn 1993, Seiten 571 bis 580).
 4. Damit dieser Unterricht effizient und effektiv erteilt werden kann, müssen die Lehrkräfte des Deutschunterrichts für Fremdsprachige über eine entsprechende Qualifizierung verfügen und ein weites Berufsfeld abdecken. Ihre Tätigkeit hat im besonderen folgende Bereiche zu umfassen:
 - Für den Unterricht gemäss dem Lehrplan Deutsch für Fremdsprachige beherrschen sie insbesondere die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.
 - Mit den Klassenlehrkräften arbeiten sie zusammen, beraten sie in Fragen der Schulung und Integration Fremdsprachiger sowie der Interkulturellen Pädagogik und kennen sich aus in den Bereichen Fremdenangst und Fremdenfeindlichkeit.
 - Sie unterstützen die Klassenlehrkräfte bei der Elternarbeit und pflegen den Kontakt mit den Lehrkräften der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.
 - Sie stehen den Aufsichtsbehörden in Fragen der Einschulung neuzugezogener fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher zur Verfügung. Insbesondere können sie sicherstellen, dass im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auch die schweizerische Ausländerpolitik in die Entscheidungsfindung miteinbezogen wird.
 - Sie weisen sich über eine hohe Flexibilität in bezug auf die Anpassung ihrer zeitlichen Beanspruchung an sich verändernde Gegebenheiten aus zum Beispiel bei Zu- oder Wegzügen.
 Um diesen professionellen Anforderungen genügen zu können, ist der vorgesehene Fachpatentkurs Deutsch für Fremdsprachige als obligatorische Weiterbildung für Lehrkräfte des Deutschunterrichts für Fremdsprachige eine unabdingbare Voraussetzung.
 5. Den Gemeinden entstehen durch den Kurs direkt keine zusätzlichen Aufwendungen. Der Kanton trägt die Kosten für die berufsbegleitende Weiterbildung allein. Sie fällt grösstenteils in die unterrichtsfreie Zeit; Stellvertretungen sind nicht vorgesehen.
 6. Durch die gesteigerte Effizienz und Effektivität im Zusammenhang mit den Massnahmen zugunsten der Integration werden sowohl den Gemeinden wie auch dem Kanton auf lange Sicht selbst mit der Lohnwirksamkeit des bestehenden Fachpatentkurses eher weniger hohe Kosten entstehen.
 7. Die Kantonsrätliche Lehrbesoldungsverordnung regelt ab 1. Januar 1994 die Besoldung; für Primarlehrkräfte ist die vormalige Ortszulage jetzt fester Bestandteil des Grundlohnes. Ohne Neuregelung bedeutete dies für die Besoldung der Lehrkräfte des Deutschunterrichts für Fremdsprachige eine Erhöhung vom 1. Januar 1994 an um 8,7 Prozent, da alle diese Lehrkräfte im Teilpensum unterrichten, und sie bis zum Ende des Jahres 1993 keinen Anspruch auf die volle Ortszulage hatten.
- d) Der Wortlaut des am 3. Januar 1994 von 27 Mitgliedern des Kantonsrates eingereichten Vetos Nr. 1/94 (Erstunterzeichnerin: Magdalena Schmitter):
- § 18 ist in der ursprünglichen Fassung zu belassen.

Begründung:

- Mit der neuen Regelung wird der Grundsatz "gleiche Arbeit - gleicher Lohn" grob missachtet. Lehrkräfte im Teilpensum werden massiv schlechter gestellt als jene im Vollpensum, was sachlich unbegründet ist.
 - Die ab Schuljahr 2000/2001 obligatorische zusätzliche Qualifikation durch ein Fachpatent (welche wir begrüessen) würde eher eine bessere Entlohnung als die der Primarlehrkräfte rechtfertigen, ganz sicher aber nicht eine schlechtere.
 - Bei der vorgeschlagenen Neuregelung handelt es sich um eine strukturelle Revision, indem für die Lehrkräfte in Deutsch für Fremdsprachige eine eigene Besoldungskategorie geschaffen wird. Dies ist zurzeit im Hinblick auf die anstehende Bereso zu vermeiden.
 - Die Verordnungsänderung bringt genügend Änderungen mit sofortiger Sparwirkung: Flexibilisierung der Gruppengrössen und Lektionenzahlen sowie Anhebung der Klassengrössen bei hohem Anteil an fremdsprachigen Schülern bieten den Gemeinden neu verschiedene Möglichkeiten, die Integration fremdsprachiger Kinder kostengünstiger zu gestalten.
1. Magdalena Schmitter, 2. Ruedi Heutschi, 3. Ursula Amstutz; Andrea von Maltitz, Erna Wenger, Georg Hasenfratz, Hans König, Fatma Tekol, Hubert Jenny, Trudi Stierli, Thomas Schwaller, Markus Reichenbach, Vreni Staub, Doris Rauber, Doris Aebi, Alice Antony, Eva Gerber, Christina Tardo, Jean-Pierre Summ, Hans-Ruedi Ingold, Rosmarie Châtelain, Walter Husi, Helene Bösch, Rudolf Burri, Evelyn Gmurczyk, Ernst Wüthrich, Roberto Zanetti. (27)
- e) Die Feststellungsverfügung des Ratssekretariates vom 4. Januar 1994, wonach das Veto zustande gekommen ist.

- f) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. Februar 1994 (RRB Nr. 598) zu 1/94:
1. Mit der Einreichung und Erheblicherklärung der beiden Postulate Kurt Fluri (P 22/93) und Anton Iff (P 19/93) haben wir den Auftrag erhalten, eine Anpassung der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher, RRB vom 7. Mai 1991, zu prüfen, mit dem Ziel der kostengünstigeren Gestaltung des Deutschunterrichts für Fremdsprachige.
 2. Die Änderung der Verordnung vom 25. Oktober 1993 folgt dem Auftrag, den kommunalen Behörden im Sinne einer grösseren Gemeindeautonomie bei der Ausgestaltung des Unterrichts mehr Freiheiten zu gewähren und die Besoldung der Lehrkräfte des Deutschunterrichts für Fremdsprachige differenziert nach deren Ausbildung und Verantwortung festzusetzen.
 3. Bei der Beurteilung der Arbeit von Lehrkräften des Deutschunterrichts für Fremdsprachige im Vergleich mit derjenigen der Klassenlehrkräfte kann nicht allein auf die Art der Tätigkeit abgestellt werden. Es sind auch die Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Der Gruppenunterricht erfordert nicht den gleichen Aufwand und die gleiche Verantwortung wie der Klassenunterricht. Eine Abstufung der Besoldung ist deshalb vertretbar.
Der zusätzlichen Qualifikation durch das Fachpatent Deutsch für Fremdsprachige wird mit der höheren Besoldung genügend Rechnung getragen.
 4. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereso ist noch nicht definitiv bekannt. Die Neuregelung bei der Besoldung der Lehrkräfte des Deutschunterrichts für Fremdsprachige schafft für eine zukünftige strukturelle Besoldungsrevision kein Präjudiz.
 5. Das durch die organisatorischen Änderungen entstehende Sparpotential ist schwierig abzuschätzen, da die Gemeinden mit der neuen Praxis zunächst ihre Erfahrungen werden sammeln müssen.

Alex Heim, Präsident. Ich schlage vor, über die beiden Vetos gemeinsam zu diskutieren und dann getrennt abzustimmen. - Sie sind so einverstanden.

Gertraud Wiggl. Ich nehme es vorweg: Wir sind sauer über die Informationspolitik des Erziehungs-Departements. Nun ist es also so, dass wir uns einer schlechten Verordnung und einem schlechten politischen Stil beugen müssen, weil uns die finanziellen Auswirkungen das Maul stopfen. Wir finden es sehr merkwürdig, dass uns die Regierung so wichtige Informationen und Zahlen vorenthält. Wir meinen, diese Angaben hätten in die Stellungnahme der Regierung gehört und nicht erst am geplanten Verhandlungstag auf den Tisch der Parlamentarier. Bei allem Recherchieren waren diese Angaben vorher nicht bekannt. Trotzdem: Wir finden die Verordnung nach wie vor schlecht, und wir sind nach wie vor der Meinung, das Fachlehrerpatent sei überflüssig und verteuere die Sache nur.

In der Antwort der Regierung wird unter Punkt 4 eine Liste von Anforderungen aufgestellt, die sich ein Lehrer mit einem Fachlehrerpatent erwerben soll. Wir meinen, diese Anforderungen seien eine Selbstverständlichkeit für jeden, der heute schon diesen Unterricht erteilt. Das sind übrigens zum allergrössten Teil ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer. Freilich unterstützen wir auch eine spezielle Fortbildung für diese Lehrkräfte, meinen aber, dass diese mit den bereits bestehenden Angeboten der Lehrerfortbildung abgedeckt werden können. Ein aufgeblähtes Fachpatent ist völlig überflüssig.

Die Verordnung ist auch schlecht, weil sie mit komplizierten Worten eine Ungleichheit in die Besoldung der Lehrkräfte bringt. Wir sind für gleichen Lohn für vergleichbare Arbeit bei gleicher Qualität. Deshalb sollten die Lehrkräfte den gleichen Lohn erhalten, und nur für Nichtausgebildete sollte ein entsprechend niedrigerer Lohn eingesetzt werden.

In der Antwort der Regierung werden immer wieder die beiden Postulate Kurt Fluri und Anton Iff angesprochen, die eine kostengünstigere Lösung und vor allem mehr Autonomie in den Anstellungsbedingungen für Gemeinden verlangten. Das Fachlehrerpatent wurde garantiert damit nicht gemeint.

Die CVP beugt sich aber trotz all dieser Argumente dem Druck der Zahlen. Wir müssen einsehen, dass eine Erhöhung der Kosten wegen des Einbaus der Ortszulagen nicht tragbar ist. Bei der Bedeutung der Zahlen - immerhin mindestens eine halbe Million Franken pro Jahr - ist es völlig unverständlich, dass das Erziehungs-Departement nicht zu einem früheren Zeitpunkt die Kosten auf den Tisch gelegt hat. Die CVP wird schweren Herzens der Regierung zustimmen. Wir werden aber in der nächsten Session mit einem neuen Vorstoss "Deutschunterricht für Fremdsprachige" aufwarten.

Magdalena Schmitter. Die umstrittene Ordnungsänderung bringt, wie es dem Auftrag entspricht, eine Reihe von Anpassungen, die eine wesentlich kostengünstigere Gestaltung des Deutschunterrichts für Fremdsprachige möglich machen. So gibt es zum Beispiel im Kindergarten keinen Einzelunterricht mehr; die maximalen Gruppengrößen werden heraufgesetzt und die minimalen Lektionenzahlen reduziert. Diese Massnahmen bringen, wie wir in dem gestern ausgeteilten Papier lesen konnten, Einsparungen von ungefähr einer halben Million Franken.

Mit grösseren Gruppen und weniger Lektionen wird das Unterrichten anspruchsvoller, wenn der Unterricht gleich gut und effizient bleiben soll. Wir müssen deshalb dafür sorgen, dass die Lehrkräfte auch in Zukunft ihre wichtige Arbeit qualifiziert erfüllen können und engagiert und motiviert bleiben.

Die SP befürwortet und begrüsst eine zusätzliche Qualifikation durch ein Fachpatent, wie sie neu verlangt wird. Die Forderung nach einem Fachpatent zeigt ja auch, wie hoch man die Arbeit offenbar einschätzt. Die neue Regelung der Entlohnung passt allerdings schlecht zu dieser hohen Wertschätzung. Gegen diese, und

nur gegen diese, wehren wir uns ganz entschieden. Neu sollten Deutschlehrkräfte für Fremdsprachige, die normalerweise im Teilpensum angestellt sind, nur noch 80 beziehungsweise mit Fachpatent 90 Prozent der Primarlehrkräfte verdienen. Abgesehen davon, dass damit eine neue Lohnkategorie geschaffen wird, verstösst dies gegen den Grundsatz des gleichen Lohns bei gleichwertiger Arbeit. Wenn eine Klassenlehrkraft den Unterricht für Fremdsprachige erteilt, um ihr Pensum aufzufüllen, so wird sie selbstverständlich und richtigerweise dafür voll entlohnt. Gibt eine Deutschlehrkraft im Teilpensum die gleichen Lektionen, so erhält sie für die gleiche Arbeit nur 80 oder 90 Prozent des Primarlehrerlohns. Die Lehrkräfte für Deutsch für Fremdsprachige sind fast ausnahmslos Frauen. Wir sind bekanntlich immer noch daran, den Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung in die Realität umzusetzen. Wir fragen uns, ob die Diskriminierung dieser Frauen, die im Teilpensum arbeiten, einer juristischen Überprüfung standhielte.

Es dünkt uns weiter auch recht fraglich, die Verantwortung für den Gruppenunterricht gegenüber der Verantwortung für eine Klasse derart herabzusetzen, wie das der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zu unserer Einsprache macht. Der gleiche Regierungsrat belegt in der Stellungnahme zur Einsprache Gertraud Wiggli, wie hoch die Anforderungen und wie vielseitig die Tätigkeit der Lehrkräfte für Fremdsprachige sind. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Klassenlehrkräften zum Beispiel verlangt neben Zeit Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. Als Bindeglieder und Vermittlerinnen zwischen Schule und fremdsprachigen Eltern, als Spezialistinnen für die Integration von Fremdsprachigen und für interkulturelle Pädagogik tragen diese Lehrkräfte eine ausgesprochen hohe Verantwortung, die weit über die Arbeit mit ihrer Gruppe hinausgeht.

Es ist uns auch bewusst, dass bei einer gerechteren Entlohnung weniger gespart werden kann. Aber wir sind nicht bereit zu Sparmassnahmen zu Lasten jener Frauen, die wertvolle und wichtige Arbeit leisten. Mit unserem Veto fordern wir den Regierungsrat auf, eine gerechte und angemessene Entlohnung der Deutschlehrkräfte für Fremdsprachige beizubehalten.

Rolf Hofer. Ich spreche zum Phänomen der grossen und kleinen Mehrheiten - das ist kein Versprecher - und nehme zu den Vetos in umgekehrter Reihenfolge Stellung.

Die FdP-Fraktion ist in der Frage dieser beiden Vetos gespalten, und dies deshalb, weil es sowohl gute Argumente für als auch gute Argumente gegen die vorgesehenen Änderungen gibt.

Zunächst zum Einspruch von Frau Gertraud Wiggli, Fachpatent: Auch wir sind der Meinung, dass die Lehrkräfte für den Deutschunterricht für Fremdsprachige über eine entsprechende Qualifizierung verfügen sollten. Aber in der heutigen finanzpolitischen Situation ist das Fachpatent vielleicht wünschbar, jedoch nicht finanzierbar. Die 35'000 Franken für Kurse für 25 Teilnehmer sind eindeutig übertrieben. Wenn Themenbereiche wie interkulturelle Pädagogik, Fremdenangst, Fremdenfeindlichkeit wichtig sind, muss man sich die Frage stellen: Gehören sie wirklich nur in den Aufgabenbereich von Spezialisten, also von Deutsch-Zusatzlehrkräften, oder haben sich nicht vielmehr alle Lehrkräfte damit auseinanderzusetzen? Wenn sich der Aufgabenbereich der Lehrkräfte verändert, so ist es auch ohne weiteres zumutbar, die nötige Kompetenz durch entsprechende persönliche Weiterbildung zu erwerben, ohne dass der Staat kostspielige Kursangebote auf die Beine stellt. Das Fachpatent also befürworten wir nicht.

Zum Einspruch von Frau Magdalena Schmitter, Thema Lohn. Mir scheint wichtig, dass man sich immer vor Augen führt, dass die Zahlen, die herumgeboten werden, zum Teil falsch berechnet sind. Bis Ende 1993 betrug der Grundlohn für Primarlehrer und Primarlehrerinnen 100 Prozent, die Ortszulage 15 Prozent, zusammen also 115 Prozent; ab dem 1. Januar 1994 wurden die 115 Prozent = 100 Prozent gesetzt. Von jetzt an ist es eine einfache Dreisatzrechnung. Deutsch-Zusatzlehrkräfte haben eine Ortszulage von 5 Prozent. Es war eine Abstufung 10/15 Prozent geplant, aber weil niemand mehr als 25 Stunden unterrichtete, liegt das Maximum bei 5 Prozent Ortszulage. Wenn nun der Primarlehrerlohn neu 100 Prozent ist, so sind die 105 Prozent adäquat mit 91,3 Prozent. Das ist der entscheidende Punkt. Ohne die Verordnung ist nicht begründbar und nicht einsehbar, warum die Lehrkräfte für Deutsch-Zusatzunterricht statt 91,3 neu 100 Prozent erhalten sollten. Das ist eine Realloohnerhöhung (es sind nicht 80,7 Prozent, wie es in der Unterlage heisst, sondern in Tat und Wahrheit 90,5 Prozent).

Im Grundsatz ist die in Paragraph 18 vorgesehene Abstufung zu befürworten, auch wenn sie mit einer geringen Reallohnabnahme verbunden ist. Stossend ist indessen die Art und Weise der Verknüpfung der Besoldung mit dem Fachpatent. Dass alle Lehrkräfte ab 1. August 1994 auf 80 Prozent des Primarlehrerlohnes zurückgestuft werden, obwohl sie keine Chance hatten, das Fachpatent vorher zu erwerben, ist natürlich mehr als nur daneben!

Ich sagte es eingangs: Ich rede über die grössere und die kleinere Mehrheit. In dem Sinn unterstützt eine leicht grössere Mehrheit unserer Fraktion - jedenfalls war es so, ich will da jetzt vorsichtig sein - mit schwerem Herzen das Veto. Jedenfalls ist uns etwas klar: Sollte das Veto angenommen werden, erwarten wir erstens, dass die Besoldung reduziert wird im Vergleich zu den Besoldungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen, und zweitens, dass auf die Einführung von Fachpatentkursen verzichtet wird.

Ursula Grossmann. Um die vielfältigen Aufgaben, die die Integration fremdsprachiger Kinder mit sich bringt, wahrnehmen zu können, braucht es schon mehr als ein Primarlehrerpatent. Die Lehrkräfte müssen, Magdalena Schmitter hat es gesagt, über ein breites Wissen und Können verfügen. Je besser eine Lehrkraft für die Integrationsarbeit ausgebildet ist, um so effizienter kann sie die Integration auch verwirklichen und sich so für die Kinder und Jugendlichen einsetzen. Das Fachpatent sichert die Qualifikation, deshalb begrüssen wir es. Niemand aber, auch niemand in diesem Saal, wird eine Weiterbildung machen, um nachher weniger zu verdienen. Aus diesem Grund lehnen wir die Verknüpfung Fachpatent/Lohnsenkung ab.

Der weitaus grösste Teil der Lehrkräfte für Deutschunterricht sind Frauen. Alle unterrichten ein Teilpensum, meistens mit wechselnden Stundenzahlen und je nach Anzahl fremdsprachiger Kinder in der Gemeinde. Das ist ein klassisches Beispiel, wie mit Frauen, wie mit Teilzeitangestellten, wie mit Fremdsprachigen, wie mit Kindern umgegangen wird: Bei ihnen setzt man zuerst mit dem Sparen an. Wir können dies nicht billigen, denn das ist diskriminierend.

Frau Magdalena Schmitter zeigte eben auch auf, welche Sparmöglichkeiten die geänderte Verordnung mit sich bringt. Dazu brauche ich mich nicht weiter zu äussern. Das Argument, eine Deutsch-Lehrkraft habe keine Klassenverantwortung, stimmt zwar, damit kann aber ein tieferer Lohn nicht begründet werden. Denn sie hat Aufgaben, die weit über das Beibringen von Deutsch hinausgehen. Wir wissen, die Variante, wonach eine Deutsch-Lehrkraft gleich viel verdient wie eine Primarlehrkraft, ist nicht billig. Trotzdem stimmen wir dem Einspruch von Magdalena Schmitter zu, weil wir einer Diskriminierung einer Gruppe von Lehrkräften nicht zustimmen können.

Anton Iff. Die meisten von Ihnen erinnern sich an die Diskussion über die Postulate Anton Iff und Kurt Fluri; diese beiden Postulate werden auch in der Antwort des Regierungsrates zitiert. Sie sind falsch verstanden worden, denn in diesen Postulaten wurde der Deutsch-Zusatzunterricht nicht in Frage gestellt, hingegen wurde eine Deregulierung gewünscht: Die Kompetenzen sollten an die Gemeinden delegiert, das Verfahren dadurch vereinfacht und den Gemeinden ein bisschen Spielraum belassen werden. Wir wollten nicht neue Fachpatente und auch nicht Kurse und Kosten für Stellvertreter der Kursbesucher.

Mit Verbitterung ziehen wir unser Veto zurück, kündnen aber gleichzeitig einen Vorstoss an in der Richtung, die wir bereits mit dem Postulat anvisiert haben. Allenfalls werden wir uns mit Rolf Hofer in Verbindung setzen, damit wir von den gleichen Zahlen reden und uns nicht die gleiche Fehlinterpretation passiert wie der Regierung im Zusammenhang mit unserem Vorstoss.

Fritz Schneider, Vorsteher Erziehungs-Departement. Gewisse Verwirrungen sind gerügt worden, und ich verstehe bis zu einem bestimmten Punkt, dass Frau Gertraud Wiggli und eventuell andere Beteiligte in diesem Rat "sauer" sind. In dem Sinn ist auch unser Nachfassen bezüglich der Erläuterungen zu verstehen, mussten doch einige Überlegungen formuliert und Zahlen auf den Tisch gelegt werden. Ich möchte mich hierfür entschuldigen. Es geht ein wenig um die Frage, wieweit ein Veto identisch sei mit einer Vorlage, die in Regierungskompetenz erlassen wurde zuhanden des Kantonsrates.

Der Regierungsrat war bei der Behandlung der beiden Vetos im Clinch zweier eigentlich gegenläufig formulierender Gruppierungen. Das Veto auf der einen Seite gegen die neue Lohnstruktur, gegen den Lohnabbau, und andererseits das Veto gegen die qualifizierte Weiterbildung beziehungsweise dem Fachpatent mit Lohnwirksamkeit.

Das alles hat eine Vorgeschichte. Die Verordnung 1991 musste Ordnung in den Deutsch-Zusatzunterricht bringen und war die rasche Antwort auf dringende Ersuchen seitens der Gemeinden. Wir haben in diesem Sinn neue Erfahrungen gesammelt. Diese Erfahrungen legten sich auch in den überwiesenen Postulaten Kurt Fluri und Anton Iff nieder. Aber wenn man an überwiesene Postulate herangeht, wird der angesprochene Aspekt gleichzeitig einer Gesamtüberprüfung unterworfen. In diesem Sinn haben wir die gesamte Verordnung auf ihre Bewährung seit ihrer Inkraftsetzung und allfällige Korrekturen überprüft. Die Stossrichtungen waren klar: gewisse Vereinfachungen, auch in der Organisation, mehr Handlungsspielraum für die Gemeinden, Absenken der Kosten. In diesem Sinn haben wir unsere Erfahrungen eingebaut. Auch wenn die Verordnung nun verrissen wird, darf ich doch auf eine ernsthafte Arbeit im Erziehungs-Departement hinweisen. Revisionen mit solch unterschiedlichen Auffassungen haften immer eine gewisse Kompromisshaftigkeit an - Kompromisse im pädagogischen, im standespolitischen, aber auch im politischen Bereich. Wir haben sicher eine Flexibilisierung, mehr Autonomie in den Gemeinden, gewisse Erleichterungen bezüglich Organisation erreicht; wir veränderten Gruppengrössen und die Lektionenzahl.

Das zweite Anliegen, nämlich die Kostenkorrektur, ist eindeutig erreicht worden. Auf der einen Seite durch die Veränderung der Gruppengrössen und der Lektionenzahl, auf der anderen Seite durch die entsprechende Lohnkorrektur. In diesem Sinn haben wir nach langen Untersuchungen festgestellt, dass die Lohnkorrektur und die differenzierte Lohnbehandlung richtig sind. Denn wir stellten fest, dass nicht alle Unterrichtenden die gleiche Qualifikation für den Deutschunterricht für Fremdsprachige aufweisen. In diesem Sinn ist das nicht nur ein Unterrichtsproblem, sondern aufgrund entsprechender Forderungen und Wünsche sollen in den Gemeinden nun Fachkräfte aufgebaut werden für Integrationsfragen, die sich in erster Linie in der Schule stellen, aber auch grundsätzlicher Natur sind, etwa in bezug auf Eltern fremdsprachiger Kinder. Es geht letztlich um Ausländerpolitik in der Gemeinde, um die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, um Abbau von Fremdenhass. In diesem Sinn glauben wir, dass für die Spezialisten in diesem Bereich eine gewisse Weiterausbildung nicht nur wünschbar, sondern notwendig ist. Das ist der Grund für die Forderung nach einem Fachpatent.

Ist die Lohnsenkung, die nun unter dem Titel "Ungleichbehandlung" gerügt wird, richtig oder nicht? Sie kennen die Zahlen. Wir meinen, im Einzel- und im Gruppenunterricht sei eine bestimmte Absenkung vertretbar, da die Verantwortung geringer wird. Wir haben die gleiche Problematik auch beim Musikunterricht. Im Kanton Zürich hat eine Expertise klar festgestellt, dass ein Klassenunterricht vermehrte und erhöhte Verantwortung gegenüber einem Einzel- oder Gruppenunterricht bedeutet. Eine Differenzierung ist also am Platz.

Wir haben aber auch erkannt, dass eine Weiterausbildung, eine qualifizierte Ausbildung auch lohnrelevant sein sollte. Eine Anhebung des Lohnes ist deshalb mit der Erfüllung des Fachpatents tatsächlich möglich. Unschön ist, das sei zugegeben, dass die betreffenden Lehrkräfte das Fachpatent entsprechend der Kapazi-

täten der Lehrerweiterbildung im Laufe der Jahre erwerben können und notgedrungen einen tieferen Lohn akzeptieren müssen.

Die Verordnung ist meines Erachtens ausgewogen, sie entspricht den neusten Erkenntnissen und erfüllt sowohl die pädagogischen wie die politischen und finanzpolitischen Erfordernisse.

Was passiert, wenn das Veto aufrechterhalten wird? Wir werden bei der alten Regelung bleiben, das heisst, auf die rückwirkende Inkraftsetzung muss verzichtet werden. Gewisse Fortschritte sind nicht möglich. Die angestrebte Kostensenkung tritt nicht ein, im Gegenteil, wir werden mit einer Realloohnerhöhung der Deutsch-Zusatzlehrkräfte konfrontiert werden in dem Sinn, dass ab 1. Januar 1994 die neuen Ansätze für Primarlehrer ebenfalls für die Deutsch-Zusatzlehrkräfte gewährt werden müssen. Das ist eine schlechte Lösung. Was ist, wenn das Veto nicht aufrechterhalten wird? Dann können die angestrebten Verbesserungen erreicht werden - Flexibilität, Kostenkorrektur, aber auch eine qualifizierte Weiterbildung.

Die CVP hat auf ihr Veto verzichtet mit dem Hinweis, sie werde einen Vorstoss bezüglich Fachpatent einreichen, die Lohnkorrektur jedoch nicht bestreiten. Wie wir darauf reagieren werden, weiss ich im Moment nicht. Wir werden schauen müssen, wie trotzdem eine Weiterbildung möglich ist und wie die Qualifizierung der Fachfrauen und Fachmänner trotz allem erreicht werden kann. Über die Lohnkonsequenzen kann ich im Moment noch nichts sagen.

Alex Heim, Präsident. Frau Gertraud Wiggli hat ihr Veto zurückgezogen. Wir stimmen demnach nur noch über das Veto von Frau Magdalena Schmitter ab.

Abstimmung:

Für Annahme des Vetos Magdalena Schmitter

38 Stimmen

Dagegen

70 Stimmen

Der Vorsitzende gibt dem Rat den Eingang der folgenden persönlichen Vorstösse bekannt:

A 41/94

Kleine Anfrage Ilse Wolf: Leiter/in der kantonalen Informations- und Beratungsstelle für Gesundheitsberufe im Sanitäts-Departement

Im Amtsblatt vom 11. März 1994 wird die oben genannte Stelle (50 % Pensum) zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Gesundheitsberufe zählen heute im weiteren Sinn zum modernen Dienstleistungsbereich. Ausbildungsstand und Ansehen sind hoch. Dementsprechend steigt das Interesse junger Berufsanwärter.

Nach allgemeinem Verständnis ist, unter günstigen Umständen, Information und Beratung Aufgabe von Berufsberatung und direkt Beteiligten, wie Fachschulen, Berufsverbänden, SRK.

Ohne die Verdienste langjähriger Aufbauarbeit der kantonalen Informationsbeauftragten zu schmälern, stellt sich doch die Frage nach zeitlicher Befristung der ausgeschriebenen Stelle, um die Öffentlichkeitsarbeit rund um die Gesundheitsberufe mittelfristig zu delegieren.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Ilse Wolf

M 42/94

Motion Grüne Fraktion: Verkehrsberuhigung auf ganzem Kantonsgebiet

Bei der bevorstehenden Revision des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Dezember 1928 werden folgende Grundsätze berücksichtigt:

1. Der Neubau oder Ausbau öffentlicher Strassen erfolgt entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik mit bestmöglicher Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und sparsamer Landbeanspruchung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit.

2. Beim Neubau, Ausbau oder bei der Umgestaltung von Strassen ist die Priorität der verschiedenen Verkehrsteilnehmer in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. die Bedürfnisse der Fussgänger, Behinderten und Gebrechlichen
 2. die Bedürfnisse des Fahrradverkehrs
 3. die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs
 4. die Bedürfnisse des übrigen motorisierten Verkehrs
3. Innerorts sind alle Strassen verkehrsberuhigend zu gestalten und in Wohnquartieren Tempo-30-Zonen zu realisieren.

Begründung: Bei der bevorstehenden Revision des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Dezember 1928 besteht die Chance, dem Gesetz eine neue, moderne Grundausrichtung zu geben. Die Zeiten sind längst vorbei, wo sich Strassenbau allein an den Bedürfnissen der motorisierten Verkehrsteilnehmer orientiert hat. Ein Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer und eine konsequente Berücksichtigung sämtlicher Nutzungsansprüche an den Strassenraum entsprechen stärker den Bedürfnissen aller Einwohner nach mehr Wohn- und Lebensqualität, als die eindimensionale Planung einzelner Verkehrsvorhaben.

Verkehrsplaner weisen heute immer wieder darauf hin, dass Verkehrsberuhigung auf den Hauptstrassen beginnen muss. Hauptstrassen dürfen auf keinen Fall als geopferte Räume betrachtet werden. Selbst bei hohen Verkehrsmengen sind auf Hauptstrassen nämlich gestalterische Lösungen realisierbar, die

- den Strassenräumen eine ländliche oder städtische Wirklichkeit zurückgeben
- den Ansprüchen des nichtmotorisierten Verkehrs mehr Freiraum und Sicherheit gewähren
- dem öffentlichen Verkehr ein besseres Durchkommen und mehr Präsenz im öffentlichen Raum garantieren
- für die angrenzenden Nutzungen - seien es Wohnungen oder gewerbliche Nutzungen - wieder akzeptable Bedingungen schaffen.

In der Bundesrepublik wurden diesbezüglich bereits sehr umfangreiche und positive Erfahrungen gesammelt. Auch im Kanton Zürich wurde unlängst ein ähnlich gelagerter Vorstoss vom Kantonsrat überwiesen.

Zu den positiven Erfahrungen mit Tempo 30 bezüglich verminderter Belastung der Wohnbevölkerung und mehr Sicherheit vor allem für Kinder und Betagte sei auf die gutdokumentierte Aktion Pro Tempo 30 der Illustrierten "Schweizer Familie" verwiesen, die ja bekanntlich auch von Frau Regierungsrätin Cornelia Füg unterstützt wird.

1. Silvia Briner, 2. Cyrill Jeger, 3. Ursula Grossmann; Marta Weiss, Marina Gfeller, Romi Meyer, Margrit Schwarz, Viktoria Gschwind. (8)

M 43/94

Motion Grüne Fraktion: Sofortiger Vollzug der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung im Bereich Verkehr

Der Kantonsrat muss leider feststellen, dass der Regierungsrat und die Verwaltung nicht gewillt sind, die eidgenössische Luftreinhalteverordnung im Bereich Verkehr mit dem nötigen Nachdruck zu vollziehen. Der Kantonsrat kann diesen Zustand der Illegalität mit der bewussten Verletzung geltender eidgenössischer Vorschriften nicht dulden. Aus diesem Grund beschliesst der Kantonsrat:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, unverzüglich den Vollzug der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung im Bereich Verkehr an die Hand zu nehmen. Insbesondere sind die erforderlichen Massnahmenpläne zu verabschieden und die darin festgelegten Massnahmen mit Nachdruck umzusetzen. Der Kantonsrat ist halbjährlich über den Stand der Arbeiten zu informieren.
2. Der Regierungsrat wird insbesondere beauftragt, unverzüglich dafür zu sorgen, dass sein Beschluss RRB Nr. 1850 vom 29 Mai 1990 zum Massnahmenplan Olten-Trimbach von den betreffenden Departementen auch im Bereich Verkehr umgesetzt wird. Das Polizei-Departement ist unter Festsetzung von Fristen anzuweisen, die im Bereich Verkehr festgelegten Ziele für die Region Olten zu verwirklichen, nämlich die Plafonierung ab 1994 und falls nötig die Reduktion des Verkehrsvolumens (vgl. Massnahmen V1 und V2).
3. Der Kantonsrat prüft die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Regierungsrat und jene Verwaltungsstellen, die beim Vollzug der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung im Bereich Verkehr die gesetzten Fristen für die Realisierung der nötigen Massnahmen missachtet haben. Insbesondere gilt dies auch für die im RRB Nr. 1850 vom 29 Mai 1990 erteilten klaren Aufträge an verschiedene Departemente und Verwaltungsstellen.

Begründung: Die eidgenössische Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 schreibt vor, dass die Kantone bis zum 1. März 1989 Massnahmenpläne für die Beseitigung übermässiger Immissionen zu erstellen haben. Bis zum 1. März 1994 hätten die darin aufgeführten Massnahmen in die Tat umgesetzt werden müssen.

Es ist offensichtlich, dass auch im Kanton Solothurn, trotz gewisser Erfolge, in Sachen Luftreinhalteverordnung ein gravierender Vollzugsnotstand herrscht. Vor allem im Bereich Verkehr lassen Regierung und Verwaltung die vom Bund gesetzten Fristen verstreichen. Ja es besteht sogar der begründete Verdacht, dass die weiteren Arbeiten bewusst verschleppt und schubladisiert werden, weil es am politischen Willen fehlt, die nötigen Massnahmen im Bereich Verkehr auch wirklich in die Tat umzusetzen.

Ein gutes Beispiel dafür ist der am 29. Mai 1990 vom Regierungsrat in seinem Beschluss Nr. 1850 in Kraft gesetzte "Massnahmenplan nach Luftreinhalteverordnung für die Region Olten-Trimbach." Im RRB heisst es unter anderem wörtlich: "Die Departemente Polizei und Bau werden beauftragt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die in Ziffer 9 (Liste der konkreten Massnahmen) der Erwägungen genannten Massnahmen einzuleiten." Mit der Vollzugsplanung und Koordination wurde die Koordinationsstelle Umweltschutz beauftragt und eine Frist für die Ausführung der Massnahmen bis Ende 1994 gesetzt. In der Zwischenzeit wurde die Koordination vom Kantonalen Arbeitsinspektorat / Fachstelle Luft übernommen. In den Erwägungen hat der Regierungsrat die einzelnen Massnahmen unter Ziffer 9 aufgelistet, im Bereich Verkehr unter anderem die folgenden Massnahmen V1 und V2.

V1 Verbesserung des Verkehrsflusses auf Hauptachse durch Geschwindigkeitsreduktion bei Plafonierung der Verkehrsleistung ab 1994.

Massnahmenbeschrieb: Durch Geschwindigkeitsreduktion zum Beispiel auf 30 km/h sollen insbesondere auf den Hauptstrassen der Verkehrsfluss harmonisiert und damit Staus vermindert werden. Ab 1994 wird der Verkehr plafoniert, um auch weiterhin staufrei zu bleiben. Weiteres Vorgehen:

- Das Polizei-Departement wird beauftragt, die versuchsweise Einführung befristet auf ein Jahr vorzubereiten.
- Das Polizei-Departement wird beauftragt, innerhalb des Massnahmenplangebietes die Geschwindigkeit auf Hauptstrassen zu reduzieren.
- Es wird eine spezielle Arbeitsgruppe vom Kanton eingesetzt.

V2 Kapazitätsreduktion mit flankierenden Massnahmen (als Variante zu V1)

Massnahmenbeschrieb: Reduktion der Strassenkapazität auf bestimmten Abschnitten zur Verringerung des gesamten Verkehrsaufkommens, zum Beispiel durch elektronisch geregelte Pfortneranlagen. Flankierend gehört dazu ein generelles Betriebs- und Anlagekonzept (Verkehrsbeschränkung in den Quartieren, Parkraumkonzept, Umsteigekonzept auf öffentlichen Verkehr, Velo- und Fussgängerkehr, separate Busspur usw.). Diese Massnahmen sind durch eine spezielle Arbeitsgruppe vom Kanton zu studieren. Weiteres Vorgehen:

- Das Polizei-Departement wird beauftragt, Massnahmen zur Kapazitätsreduktion zu erarbeiten.
- Es wird eine spezielle Arbeitsgruppe vom Kanton eingesetzt.

Knapp 4 Jahre nach Inkraftsetzung dieses RRB muss festgestellt werden, dass die zuständigen Stellen in diesem Bereich nichts unternommen haben. Auf telefonische Anfrage teilte das kantonale Arbeitsinspektorat mit, die erwähnte Arbeitsgruppe habe bis heute noch nie getagt. Auf dem Polizei-Departement muss der zuständige Sachbearbeiter zuerst die Akten suchen, um dann festzustellen, dass die entsprechenden Aufträge nicht ausgeführt wurden.

Der Kantonsrat kann als Aufsichtsorgan nicht zuschauen, wie sich der Regierungsrat und die Verwaltung über eidgenössische Verordnungen hinwegsetzen, sich damit in die Illegalität begeben und die Gesundheit der Bevölkerung gefährden. Es ist Aufgabe und Pflicht des Kantonsrates, hier unverzüglich und unmissverständlich einzuschreiben und für klare Verhältnisse zu sorgen.

1. Cyrill Jeger, 2. Viktoria Gschwind, 3. Silvia Briner; Ursula Grossmann, Romi Meyer, Marina Gfeller, Marta Weiss, Margrit Schwarz. (8)

P 44/94

Postulat Georg Hasenfratz: Förderung der Teilzeitarbeit in Verwaltung und Wirtschaft

Der Regierungsrat wird eingeladen, wirksame Massnahmen zur verstärkten Förderung der Teilzeitarbeit in Verwaltung und Wirtschaft zu ergreifen.

Begründung: Die Arbeitslosigkeit ist nach wie vor eines der grössten Probleme, das derzeit den Kanton Solothurn und die betroffenen Menschen belastet. Eine von verschiedenen Massnahmen im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit ist die Schaffung von Teilzeitstellen und Job-Sharing.

Obwohl der Regierungsrat in der Vergangenheit mehrfach festhielt, dass die Verwaltung seit längerer Zeit in wachsendem Ausmass Teilzeitstellen anbietet, sind wir der Meinung, dass hier weiterhin Handlungsbedarf besteht. In der staatlichen Verwaltung und in der Wirtschaft bestehen noch zusätzliche Möglichkeiten, insbesondere in besserbezahlten Berufen und in höheren Lohnklassen, um Teilzeitstellen und Job-Sharing-Arbeitsplätze zu schaffen.

Eine grossangelegte Untersuchung für Deutschland der Unternehmensberatung McKinsey kommt zum Schluss, dass 60 % aller Stellen in Westdeutschland "wirtschaftlich teilbar" sind. (Besprochen in der Berner Tageszeitung "Der Bund" vom 3. März 1994.) Ein grosses Teilzeitpotential besteht unter anderem im

Dienstleistungssektor. Bei 35 % der Arbeitsplätze wäre sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch das Einverständnis der Arbeitnehmer für die Schaffung von Teilzeitstellen erfüllt. Die Studie stellt weiter fest, dass der organisatorische und kostenmässige Aufwand der Teilzeitarbeit gegenüber den Einsparungen durch geringere Absenzen, höhere Stundenproduktion, kleineren Materialausschuss usw. nicht ins Gewicht fällt. Es wird auch festgestellt, dass bisher "eher der Mangel an Engagement als der Sachzwang" eine grössere Verbreitung der Teilzeitarbeit verhindert habe.

Im Rahmen des Postulats wäre auch das von der Gewerkschaft Bau und Industrie erarbeitete Modell "Stellentausch" zu prüfen. Dabei geht es darum, dass durch vorzeitige Pensionierung (ganz oder teilweise mit Überbrückungsrente) freie Stellen geschaffen werden, die durch erwerbslose Personen zu besetzen sind. Der Regierungsrat ist aufgerufen, seine bisherigen Bemühungen im Bereich Teilzeitarbeit zu verstärken und entsprechende Vorschläge und Massnahmenpläne vorzulegen.

Der Kanton soll dabei nicht nur bei den eigenen Stellen die Teilzeitarbeit fördern, sondern auch in der Privatwirtschaft die Schaffung von Teilzeitstellen auf allen Stufen propagieren und nach Möglichkeit unterstützen, zum Beispiel durch entsprechende Programme im Rahmen von § 10 des vom Volk gutgeheissenen neuen Gesetzes über die Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit.

1. Georg Hasenfratz, 2. Beatrice Heim, 3. Doris Aebi; Max Rötheli, Magdalena Schmitter, Trudi Stierli, Ursula Amstutz, Hubert Jenny, Andrea von Maltitz, Helene Bösch, Max Flückiger, Rosmarie Eichenberger, Evelyn Gmurczyk, Roberto Zanetti, Christina Tardo, Markus Reichenbach, Fatma Tekol, Thomas Schwaller, Vreni Staub, Rudolf Burri, Jean-Pierre Summ. (21)

M 45/94

Motion Margrit Schwarz: Förderung privatwirtschaftlicher Innovation bei der energetischen Nutzung von Altholz

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Förderung der optimalen energetischen Altholznutzung mit dazugehöriger Gesetzesgrundlage zu unterbreiten.

Begründung: Noch heute werden nach wissenschaftlichen Untersuchungen landesweit jedes Jahr schätzungsweise 350'000 Tonnen Altholz bei einem äusserst schlechten Nutzungsgrad von 20 bis 30 Prozent in Kehrichtverbrennungsanlagen verbrannt. Dagegen wird nur gerade ein Viertel dieser Menge mit einem Nutzungsgrad von beträchtlichen 80 Prozent energetisch optimal genutzt, dies vor allem durch Unternehmen der Privatwirtschaft. Das landesweite Problem besteht darin, dass privaten Nutzern nicht genügend Altholz zur Verfügung steht, weil die kantonalen Behörden den Vollzug der eidgenössischen Verordnung (LRV und TVA) nicht gewährleisten und Altholz von Kehrichtverbrennungsanlagen wegen ungenügender Auslastung und zur Einnahmenbeschaffung meist zu Dumpingpreisen angenommen und verbrannt wird.

Die Verbrennung von hochwertigem Altholz in Kehrichtverbrennungsanlagen ist aus energiepolitischen Gründen nicht mehr haltbar. Es ist nicht im Sinne umweltpolitisch fortschrittlicher Kantone, Altholz in teuren öffentlichen Anlagen bei kaum vorhandener Nutzung zu verbrennen, während der Industrie das Holz für hochwertige energetische Nutzung fehlt. Angesichts der unberechenbar steigenden Entsorgungskosten stellen Fachleute fest, dass in Industrie und Gewerbe die Bereitschaft zu langfristig kostengünstigeren Recyclierungs- und Nutzungsinvestitionen wächst.

Statt die Industrie zu behindern, sollte der Kanton ein umfassendes Programm zur tatkräftigen Motivierung und Förderung interessierter Unternehmen (Bestandesaufnahme, Zielsetzung, verbesserte Rahmenbedingungen durch strikten Vollzug der Umweltverordnungen, Altholzverbot für Kehrichtverbrennungsanlagen, Beratung, Fonds für ökologische Innovationsförderung usw.) in Angriff nehmen. Dabei wäre auch die Kooperation mit interessierten Grossabnehmern in Nachbarkantonen anzustreben. Der volkswirtschaftliche Nutzen eines Einstiegs der Privatindustrie in die energetische Altholznutzung ist ebenso beträchtlich wie die Verminderung der Abfallmenge für Kehrichtverbrennungsanlagen.

1. Margrit Schwarz, 2. Ursula Grossmann, 3. Marta Weiss; Romi Meyer, Marina Gfeller, Viktoria Gschwind, Cyrill Jeger. (8)

I 46/94

Interpellation Franz Eggenschwiler: Transport gefährlicher Güter auf der Schiene

1. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die Bahnbetriebe im Kanton Solothurn anzuhalten, unverzüglich den Katastrophenfall bei Bahnunfällen mit gefährlichen Gütern auf Strecken durch besiedelte Gebiete zu untersuchen, die Risiken klar aufzuzeigen und allfällige Massnahmen sofort zu treffen?
2. Haben die Bahnbetriebe bereits Nachweise bezüglich der Erfüllung der Störfallverordnung erbracht? Wenn nicht - wurden Untersuchungsprogramme mit Terminen vereinbart?

Begründung: Der Unfall beim Bahnhof Zürich-Affoltern hat uns gezeigt, welchen Risiken unsere Bevölkerung täglich ausgesetzt ist. Nur durch einen glücklichen Zufall waren bei diesem Unfall keine Menschenleben zu beklagen, sondern "nur" Sachschaden war entstanden. Auch im Kanton Solothurn verkehren Güterzüge, die gefährliche Güter transportieren. Denkt man zum Beispiel an die Transporte der Raffinerie Cressier auf der Jurasüdfusslinie oder an die Gütertransporte von Basel durch den Bahnhof Olten, muss man sich darüber im klaren sein, dass solche Katastrophen auch in unserer Region möglich sind.

Die Entwässerungsanlagen im Bahnhof Solothurn als Beispiel sind hoffnungslos veraltet und die Leitungsführungen grösstenteils unbekannt. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Strecke Solothurn-Biel im Rahmen der Bahn 2000 war die Sanierung des Bahnhofes geplant. Mit der Kürzung des Programms fiel dieser Bahnast und damit die Sanierungsarbeiten dem Sparstift zum Opfer. Das Risikopotential bleibt folglich unverändert bestehen.

1. Franz Eggenschwiler, 2. Jörg Liechti, 3. Ilse Wolf; Peter Wanzenreid, Urs Hasler, Josef Ditzler, Gerhard Wyss, Paul Wyss, Kurt Zimmerli, Moritz Eggenschwiler, Vreni Flückiger, Paul Herzog, Jörg Kiefer, Barbara Strausak, Rolf Hofer, Paul Herzog, Willi Lindner, Gabriele Plüss. (18)

I 47/94

Interpellation Erna Wenger: Kinderkrippen in den Spitälern

"Mehr Krippen, Horte und andere Ganztages- und Teilzeitbetreuungsplätze sind für Kinder aller Altersgruppen zu schaffen", das fordert die eidgenössische Kommission für Frauenfragen in ihrem Bericht über die familienexterne Kinderbetreuung in der Schweiz. Berufstätige Mütter oder in selteneren Fällen auch Väter sind auf solche Institutionen angewiesen.

Jahrelang gab es in unseren Spitälern einen Personalmangel in der Pflege. Damit eine Weiterbeschäftigung nach einer Mutterschaft möglich wurde, eröffneten die Spitäler ihre eigenen Krippen. Auch die anderen Angestellten konnten und können von diesen Einrichtungen profitieren. Dieses elternfreundliche Angebot trug Früchte. Es konnte genügend Personal eingestellt werden, und der Wechsel konnte verkleinert werden. Es konnten Kosten bei der Personalrekrutierung und bei den Überzeimentschädigungen gespart werden.

Die schlechte wirtschaftliche Lage schlägt sich jetzt aber auch in diesem Bereich nieder. Beim Suchen nach Sparmöglichkeiten wird der Rotstift auch bei den Krippen unserer Spitäler angesetzt. Die Elternbeiträge werden massiv angehoben. Die Kinderkrippen sind zum Teil sogar in ihrer Existenz gefährdet. Kinder sollen wohl wieder zur ausschliesslichen Privatsache und Müttersache werden. Frauen sollen wohl wieder Manipulationsmasse werden, für die man je nach wirtschaftlicher Konjunkturlage kinderbetreuende Institutionen eröffnet, reduziert oder schliesst.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es die Absicht der Verantwortlichen, die Kinderkrippen der Spitäler schlechter zu stellen, weil es zur Zeit im Sektor Spitäler genügend Berufsfrauen auf dem Markt gibt?
2. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass gerade schichtarbeitende Mütter und auch Väter auf optimale Betreuungshilfen angewiesen sind und dass sie dadurch in ihrer Berufsarbeit motivierter und leistungsfähiger sind?
3. Was für ein Konzept hat der Kanton für die Weiterführung und qualitative Sicherung der Kinderkrippen in den Spitälern?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Erna Wenger, 2. Beatrice Heim, 3. Rosmarie Châtelain; Ruedi Heutschi, Hans König, Walter Husi, Doris Aebi, Ernst Wüthrich, Eva Gerber, Hubert Jenny, Fatma Tekol, Bruno Meier, Alice Antony, Rosmarie Eichenberger, Rudolf Burri, Vreni Staub, Thomas Schwaller, Max Rötheli, Magdalena Schmitter, Markus Reichenbach, Christina Tardo, Roberto Zanetti, Evelyn Gmurczyk, Jean-Pierre Summ, Max Flückiger, Helene Bösch, Georg Hasenfratz, Ursula Amstutz, Andrea von Maltitz, Trudi Stierli, Ulrich Bucher, Doris Rauber. (32)

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr.